J. publ. G.
183
d

J. publ. G. 183^d

333

C. IV.
6. 7

2742
C. D'OETTING.

III. C. a. 807

Coll. Mss

<3663448494 0013

<3663448494 0013

Bayer. Staatsbibliothe

Jac. Andr. Fridrich Ser. Duc. Würt. Sculptor aulicus sc. A.V.

Ehrengedächtniß
der
römischen Königswahl
und Krönung
Josephs
des
Zweyten.

Mit Kupfern.

Augsburg,
auf Kosten Jakob Andreas Friedrichs,
herzogl. würtembergischen Hofkupferstechers.
1765.

OETTINGEN-WALLERSTEIN'SCHE BIBLIOTHEK IN SEYFRIEDSBERG
Wb/68/1675

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn
Joseph dem II.

erwähltem
römischen Könige,
Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs,
in Germanien und zu Jerusalem Könige,
Kronprinzen zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzoge zu Oesterreich, Herzoge zu Burgund, Lothringen und Barr, Großherzoge zu Toscana, Herzoge zu Brabant, Meyland, Steuer, Kärnthen, Krain, Limburg, Luxemburg 2c. 2c.
Fürsten in Schwaben, zu Siebenbürgen und Charleville,
Grafen zu Habsburg und Tyrol 2c. 2c.

Unserm allergnädigsten Könige und Herrn,

wie auch

Der
Allerdurchlauchtigsten, groß-
mächtigsten Fürstinn und Frau,
Frau
Josepha Maria,
vermählten
römischen Königinn,
Kronprinzessinn zu Hungarn, Bö-
heim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien,
Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu
Burgund, Lothringen und Barr, Großherzoginn
zu Toscana, Herzoginn zu Brabant, Meyland,
Steyer, Kärnthen, Krain, Limburg,
Luxemburg, rc. rc.
in Ober- und Niederbayern, auch der
Obernpfalz gebohrnen Herzoginn, Pfalz-
gräfinn bey Rhein, Landgräfinn zu Leuch-
tenberg rc. rc.
Fürstinn in Schwaben, zu Siebenbürgen
und Charleville,
Gräfinn zu Habsburg und Tyrol rc. rc.

Unserer allergnädigsten Königinn
und Frau,

Allerdurchlauchtigster, großmäch-
tigster
römischer König,
Allergnädigster König und Herr,

Allerdurchlauchtigste, großmächtigste
römische Königinn,
Allergnädigste Königinn und Frau.

Eurer, Eurer römisch-königlichen, römischköniglichen

chen Majestät, Majestät preiswürdigste Gnade ist die von jeher angestammte und vortreff-lichste Tugend der **durchlauchtigsten Häuser Oesterreich** und **Bayern** gewesen. Diese erhabene Eigenschaft ist es, durch welche die großen Fürsten höchst-ermeldeter Häuser der Gottheit ähnlich wurden, deren Bildniß sie hier auf Erden vorstelleten, und durch diese haben sich auch **Eure Eure römischköngliche, römischkönigliche Majestät Majestät**, nach dem reizenden Vorbilde **Dero allerdurchlauchtigsten Vorältern**, die allgemeine Bewunderung und Lie-

be

be nicht nur Dero Volks, sondern auch von ganz Europa, erworben.

Allergnädigster König und Herr,

Der Tag, an welchem Eurer römischköniglichen Majestät, nach dem frommen Wunsche aller patriotischgesinnten Herzen, die höchstverdiente kaiserliche uralte Karlskrone auf Dero geheiligtes Haupt gesetzet worden, war für Germanien ein Tag der Freude und des Heils, ein Tag, welchen der Einfluß des gütigen Gestirnes vor andern erleuchtete, der aber noch weit mehr durch den Glanz Eurer römischköniglichen

chen Majestät verherrlichet ward, ein Tag, an dem das allerdurchlauchtigste österreichische Haus aufs neue den höchsten Gipfel der Hoheit erreichet hat, und mit welchem sich in der Geschichte ein denkwürdiger Zeitpunkt anheben wird.

Solche zum Herrschen gebohrne Prinzen, wie **Eure römisch-königliche Majestät**, durch welche die himmlische Vorsicht so vielen großen Reichen und Ländern die Schicksale auszutheilen beschlossen hat, welche nicht so wohl durch ihre Macht, ganze Länder zu erobern, als vielmehr durch ihre Liebe zum Frieden, nicht

sowohl

sowohl durch die Hoheit ihres Hauses, durch den unzählbaren Reichthum ihrer Einkünfte und durch den Ueberfluß ihrer Länder, als vielmehr durch die Leutseligkeit ihres Characters, durch die Weisheit ihrer Gesetze, durch die königliche Sanftmuth und Gnade, und was wir zuerst hätten nennen sollen, durch ihre Liebe gegen die Künste und Wissenschaften, sich verewigen, sind allerdings würdig, daß man ihren geheiligten Personen Hekatomben von Treue und Gehorsam opfert.

So herrscheten dort Trajan, Titus und Antonin, deren unsterbliches Lob mit unauslösch-

lichen Buchstaben in dem Tempel des Nachruhms eingegraben steht; so herrscheten auch Oesterreichs große Helden, deren durchlauchtigstes Blut auch Eure römischkönigliche Majestät, als Sohn und Enkel, in Ihren Adern tragen.

Was kann aber hiernächst auch erwünschter seyn, als daß durch Eurer römischköniglichen Majestät geheiligte Flammen gegen die vollkommenste Josepha, welche in Ihrem allerdurchlauchtigsten Joseph itzo ganz Oesterreich holdselig umarmet, das unzertrennliche Freundschaftsband beyder durchlauchtigsten

tigsten Häuser, Oesterreich und Bayern, aufs neue kräftigst befestiget worden? Die Liebe, das Kind des Himmels, thronet in den Herzen der Fürsten mit desto stärkerm Glanze, je mehr sie nicht durch einen zweifelhaften Abriß, sondern durch eigene Augen, erreget, nicht durch eine zwingende Nothwendigkeit, sondern bloß durch die Schlüsse der himmlischen Vorsicht geleitet wird. Das tausendzüngige Gerüchte bestätiget diese Wahrheit: es sey weder für einen so **vollkommenen Prinzen** eine vortrefflichere Gemahlinn, noch für eine so gepriesene **Prinzessinn** ein würdigerer

digerer Gemahl zu wählen gewesen.

Eure römischkönigl. Majestät sind viel zu hoch über unsere Lobsprüche erhaben, als daß wir es mit kühner Feder wagen sollten, das majestätische Bild, den durch die Wissenschaften aufgeklärten Geist, die Kenntniß verschiedener gelehrter Sprachen, die ungemeine Fertigkeit in allen Rathschlägen, den standhaften Muth, den Gerechtigkeit liebenden Character, kurz, alle Tugenden, alle Verdienste eines so großen Fürsten, nur mit unvollkommenen Zügen zu entwerfen. Es ist ja weltkündig, und

der

der Ruf ist unserer schwachen Zunge längst zuvorgekommen, daß Allerhöchstdieselben, wie an allen erhabenen Eigenschaften eines preiswürdigsten Beherrschers und Reichsnachfolgers, also auch in Ansehung der Gnade und Huld gegen die deutschen Musen, das würdigste Nachbild beyderseits kaiserlichköniglicher Majestäten, Dero allerdurchlauchtigsten Aeltern, geworden sind. Und wie? müssen nicht die von Ihrer kaiserlichköniglichen apostolischen Majestät gestifteten Ritter- und andere Akademien von der ungemeinen Sorgfalt dieser

erhabensten Beschützerinn für den Flor und die Ausbreitung der Künste und Wissenschaften ein unverwerfliches Zeugniß ablegen? Die kaiserlichen Staaten, die sich an Musen so fruchtbar zeigen, haben schon längst angefangen, durch feinen Witz und Geist, so stark als andere, zu glänzen, indem die allermildeste Freygebigkeit einer großen Theresia, wie in allen andern rühmlichen Anstalten, also auch hierinn, es andern gekrönten Häuptern mehr zuvor als gleich thut. Ja endlich haben beyderseits kaiserlich-königliche Majestäten durch Wohlthun in den Herzen der Untertha-

nen

nen ewig daurende Dankaltäre errichtet, auf denen das heilige Feuer der brünstigen Andacht niemals verlodern wird. Die kaiserliche Burg dienet allen, wie der Himmel, zur Zuflucht, und zu dem Throne der Gerechtigkeit ist niemanden der Zugang verschlossen.

Allergnädigste Königinn und Frau,

Bayern, das glückselige Bayern, welches unter dem sanften Zepter seines **durchlauchtigsten** Beherrschers nicht nur durch den Flor der Handlung und alles Gewerbes, sondern auch vornehm-

lich

sich durch den Anbau der schönen Künste und Wissenschaften blühet, hat bisher an Eurer römisch-königlichen Majestät, als einer mit ausbündigen Tugenden begabten Tochter des großen Kaiser Karls des siebenten, glorwürdigsten Gedächtnisses, das unschätzbarste Kleinod besessen, an dem man eben so viel ungemeines zu bewundern, als reizendes zu lieben findet. Angenehme Leidenschaften bemeistern sich bey dieser glorreichen Vermählung aller Herzen, empfindliche Regungen erfüllen die Gemüther, und die wallende Freude bricht bey dem auf allen Seiten erschallenden frölichen Zu-

ruf

ruf durch die Lippen: Es lebe Josephus! es lebe Josepha Maria! das vollkommenste Fürstenpaar unserer Zeiten! in deren durchlauchtigsten Nachkommen sich das Heldengeblüte beyder höchsten Häuser auf ewig vereinbaret zeigen wird!

Kein Wunder ist es also, wenn Oesterreich, der Kern des deutschen Reichs, wenn alle dem glorreichen österreichischen Zepter unterworfene Länder sich höchst glücklich schätzen, mit einer solchen Fürstinn zu prangen, welche die aus den Augen stralende Huld und Sanftmuth, die in ihrem Herzen wohnende Gottes-

furcht

furcht und die mit allen Worten verbundene Leutseligkeit, der besondern himmlischen Fürsehung, der zärtlichsten Liebe eines königlichen **Gemahls** und der ehrerbiethigsten Verehrung aller Welt würdig machen; kein Wunder, wenn auch wir, gereizt durch die sanften Empfindungen solcher glänzenden Vorzüge, unserer ehrfurchtsvollen Bewunderung keine Gränzen setzen, sondern in unserer Kühnheit so weit gehen, daß wir uns auf das ehrerbiethigste unterfangen, **Eurer, Eurer, römisch-königlichen, römischköniglichen Majestät, Majestät** dieses kleine Werk, als ein demüthi-

ges

ges Opfer unserer allertiefsten Ehrfurcht, zu Füßen zu legen, und Dero allerhöchsten königlichen Gnade uns in aller Unterthänigkeit zu empfehlen.

Die allerhöchste Weisheit, durch welche die Könige herrschen, unterstütze bis auf die spätesten Zeiten zum Flor der Länder und zur Wohlfahrt des römischdeutschen Reichs, den Thron Eurer, Eurer, römischköniglichen, römischköniglichen Majestät, Majestät; Sie lasse Dero beyderseits kostbares Leben ihren mächtigen Gnadenflügeln zu sicherer Beschirmung empfohlen seyn; sie setze das allerdurchlauchtig-

ste

ste Oberhaupt der Christenheit, unsern großmüthigen und leutseligen Kaiser, Franciscus, zum Ziele ihres besondern Segens; ihre Kraft stärke die vollkommene und unvergleichliche Kaiserinn, Maria Theresia; sie überschütte endlich das allerdurchlauchtigste kaiserlichkönigliche und erzherzogliche, wie auch das mit demselben aufs neue durch die Bande des Geblüts verbundene durchlauchtigste Kuhrhaus Bayern, mit aller erspieslichen Glückseligkeit; sie lasse den Tag, diesen höchstbeglückten Krönungstag Eurer römischköniglichen Majestät, unter dem Frohlo-

cken

cken jauchzender Provinzen, in Zukunft vielmals, aber jedesmal mit neuem Segen und Glücke erscheinen, und bezeichne Dero königliche Regierung so lange durch reizende und glückliche Perioden, bis Weisheit und Tugend aufhören werden, durch die Pracht ihrer Schönheit die Prinzen kronenwürdig und der Gottheit ähnlich zu machen.

Dieses sind die eifrigsten Wünsche aller Patriotischgesinnten, besonders derer, welche sich vor dem hohen Thron Eurer, Eurer, römischköniglichen, römischköniglichen Majestät, Majestät

ståt niederwerfen, und mit aller=tiefster Ehrfurcht Lebenslang verharren,

Eurer, Eurer,
römischköniglichen, römisch=königlichen
Majeståt, Majeståt

allerunterthånigst=gehorsamste
Knechte
Adam Gottlieb Semmel
und
Jakob Andreas Friedrich.

Vor=

Vorrede.

Der Titel dieser kleinen Schrift zeiget so gleich die Abhandlung eines der wichtigsten Hauptstücke der deutschen Staatsrechtslehre an. Die in diesem Jahre höchstglücklich vollzogene römische Königswahl und Krönung war der erhabene und reizende Gegenstand, auf welchen ich um so vielmehr mein ganzes Augenmerk richtete, je weniger sich dieser ungemein denkwürdige Vorgang in diesem Jahrhunderte eräuget hat.

Ich habe dieses Werkchen in drey Abschnitte getheilet, und mir höchst ange-

gelegen seyn lassen, aus den reinesten Quellen zu schöpfen. Was die berühmtesten deutschen Staatsrechtslehrer von dieser wichtigen Materie in ihren gründlich geschriebenen Werken, weitläuftiger und mit mehrern Umständen erörtert haben, ist hier nach den mir vorgeschriebenen engen Gränzen, in einen kurzen Auszug gebracht worden, dergestalt, daß ich alle Materialien, die ich daraus entlehnet, nach meinem Entwurfe eingerichtet, und nach Anleitung der goldenen Bulle und der neuesten königlichen Wahlcapitulation, mehr das Wesentliche der Sache, als diese und jene Meynungen, Fragen, Streitigkeiten und Hypothesen vor Augen gehabt habe.

In der Staatswissenschaft muß man die Mittelstraße gehen und nichts annehmen, was nicht aus gesetzmäßigen Urkunden deutlich erwiesen, oder aus einem reichskundigen Herkommen gründlich dargethan

gethan werden kann. Dieß war die Grundregel eines Gundlings, eines Mascovs, eines Schmausens, welche große Namen! die alles, was sie lehreten, selbst mit den Worten der Gesetze zu beweisen pflegten. Ich gestehe hier einmal für allemal die Verbindlichkeit, welche ich diesen und andern hochberühmten Männern schuldig bin, und ich würde mich niemals in ein so großes Feld gewaget haben, wenn sie mich nicht erleuchtet hätten.

Da ich mich also hierbey bloß an die wesentlichsten Theile, wodurch auch in diesem Stücke die deutsche Staatsverfassung vor andern hervorraget, gehalten habe; so ist es mir nicht schwer gefallen, einige Punkte, die zu Ausführung dieser Materie nichts hauptsächliches beytragen konnten, unberühret zu lassen. Eben so wenig habe ich es für nöthig befunden, diese wenigen Bogen mit Anführung all-

zu vieler Schriftsteller zu vergrößern. Es würde nur zu gelehrt ausgesehen haben, und der Leser würde verdrüßlich geworden seyn, wenn ich alle Seiten mit Ziffern hätte anfüllen wollen.

Die Reichshistorie dienet zwar zu keinem legalen Gebrauche in der Staatsrechtslehre; sie kann aber als ein unentbehrliches Hülfsmittel zur Erläuterung der Reichsgesetze und gründlichen Erkenntniß des Reichsherkommens allerdings angesehen werden. Dahero habe mich verbunden zu seyn erachtet, solche Beyspiele aus der Geschichte anzuführen, welche zur Erörterung dieser wichtigen Materie nothwendig erfodert wurden. Sollte ich in einigen Stücken geirret haben; so versichere ich, daß der gegründete Tadel vernünftiger Beurtheilungen mir niemals gleichgiltig seyn wird. Ich schmäuchle mir wenigstens, daß manche Leser, die sich mit weitläuftigen

Staats-

Staatsschriften nicht gern aufhalten mögen, aus dieser kurzen Abhandlung einigen Nutzen schöpfen werden.

Der Herr Verleger, dessen leichter und feiner Grabstichel bereits aus andern Kunstwerken rühmlich bekannt ist, hat nicht nur für die Schönheit des Drucks und Papiers bestmöglichst gesorget, sondern auch die dabey befindlichen Kupfer nach den besten Originalen, die man nur hat bekommen können, gestochen. Sie fallen alle sehr gut ins Auge, und man zweifelt nicht, daß Kenner, welche dergleichen Arbeiten zu schätzen wissen, mit diesen Nachbildern völlig zufrieden seyn werden.

Eben da ich diese Vorrede schließen will, erhalte ich des berühmten Herrn D. und Prof. Gottfried Daniel Hofmanns in Tübingen gelehrte Abhandlung de Electione & Coronatione Imp. Regisque Romanor. &c. Tubingæ MDCCLXIV.

MDCCLXIV. Der Name des Herrn Verfassers ist bey der gelehrten Welt viel zu berühmt, als daß ich mein kleines Werk dem seinigen an die Seite stellen sollte. Ich kann aber hier versichern, daß es mich ungemein erfreuet hat, einige nach meinem Plan von mir angeführte und ausgearbeitete Materien, durch die gründliche Ausführung der seinigen bestärket zu sehen. Dieser bereits durch andere Staatsschriften berühmt gewordene Verfasser hat das Glück gehabt, bey der letztern römischen Königswahl selbst gegenwärtig zu seyn. Das ist genug gesagt, dessen gründlich geschriebenes Werk vorzüglich anpreisenswürdig zu machen.

Geschrieben, Augsburg den 28ten des Christmonats, 1764.

Adam Gottlieb Semmel,
von Leipzig,
beyder Rechten Candidat.

Ein=

FRANCISCUS I. ELECT. ROM. IMP. SEMP. AUG.
Herzog von Lothringen und Großherzog von Toscana.

IOSEPHUS II. ELECTUS ROMAN. REX.
Erz-Herzog
zu
Oesterreich.

IOSEPHA MARIA AUG. ROMANORUM REGINA.
Gebohrne
Herzogin von
Bayern
Sterncreuz Ord
Dame.

EMERICUS IOSEPH. ARCHI-EPISC. MOGUNT. ELECTOR.
Des H. R.
Reichs durch Germanien
Erz-Canzler.

IOANNES PHILIPP. ARCHI-EPISC. TREV. ELECTOR.
Des H. R. Reichs durch Gallien u. Arelat Erz-Canzler.

MAXIMILIANUS FRID. ARCHI-EPISC. COL. ELECTOR
Des H. R. Reichs
durch Italien
Ertz-Candler.

MAR·THER·AUG·HUNG·ET BOH·REX ARCHI·DUX AUST·ELECT
Des H. R. Reichs
Erz=Schenk.

MAXIMILIANUS IOSEPHUS, DUX BAVAR. ELECTOR.
Des H. R. Reichs Erz-Truchsess.

FRIDERICUS AUG. IOSEPH. DUX SAXON. ELECTOR.
Des H. R. Reichs
Erz-Marschall.

FRIDERICUS IV.REX BOR.MAR.BRAND.ELECTOR
Des H. R. Reichs Erz-Kämmerer

CAROLUS THEODORUS, COM. PALAT. RHENI. E. L. ECTOR.
Des H. R. Reichs
Erz Schazmei
ster.

GEORGIUS III. M.AG.BRIT.REX DUX BRUNS.LUN.ELECTOR.
Des H. R. Reichs Erz=Schatzmeister.

Einleitung.

Endlich erschien im Anfang dieses 1764. Jahres die allen patriotisch-gesinnten Deutschen höchst erwünschte Zeit, da Germanien stolz im Friedensschmucke mit neuem Glanze prangete, und da unter den ersinnlichsten Freudensbezeugungen und öffentlichen Zeugnissen allgemeiner Lust, Seine königliche Hoheit, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Joseph,

Kronprinz zu Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. durch einstimmige Wahl des höchsten Kuhrfürstenraths, in Frankfurt, als der des heiligen römischen Reichs kaiserlichen Wahlstadt, zum römischen König und würdigen Nachfolger Seiner itzt, Gott gebe noch lange, glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät, den 27. März, erwählet, und darauf den 3. April gekrönet wurde.

So sehr Deutschland die vorhergehenden sieben Jahr über durch die wilden Fluthen des Krieges überschwemmet, und in einen fast unwiederbringlichen Schaden gesetzet worden; so unaussprechlich war dessen Freude, da es nunmehro, von Irenens Oelzweigen umschattet, den so sehnlich gewünschten Ruhestand in den meisten Ländern und Reichen so wohl in Europa, als in Amerika wieder hergestellet, den Bau guter Künste und Wissenschaften erweitert, und den Flor der Handlung und alles Gewerbes aufs neue befördert sieht.

Die

Die Vorsicht winkt, um deinen Werth,
Dem Mars zur Schande, zu erheben.
Wohin dein Blick sich segnend kehrt,
Muß Staat und Bürger glücklich leben;
O Frieden! der die Welt beglückt,
Dich reizt das Wohl der Unterthanen.
Der Oelzweig, der dein Haupt umschmückt,
Kann, wie der Lorbeerkranz, den Weg zum Ruhme bahnen.

S. das Titelkupfer.

Was ists Wunder, wenn auch wir die große und wichtige Begebenheit, welche sich in unsern Tagen zu Befestigung der Wohlfahrt des gesammten römischdeutschen Reichs eräuget, als eine herrliche Frucht dieses uns von Gott geschenkten Friedens ansehen? was Wunder, wenn eine fröliche Dankbegierde in so viel Millionen Seelen flammet? wenn die Herzen zu Altären werden, auf welchen man dem allgewaltigen Erhalter des allerdurchlanchtigsten kaiserlichen und erzherzoglichen Hauses, bey andächtigem Frohlocken räuchert?

Der Gegenstand meiner Betrachtung ist viel zu erhaben und viel zu wichtig, als daß ich denselben nur so obenhin berühren sollte. Läßt uns vielmehr, da dieser höchstbeglückten Wahl und Krönung schon so viele herrliche Denkmäler gestiftet worden, auch an unserm Theile nicht ermangeln, durch einige aus der Staatsrechtslehre hieher gehörige Auszüge, nach dem Leitfaden der Reichsgeschichte, diesen denkwürdigen Vorgang zu beschreiben, welcher das 1764. Jahr in den Geschichtbüchern, wie in den Herzen aller redlich gesinnten Deutschen, bezeichnen wird.

Erster Abschnitt,
von
der Wahl eines römischen Königs,
nach
erfolgter Thronerledigung.

Wenn man die Regimentsverfassung des deutschen Reichs überhaupt etwas genauer erwäget; so findet man, daß alle Provinzen, die zu Deutschland gehören, demselben

einverleibet sind, und zusammen nur einen einigen Staatskörper ausmachen, der aus Haupt und Gliedern besteht, und durch eine einige allerhöchste und unzertrennte Majestät des Kaisers, als Oberhaupts, in der Verknüpfung eines einigen Staats, erhalten und regieret wird. Der deutsche Staat gehöret also zwar in die Klasse der zusammengesetzten Staaten, er kann aber weder mit den ehemaligen griechischen Republiken, noch mit den heutigen vereinigten niederländischen Provinzen in Vergleichung gestellet werden. Die höchste Macht und Gewalt zusammen genommen, welche die Majestät genennet wird, empfängt der Kaiser durch die Wahl. Es ist aber hierbey zu bemerken, daß derselbe in der wirklichen Ausübung der vornehmsten Majestätsrechte, an das Gutachten der Reichsstände auf einem allgemeinen Reichstage, gebunden ist. Hergegen giebt es auch einige andere Vorrechte, welche der Kaiser ganz allein, ohne Einstimmung und Beytritt der Reichsstände, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ausüben kann. Der

Kaiser ist also das Oberhaupt und der Regent des römischdeutschen Reichs, er führet den von Karln dem Großen mit allen ehemals in der römischen Monarchie üblichen Beynamen und Ehrentiteln im Occident wieder aufgebrachten, und seit Otto dem Großen den deutschen Königen allezeit zugeeigneten Titel eines römischen Kaisers. Es wird ihm auch von dem Pabste der Titel eines Advocatens oder Schutz- und Schirmherrns der christlichen Kirche, und vornehmlich des päbstlichen Stuhls, beygeleget, woraus dann den Kaisern und dem ganzen deutschen Reiche ein solches Ansehen und solcher Vorzug in der Christenheit zugewachsen, daß das Reich das heilige genennet, und dem römischen Könige und Kaiser, als weltlichem Haupte der Christenheit, der Rang vor allen andern Königen noch bis diese Stunde unverweigerlich zugestanden wird. Hieraus erhellet also, daß der deutsche Staat, in Betrachtung seiner gegenwärtigen Gestalt, nothwendig von dem alten monarchischen Regiment viele Züge beybehalten habe. Und wie könnte es in Anse-

hung der langsamen Bewegung solcher zusammengesetzten Staatskörper möglich seyn, daß er bey seinem weiten Umfange mit vereinigten Kräften wirken könnte, wenn das Oberhaupt nicht mit derjenigen Gewalt versehen wäre, wodurch ihm das Leben ertheilet, und jedes Glied, den gemeinsamen Reichsschlüssen gemäß zu handeln, angetrieben wird? Diese hohe Gewalt stimmet mit der Landesoberhoheit der Glieder, wegen der Freyheit des Regiments ihrer eigenen Staaten, überein.

Die Reichsgrundgesetze, wornach sich der Kaiser, in der wirklichen Ausübung seiner durch die Wahl erlangten Majestätsrechte, zu richten verbindlich gemacht hat, sind:

1.) Die goldene Bulle Kaiser Karls des vierten vom Jahr 1356.

2.) Die zwischen dem Pabst Nicolaus dem fünften und dem Kaiser Friedrich dem dritten 1448 geschlossene Concordata Nationis Germanicæ.

3.) Der

3.) Der auf dem Reichstage zu Worms 1495 zuerst eingeführte und hernach vielfältig, absonderlich aber 1548 erneuerte und verbesserte Landfriede.

4.) Die zur Sicherheit des Reichs in dem Reichsabschied 1555 heilsamlich aufgerichtete und nachgehends in folgenden Zeiten mit nützlichem Zusatz und Verbesserung wiederholte Executionsordnung.

5.) Der in gedachtem Reichsabschiede zu Augsburg 1555 enthaltene Religionsfriede.

6.) Die in eben diesem Jahre 1555 erneuerte Kammergerichtsordnung, mit den in dem Concept einer neuen Ordnung 1613 und hernach noch weiter hinzugekommenen Zusätzen.

7.) Der westphälische Friede, welcher 1648 zu Münster und Osnabrück geschlossen worden, mit den Nürnbergischen Executionsrecessen 1649 und 1650.

8.) Die Reichsabschiede von verschiedenen Jahren, insonderheit aber der jüngere von 1654.

9.) Die Reichshofrathsordnung von eben dem Jahre, und endlich

10.) Die neueste Wahlcapitulation von 1745 und die von 1764.

Die Reichsstände, welche theils geistlich, theils weltlich sind, nehmen an der Ausübung der vornehmsten kaiserlichen Majestätsrechte Theil. Sie sind diejenigen unmittelbaren Glieder des deutschen Reichs, welche mit der landesfürstlichen Hoheit versehen sind, und Kraft derselben auf Reichstagen an den Berathschlagungen über die allda vorkommenden Reichsgeschäfte entweder durch vota virilia oder curiata Antheil nehmen. Kurz, in dem vornehmlich auf dem Lande haftenden Rechte, Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu haben, besteht der wahre und ungezweifelte Character der Reichsstandschaft *).

Die

*) Jus suffragandi verus atque indubitatus statuum Imp. *character* est, superioritate territoriali nitens atque territoriis inhærens. v. Hof-

Die Reichsstände sind hiernächst auch als Mitregenten *) anzusehen, und wir lesen in öffentlichen Schriften, daß ihnen die Majestät beygeleget wird **), die man aber insgemein mit dem bescheidenen Namen der Oberlandeshoheit beleget. Wenigstens ist es eine Majestas analoga, weil sie dependent ist. Hätten die Reichsstände eine independente Majestät; so würde Deutschland nicht einen einigen Staatskörper, sondern mehrere Republiken ausmachen. Diese Oberhoheit der Stände in ihren Provinzen kann mit der hohen Gewalt und den Vorzügen, mit denen das Oberhaupt des Reichs aus-

---

v. Hofmanni Diss. de Jure principum statuumque suffragandi ad capitulationes Imperatorum.

*) Dieser Titel ist ihnen bereits zu Zeiten Ludwigs des ersten in den Capitularien und öffentlichen Urkunden dieses Kaisers beygeleget worden. S. Ditmar. Lib. IV.

**) Pfeffingeri Vitriar. illustr. lib. I. Tit. IV. und Corps Diplomatique VI. p. 50.

ausgerüstet seyn muß, gar füglich bestehen, denn sie ist dem ganzen Staatskörper untergeordnet. Die Lande, die sie besitzen, erkennen sie als Reichslehen, indem die Kuhrfürsten, wie auch die weltlichen und geistlichen Reichsfürsten, vor dem kaiserlichen Throne, die Grafen und übrigen Lehnleute aber, welche Sitz und Stimmen auf dem Reichstage haben, vor dem Reichshofrathe des Kaisers die Lehen darüber erhalten. Durch das Lehnsband wird diese Vereinigung des Hauptes mit den Gliedern am meisten kennbar. Der Kaiser ist das allgemeine Haupt, die Glieder betrachten dasselbe als den Mittelpunkt ihrer Vereinigung, und als das Vorbild der höchsten Reichsmajestät. Er läßt über das ganze Reich Gesetze, Ordnungen, Edicte, Mandate und dergleichen ergehen. Ihm kömmt dieses, als ein Majestätsrecht, allein zu. Jedoch hat er zu Ausübung desselben der gesammten Stände Gutachten und Comitialeinwilligung nöthig, welches auch von der avthentischen Auslegung der Gesetze zu verstehen ist. Er ist nicht allein

der

der allerhöchste Richter über unmittelbare und gewisser maaßen mittelbare Stände und Unterthanen des Reichs, sondern auch die erste Quelle, aus welcher der Reichsstände Gerichtsbarkeit hergeflossen ist. Was ist also natürlicher, als daß ein jeder gegen denjenigen, der zu dieser höchsten Würde erhoben wird, seine Treue gegen das Reich, und für das Haupt des ganzen Reichs selbst, alle Ehrerbiethigkeit und Ehrfurcht, welche diese Vereinigung erfodert, zu erkennen giebt?

Aus allen diesen angeführten Umständen erhellet zur Gnüge, daß die Reichsverfassung unstreitig eine eingeschränkte Monarchie, und das deutsche Reich selbst ein Wahlreich sey.

Diejenigen hohen Reichsstände, welche die Kuhr oder Wahl eines römischen Königs zum zukünftigen Kaiser, sowohl für sich, als im Namen des ganzen römischen Reichs verrichten, werden Kuhrfürsten genennet.

In den ersten Zeiten beruhete die Wahl nicht allein bey denen, welche die Staats-

ämter am Hofe, oder in den Provinzen verwalteten, und Archiofficiales genennet wurden, sondern auch bey den übrigen Ständen, als Erzbischöffen, Bischöffen, Herzogen, Fürsten, Prälaten, Aebten, Grafen, der Städte Abgeordneten und Edlen, welche einen Kroncandidaten bestens empfahlen. Die hohen Kronbeamten, als der Erzkanzler, der Erzschenk, Erztruchses, Erzmarschall und Erzkämmerer, waren die Vornehmsten des Reichs, und hatten in Ansehung ihrer Aemter den größten Einfluß in die Kaiserwahlen. Sie hielten zwar vorläufige Berathschlagungen über den zu erwählenden Fürsten; sie sahen aber bey ihrer Wahl zugleich mit auf den allgemeinen Wunsch oder auf das Verlangen der übrigen auf dem Reichstage versammelten Stände *), mit deren Bewilligung

---

*) Publicum & commune electionis negotium *prætractabant*, *prætaxabant*, sive præconsultabant, hoc est, præliminariter & principaliter eligebant, magno reliquorum proce-

zung und Beyfall der neue König ausgerufen wurde.

Auf solche Weise wurden Ludewig, das Kind, communi consilio principum & totius populi consensu, wie Erzbischof Hatto zu Maynz im Jahr 900 an den Pabst Johann den neunten schreibt, ferner Conrad der erste, Heinrich der Vogler, durch die meisten Stimmen, Otto der erste abermals von den sämtlichen Reichsfürsten, und so weiter, erwählet.

Bey der Wahl Lothars des zweyten, Herzogs zu Sachsen, im Jahr 1125 versammleten sich die Fürsten, und erwähleten zehen frän-

procerum, militum populorumque omnium exercitu, electioni illorum plerumque assentiente saltem & adplaudente. v. Cel. Godofr. Dan. Hofmanni, Antecessoris jur. publ. Tubingensis, Diss. de Electione & Coronatione Imperatoris Regisque Romanor. generatim. § V. p. 6.

fränkische, bayerische und sächsische Fürsten, denen sie Vollmacht gaben, einen Kaiser zu wählen. Und ungeachtet noch zween andere Candidaten, nämlich Friederich von Hohenstaufen, Herzog von Schwaben, und Leopold, Markgraf von Oesterreich, dazu vorgeschlagen wurden; brachte es doch Adalbert, Erzbischof zu Maynz, dahin, daß Lothar zum Kaiser ausgerufen, und zu Aachen den 13. Sept. von Kuhrcöln gekrönet wurde. Nach der Zeit aber waren die durch das Faustrecht eingerissenen Unruhen Ursache, daß wegen der abscheulichen Zerrüttung im Reiche, wo entweder niemand zu regieren verlangte, oder auch die Großen selbst viel lieber ohne Oberhaupt zu leben Lust hatten, die meisten andern Reichsglieder nicht mehr dahin kamen, wodurch endlich die großen Erzbeamten bey den Wahlen des Landgrafen Heinrichs von Thüringen, des Grafen Wilhelms von Holland, insonderheit aber Herzog Richards von Cornwallien und König Alphonsus von Castilien, allein solches Rechts, mit Ausschließung der andern, theilhaftig gewor-

geworden sind *). Damals geschah es eben, daß man ihnen den Titel: „Zur Wahl be„rechtigte Fürsten" oder Kuhrfürsten beylegte. Pabst Gregorius der zehende schrieb auch an diese Fürsten nur allein, und benennte sie in seinen Breven eben so, als er sie, dem langwierigen Zwischenreiche**), durch die Wahl eines neuen Hauptes, ein Ende zu machen ermahnete. Es ist also der Ur-

*) Speneri Jus publ.

**) Der Herr geheimte Justizrath Gebauer, in K. Richards Geschichte, hat zwar das berühmte Interregnum in Deutschland in Zweifel ziehen, und dasselbe unter die historischen Fabeln verweisen wollen; allein die alten Urkunden des dreyzehenden Jahrhunderts enthalten von dem 19 Jahre lang gedaureten hauptlosen Zwischenreiche hinlängliche Beweise, indem der vermeynte Kaiser Richard nicht durch einhellige, ja nicht einmal durch die meisten Stimmen erwählet, auch daher nicht in ganz Deutschland für einen Kaiser erkannt worden. S. das auferweckte Interregnum.

Ursprung des hohen Kuhrfürstenraths keinesweges in die Zeiten Ottons des dritten, welcher mit Uebereinstimmung des Pabsts Gregorii des fünften durch eine besondere Constitution *) denselben angeordnet haben solle, sondern vielmehr in den Anfang des an großen Veränderungen fruchtbaren vierzehenden Jahrhunderts hinauf zu setzen. Diese Meynung ist in der That auch die beste, weil man bis auf die Zeiten Friederichs des zweyten findet, daß die Könige und Kaiser von allen Fürsten erwählet worden. Friederich der erste selbst schreibet: Noster in

*) Daß dieses falsch sey, kann man daraus abnehmen, weil darinne des Königs in Böhmen Meldung geschieht, der doch dazumal nicht vorhanden war. S. Thulemarius de Octoviratu, & Lehmann. in Chron. Spir. So viel mag wohl wahr seyn, daß damals verabredet worden, daß derjenige König, den die Deutschen wählen würden, auch von den Italienern angenommen, und vom Pabste zu Rom zum Kaiser gekrönet werden sollte.

in Imperio Successor, quem principes universi elegerunt *). Zudem trift man das Wort Elector vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts nicht an, sondern dieser Titel wurde ihnen erst zu Ende des dreyzehenden Jahrhunderts beygeleget, da die vornehmsten unter den Fürsten, wie bereits gedacht, vorhero Archiofficiales genennet wurden.

Zu der Kuhr oder Wahlgerechtigkeit gaben die Erzämter Gelegenheit, welche vor Alters, insonderheit unter den Ottonen, nicht eben bey einer Familie beständig geblieben, sondern die heute zu Tage übliche Einrichtung erst zu Zeiten Friedrichs des ersten bekommen haben, da sie erblich geworden, und bey den Ländern der ersten Acquirenten geblieben. Man findet dahero von des habsburgischen Rudolphs Zeiten her nicht mehr als

---

*) Freherus, Tom. I. Script. rer. German. epist. VIII.

als sieben Kuhrfürsten, welche Kaiser Karl der vierte in der goldenen Bulle *) von neuem bestätiget hat, nämlich: Maynz, Cöln, Trier, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Dieses Recht der Stimme zur Kaiserwahl ist durch die geschriebenen und ungeschriebenen Reichsgesetze heute zu Tage denen zum besten, die es ausüben, genugsam bestätiget.

Nachdem aber in dem dreyßigjährigen Kriege die pfälzische Kuhr an Bayern gekommen, und dagegen in dem westphälischen Frie-

*) Die goldene Bulle, eines der ältesten Reichsgrundgesetze, welches unter der Regierung Kaiser Karls des vierten im Jahr 1356 theils zu Nürnberg, theils zu Metz errichtet worden, führet diesen Namen von dem daran hängenden Siegel samt der runden Capsel von gediegenem Golde, mit dem die Urschriften bestärket sind, dergleichen für einen jeden Kuhrfürsten, für die Reichskanzley und für die Stadt Frankfurt, als der Wahlstadt, ausgefertiget wurden.

Frieden eine achte Kuhr eingeführet, hernachmals auch im Jahr 1692 die neunte Kuhr in dem Hause Braunschweig-Lüneburg errichtet, und von dem gesammten Reiche genehm gehalten worden; so besteht der hohe Kuhrfürstenrath nunmehro aus neun Personen, nämlich drey geistlichen und sechs weltlichen.

Der Kuhrfürst von Maynz ist des heil. römis. Reichs durch Germanien Erzkanzler: deswegen er mit dem Kaiser entweder in Person, oder durch seinen Reichsvicekanzler, die Reichsverordnungen und Schlüsse unterschreibt, und die Reichsinsiegel samt dem Reichsarchiv in seiner Verwahrung hat.

Jtzt regierender Kuhrfürst, Emmerich Joseph, Erzbischof zu Maynz rc. aus dem reichsfreyherrlichen Geschlechte von Breidbach zu Bürresheim, gebohren den 11. Nov. 1707, erwählt den 5. Jul. 1763.

Der Kuhrfürst von Trier ist des heil. römischen Reichs durch Gallien und das Königreich

nigreich Arelat Erzkanzler; nachdem aber diese Länder unter französische Bothmäßigkeit gekommen; so bleibt er dieses Amts überhoben. Bey der Wahl eines römischen Kaisers hat er die erste Stimme.

Itztregierender Kuhrfürst, Johann Philipp, aus dem uralten adelichen und freyherrlichen Geschlechte von Walderdorf, Herr von Molsberg und Isenburg ꝛc. gebohren den 24. May 1701, erwählt als Coadjutor dieses Erzstifts den 11. Jul. 1745, als Erzbischof und Kuhrfürst den 18. Jan. 1756.

Kuhrcöln hatte sonst das Erzkanzleramt über Italien: es ist aber diese Würde heute zu Tage auf Seiten des Kuhrfürsten von Cöln ein bloßer Ehrentitel, weil Kuhrmaynz alle italienische Angelegenheiten zu besorgen hat. Sonst hat dieser Kuhrfürst bey der Kaiserwahl die zweyte Stimme. Beyläufig ist hier anzumerken, daß er des römischen Stuhls Erzkanzler ist.

Itztregierender Kuhrfürst, Maximilian Friedrich, gebohren den 13. May 1708 aus dem

dem hochreichsgräflichen Geschlechte zu Königseck-Rothenfels, Herr zu Odenkirchen, Aulendorf und Staufen ꝛc. ꝛc. erwählt den 6. April 1761 als Erzbischof zu Cöln, und als Bischof zu Münster den 16. Sept. 1762.

Der König in Böhmen ist unter den weltlichen Kuhrfürsten der erste. Im Reiche ist ihm das Erzschenkenamt anvertrauet, kraft dessen er dem neuerwählten und gekrönten Kaiser den ersten Trunk Wein bey der Tafel überreichet. Ladislaus der zweyte wurde vom Kaiser Friedrich dem ersten fast um eben die Zeit damit verliehen, da er ihm den Königstitel beylegte. Bey der Kaiserwahl hat er die dritte Stimme.

Itztregierender Kuhrfürst, Maria Theresia, Karls des sechsten römischen Kaisers glorwürdigsten Gedächtnisses älteste Prinzessinn Tochter, gebohren den 13. May 1717, trat vermöge der vom Kaiser Karln dem sechsten den 19. October 1713 errichteteten pragmatischen Sanction den 20. October 1740 den Besitz aller österreichischen Erbkönigreiche

und

und Lande an, und nahm 1740 und 1743 als Erzherzoginn von Oesterreich, von allen Ständen des Erzherzogthums die Huldigung an; den 25. Jun. 1741 wurde Sie zu Presburg zur Königinn von Ungarn und den 11. May 1743 zu Prag zur Königinn von Böhmen gekrönet. Sie ward vermählt den 12. Febr. 1736 mit dem Durchlauchtigsten Fürsten Franz Stephan, gebohren den 8. Dec. 1708, Herzoge von Lothringen und Baar, regierendem Großherzoge von Toscana, Sr. (seit 1745) itzt glorreichst-regierenden römisch-kaiserlichen Majestät. Der Pabst Clemens der dreyzehende erneuerte Ihr, als Königinn von Ungarn, und Ihrem durchlauchtigsten Erzhause im Monat October 1758 durch ein Breve die alte Benennung Apostolisch.

Der Kuhrfürst von Bayern ist des heil. römischen Reichs Erztruchseß. Kraft dieses Amts trägt er dem Kaiser den Reichsapfel vor, und nach der Krönung bringet er demselben ein Stück von dem gebratenen Ochsen

Ochsen auf die Tafel. Bey der Kaiserwahl hat er die vierte Stimme.

Itzt regierender Kuhrfürst, Maximilian Joseph, gebohren den 28. März 1727, des spanischen goldenen Vließes Ritter seit 1742, Großmeister des kuhrbayerischen St. Georgii Ritterordens, unter dem Titel „der Beschützer der unbefleckten Empfäng„niß der allerseeligsten Jungfrau Maria;“ trat den 20. Jan. 1745 als Kuhrfürst die Regierung an; vermählt seit dem 13. Jun. 1747 mit Maria Anna Sophia, einer königl. pohlnischen und kuhrfürstl. sächsischen Prinzessinn, gebohren den 29. August 1728, des russischen St. Katharinenordens Dame seit 1749.

Kuhrsachsen hat das Erzmarschallamt auf sich, Kraft dessen dieser Kuhrfürst bey der Krönung und andern Feyerlichkeiten das bloße Schwert vorträgt, und unmittelbar vor dem Kaiser hergeht: daher auch Kuhrsachsen vor allen andern Herzogen von Sachsen die zwey Schwerter im Wappen

führet. Nebst dem reitet er auch nach der Krönung in den gegen dem kaiserlichen Zimmer über aufgeschütteten Haufen Haber, und füllet davon das silberne Maaß. Bey der Wahl hat er die fünfte Stimme, und ist bey erledigtem kaiserlichen Throne, nebst Kuhrpfalz oder Bayern, des Reichs Verweser. Außer diesem führet er auch das Amt eines Reichsoberjägermeisters. In Religionssachen hat er seit 1653 auf dem Reichstage unter den Protestanten das Directorium.

Der itzige Kuhrfürst, Friedrich August, gebohren den 23. December 1750, des weißen Adlerordens Ritter, des höchstseeligen Kuhrfürsten, Friedrich Christian Leopolds, glorwürdigsten Andenkens, und Marien Antoniens, Kaiser Karls des siebenten Prinzessinn Tochter ältester Prinz, succedirte nach seines Herrn Vaters erfolgtem frühzeitigen Ableben den 17. December 1763 als Kuhrfürst, und zwar unter Vormundschaft und Landesadministration seines Herrn Oheims, Franz Xaver August, gebohren den 25. August 1730.

Kuhr-

Kuhrbrandenburg hat das Reichserzkämmereramt zu verwalten: vermöge dessen dieser Kuhrfürst bey der Krönung und andern Feyerlichkeiten dem Kaiser oder römischen Könige den Zepter vorträgt: anstatt dessen sonst ein Schlüssel gebraucht worden. Auch bringet er dem Kaiser in einem silbernen Becken das Handwasser, nebst dem Handtuche, und führet bey der Wahl die sechste Stimme.

Unter den besondern Vorrechten, welche diesem Kuhrfürsten zukommen, ist zu merken, daß ihm erlaubet ist, einen Johannittermeister über Pommern und Sachsen zu bestellen.

Itzt regierender Kuhrfürst und König von Preußen, Friedrich der zweyte, gebohren den 24. Jan. 1712, trat die Regierung an 1740, vermählte sich den 12. Jun. 1733 mit Elisabeth Christina, Ferdinand Albrechts, Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Prinzessinn Tochter, gebohren den 8. Nov. 1715.

Kuhrpfalz hat in dem westphälischen Frieden, samt der neuen Kuhrwürde, das neue Erzamt eines Erzschatzmeisters empfangen, vermöge dessen dieser Kuhrfürst dem Kaiser die Krone vorträgt, und nach der Krönung unter das Volk Geld auswirft. Vor Alters ist das Amt eines Erztruchsessen mit der alten Kuhrwürde von der Pfalz verknüpft gewesen, welches aber, wie bereits gemeldet, an Bayern gekommen. Bey der Kaiserwahl hat Kuhrpfalz die siebente Stimme. Auch ist das Reichsvicariat mit dieser Kuhr verbunden. Unter die besondern Vorrechte dieses Kuhrhauses ist das Wildfangsrecht zu rechnen, vermöge dessen Kuhrpfalz alle Unehelichgebohrne und Fremdlinge, die sich in seinen und den angränzenden Ländern niederlassen, und niemand haben, der ihnen folget und sie wieder fodert, nach Jahr und Tagen zu einem Wildfange oder Leibeigenen machet.

Itzt regierender Kuhrfürst, Karl Theodor, gebohren den 11. Dec. 1724, folgte als

Pfalzgraf zu Sulzbach seinem Herrn Vater den 20. Jul. 1733, ward Kuhrfürst den 31. Dec. 1742, vermählt mit Maria Elisabetha Augusta, Pfalzgrafens Joseph Karl Emanuel August von Sulzbach, seines Vaters Bruders Tochter, seit dem 17. Jan. 1742, des russischen St. Katharinenordens Dame seit 1760.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg ist nicht nur wegen seines Alterthums und trefflichen Ansehens in Deutschland, sondern auch durch die persönlichen Verdienste des Herzog Ernst Augusts, der die Kuhrwürde zuerst erhielt, 1692 zur neunten Kuhr ernennet, und 1708 in das kuhrfürstliche Collegium eingeführet worden. Es bedienet sich noch zur Zeit des Titels: Des heil. römischen Reichs Erzschatzmeister, welcher ihm durch einen Reichsschluß 1710 beygeleget worden.

Itzt regierender Kuhrfürst, Georg der dritte (Wilhelm Friedrich) gebohren den 4. Jun. 1738, ward Prinz von Wallis den 4. May 1751, majorenn den 4. Junii 1759

und nach seines Großvaters, Georg des zweyten, Absterben, König von Großbritannien und Kuhrfürst den 25. Nov. 1760, ververmählt mit Sophia Charlotte, Herzogs Karl Ludewig Friederich zu Mecklenburg-Strelitz Prinzeßinn Tochter, den 8. Sept. 1761, gebohren den 10. May 1744.

Das deutsche Reich verehret diese hohen Wahl- oder Kuhrfürsten als seine Grundsäulen und als die innersten Räthe des Kaisers. Sie haben sich vor den übrigen Reichsständen vieler besondern Vorzüge zu erfreuen, die mit ihrer Würde auf das genaueste verknüpfet sind. Sie machen nicht nur auf dem Reichstage, in Sachen das ganze heil. römische Reich betreffend, einen von andern Fürsten abgesonderten Rath und Collegium aus, sondern sie sind auch berechtiget, jährliche Versammlungen über alle wichtige Reichssachen überhaupt, besonders aber über ihre eigene Gerechtsame anzustellen. Sie haben, zu Schützung und Erhaltung der Wahl und anderer Rechte, unter sich ein ewig daurendes und beständiges Bündniß auf-

aufgerichtet, welches die Kuhrfürstenverein genennet wird. Die erste Verein erfolgte 1338 zu Rense, und ist zu verschiedenen Zeiten, absonderlich aber, nachdem die in der Verein gestandene Herren Kuhrfürsten abgestorben, von Seiten Maynz, Trier, Cöln, Bayern, Sachsen und Brandenburg, als damaligen sechs Kuhrfürsten des Reichs, zu Frankfurt den 18. May 1558 erneuert worden. Nachher wurden auch Böhmen und Braunschweig im Jahr 1745 mit in diese Vereinigung aufgenommen. Bey Gelegenheit der jüngst in diesem gegenwärtigen Jahr vollzogenen Wahl und Krönung des römischen Königs, Josephs des zweyten, wurde diese Kuhrverein zu Frankfurt wieder erneuert. Da von den höchsten Häuptern des kuhrfürstlichen Collegiums, welche 1745 dieselbe erneuert hatten, keines mehr, als die Kaiserinn Königinn noch am Leben war; so war es eine natürliche Folge, daß Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät, als Kuhrfürst zu Böhmen und allein übriges kuhrvereintes Membrum, Se. kuhr-

fürstliche Gnaden zu Maynz in dieselbe aufnehmen mußten. Der Tag zu dieser Erneuerung und Aufnahme der Herren Kuhrfürsten wurde auf den 7. April dieses Jahres festgestellet. Zu dem Ende erhoben sich die Herren Kuhrfürsten von Maynz, Trier und Pfalz in hoher Person, ingleichen der abwesenden Herren Wahlbothschafter auf den Römer, wo in dem Wahlzimmer die Eidesleistungen, indem immer ein bereits aufgenommenes Membrum dem folgenden aufzunehmenden die Eidesformel einhändigte, vor sich giengen, jedoch so, daß das sonst gewöhnliche Handgelübte des Aufgenommenen an den Aufnehmenden diesesmal unterblieb. Den andern Tag traten auch Se. kuhrfürstl. Gnaden zu Cöln in diese Verein. Kuhrsachsen that dieses ebenfalls den 9. April. Kuhrbraunschweig aber wurde in Ermangelung der erforderlichen Specialvollmacht wegen Kürze der Zeit nicht in Frankfurt, sondern nachher zu Regensburg, den 17. October dieses Jahres, von Kuhrsachsen, und zwar nach erhaltenen Vollmachten der beyderseitigen Höfe, in

diese

diese Verein aufgenommen. Unter allen vorhergegangenen Vereinen ist diese leztere deswegen besonders merkwürdig, daß das höchste kuhrfürstl. Collegium zum erstenmal in der neunten Zahl in seinen neun höchsten Mitgliedern ganz und unzertrennt erschienen ist. Ferner werden sie seit des Kaiser Ferdinands des zweyten Zeiten den Königen gleich gehalten, und haben den damit verknüpften Rang unmittelbar nach den gekrönten Häuptern, und das Recht Gesandte zu schicken, welche auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen*), wie auch das

---

*) Einige vermuthen, daß hier nicht die Reichsfürsten der alten Häuser, von welchen viele aus einem Stamme der weltlichen Kuhrfürsten entsprossen sind, sondern nur die zur fürstlichen Würde neuerlich erhobenen, hier gemeynet sind, unter denen allezeit einige in kaiserlichen Hofbedienungen stehen. Wenigstens haben die Fürsten dagegen protestiret, und alle Gelegenheit vermieden, mit den kuhrfürstlichen Gesandten zusammen zu kommen.

Prädicat, Hochwürdigst und Durchlauchtigst erlanget. Andere Vorzüge hier zu geschweigen, welche in den Staatsrechtslehren können nachgeschlagen werden.

Bis hieher haben wir, in so weit es die uns vorgeschriebenen Gränzen erlauben, von den hohen Kuhrfürsten und deren Gerechtsamen gehandelt; laßt uns nunmehro unser Augenmerk auf die Wahl selbst richten, welche heute zu Tage der einzige Weg ist, wodurch eine hohe Person den kaiserlichen Thron besteigen kann.

Die Wahl ist eine feyerliche Handlung, wodurch nach den Vorschriften der goldenen Bulle eine thronfähige und geschickte Person, von den Kuhrfürsten, im Namen des sämtlichen Reichs, durch ihre Stimmen zum Oberhaupte des deutschen und römischen Reichs erwählet wird.

Aus dem ersten Theile des I. Tit. und zwar §. 1. der goldenen Bulle erhellet deutlich, daß damals schon zu Kaiser Karls

des vierten Zeiten das Wahlrecht der Kuhrfürsten ein sehr altes Recht gewesen sey. Ob aber unser deutsches Reich, wie P. Daniel in seiner Geschichte von Frankreich behaupten will, schon zu der Karolinger Zeiten ein Wahlreich gewesen, darum wollen wir uns voritzt nicht bekümmern. So viel ist wenigstens gewiß genug, daß, da kein ächter karolingischer Prinz von den Nachkömmlingen Ludwigs des Deutschen *) mehr übrig, und Karl der Einfältige so beschaffen war, daß man an ihn noch vielweniger, als in Westfrankreich **), denken können, Ar-

 nolf,

*) Diesen Zunamen bekam er deswegen, weil ihm in der brüderlichen Theilung zu Verdun Deutschland zu seinem Antheile ausgesetzt wurde.

**) Weil sich Karl der Große so vieler Länder bemächtiget hatte; so wurde das fränkische Reich in Ost- und Westfranken, oder in Austrasien und Neustrien eingetheilet. Neustrien nemlich begriff alles, was zwischen der Maas und Loire lag, und schon vor-

nolf, ein natürlicher Sohn Karlomanns, die Deutschen anreizete, Karln den Dicken abzusetzen, und ihn selbst zum Kaiser zu erwählen.

Damals geschah die Wahl oberwähnter maaßen von den sämmtlichen Reichsfürsten und übrigen Ständen, auch durch die meisten Stimmen, wie man solches aus den Beyspielen Ludwigs des Kindes, Conrads des ersten, Heinrichs des Voglers, wie auch Ottens des ersten ersehen kann. Das Haupt-

---

vorhin Franken genennet wurde, außer Burgund, Provence und Aquitanien, welche Länder ihre Namen behielten. Austrasien oder Ostfranken aber begriff damals alles, was den Franken in Deutschland zustund. Otto, Bischof zu Freysingen schreibt, Lib. VI. Cap. 17: „Zu „Karls Zeiten war ganz Gallien, d. i. das „Celtische, Belgische und Lugdunische und „ganz Deutschland, von dem Rheine bis „nach Illyrien, des Frankenreichs Gränzen. „Nachdem es aber darauf unter seine Kin„deskinder getheilet worden; so wurde „das eine das östliche, und das andere „das westliche, beyde aber Frankenreich ge„nennet.

Hauptwerk kam hierbey auf die vornehmsten Fürsten an, als welche, wie Welbertus, der zu Conrads des dritten Zeiten gelebet, redet, voces suffragiorum reales & decisivas hatten, und sich endlich in diesem Vorrechte immer mehr und mehr festsetzeten. Indessen kann nicht geläugnet werden, daß die Deutschen, so wenig sie, nach den Zeiten der Karolinger, eine erbliche Nachfolge ihrer Oberhäupter liebten, dennoch nicht so leicht von der Familie, welche einmal geherrschet, wieder abgiengen. Sie wollten die Krone einem Geschlechte nicht entwenden, so lange sich in demselben Fürsten fanden, welche solche zu tragen würdig waren. Die Perioden der sächsischen, fränkischen, schwäbischen und österreichischen Kaiser können dieses zur Gnüge beweisen. Dahero darf man sich nicht verwundern, wenn Deutschland einen ziemlichen Zeitraum hindurch, schon damals unter den Ottonen und salischen Kaisern, die scheinbare Gestalt eines Erbreichs gehabt, und die Wahlhandlung der Stände mehr ei-

ner Huldigung, als wirklichen Wahl gleich gekommen. Eben dieses Ansehen hatte es auch, da 1437 von Albrecht dem zweyten an bis auf den im Jahr 1740 verstorbenen Kaiser Karln den sechsten, glorwürdigsten Gedächtnisses, die kaiserliche Würde beständig in einer ununterbrochenen Reihe von dreyzehen Kaisern bey dem erzherzoglichen Hause Oesterreich verblieb, weil es wegen seiner ansehnlichen Erblande nicht nur im Stande ist, den äußerlichen Staat der kaiserlichen Hoheit gemäß einzurichten *), sondern auch Macht

*) Vor Zeiten hatten die Kaiser, nebst den geistlichen Einkünften, auch verschiedene wichtige weltliche Intraden, sonderlich auch den Genuß von ihrer Tafelprovinz am Ober- und Niederrhein und anderer Reichseinkünfte; diese Zeiten sind aber verschwunden. Deswegen Ludwig der Bayer, der damals schon geringen Einkünfte halber, das Hin- und Herreisen in dem Reiche einstellete, und der erste war, welcher in seinen Erblanden eine beständige Residenz anzeleget.

Macht genug hat, sein und des Reichs Interesse wider alle auswärtige Beeinträchtigungen nachdrücklich zu behaupten. Gleichwohl muß, wie schon vor Zeiten im Jahr 1077 den 15. März, Rudolph aus Schwaben, als Gegenkaiser, auf dem Reichstage zu Forchheim, ferner Karl der fünfte 1519 den 28. Jun. und Matthias 1612 den 3. Jun. gethan, jeder erwählte römische König allemal versprechen, sich keiner Erbfolge anzumaaßen, noch darnach zu trachten, das deutsche Reich auf seine Erben und Nachkommen oder auf jemand anders zu wenden *). Kurz, es ist eine aus dem Reichsherkommen, aus der goldenen Bulle und aus den seit Kaiser Karls des fünften Zeiten errichteten Wahlcapitulationen zu Recht beständig erwiesene Wahrheit, daß wenigstens seit den Zeiten, da Karl der Dicke abgesetzt, und Arnolf erwählet worden, nach erloschenem Stamme der karolingischen Kaiser das deutsche Reich bereits über

*) Cap. nov. Art. II. §. 2.

100 Jahr kein Erb- sondern ein Wahlreich sey *)

Ordentlicher Weise giebt es nur zweyerley Fälle, wodurch der kaiserliche Thron erlediget wird, entweder das Absterben eines Kaisers, oder dessen freywillige Abdankung. In der freyen Wahl, so wie in der freywilligen Uebernehmung des Reichs, steckt allerdings auch die verschwiegene Bedingung einer freywilligen Abdankung. Wir haben das einzige Exempel an dem Kaiser Karln dem fünften, wobey aber dieser Umstand zu merken ist, daß damals Ferdinand, sein Bruder, bereits römischer König war, uud mithin die Regierung des Reichs sogleich übernehmen konnte. Es muß aber der Kaiser, der Kron und Zepter niederlegen will, solches nicht bloß den Kuhrfürsten allein, sondern dem ganzen Reiche bekannt machen. Denn obgleich jene ihn erwählet haben; so haben

*) S. den vorbelobten Tract. Godofr. Dan. Hoffmanni, de electione & coronatione Imp. Regisque Roman. generatim.

haben ihm dennoch alle Stände den Eyd der Treue geschworen, welchen die Kuhrfürsten nicht erlassen können.

Bey der Thronerledigung eines Kaisers führen, vermöge der goldenen Bulle, der Kuhrfürst von Sachsen an Orten, wo das Sachsenrecht ehemals üblich gewesen, und entweder der Kuhrfürst von der Pfalz oder Kuhrbayern, in den Gegenden des Rheins, wie auch in Schwaben, und wo sonst die fränkischen Rechte gegolten haben, die Reichsverwesung, und zwar diese letztern, wie es nunmehro ausgemacht worden, wechselsweise.

Die Kuhrhäuser Bayern und Pfalz hatten zwar schon den 15. May des 1724. Jahres einen feyerlichen Tractat errichtet, das Reichsvicariat in verglichener Gemeinschaft zusammen und unzertheilet zu führen, zu Folge dessen sie auch nach dem frühzeitigen Hintritte Kaiser Karls des sechsten, glorwürdigsten Andenkens, ein gemeinschaftliches Reichsvicariatshofgericht in Augsburg feyerlich eröffnet

öffnet und niedergesetzet, auch die Räthe, welche in ihrem Namen die vorfallenden Reichsgeschäfte verrichten sollten, zusammen ernennet hatten; allein, da die meisten Stände, welche in dieses Vicariat gehören, mit diesem Vergleiche nicht zufrieden waren, sondern vielmehr behaupteten, daß derselbe von dem Kaiser und dem Reiche hätte bestätiget werden müssen; so wurde im Jahr 1745 unter ihnen ein neuer Vergleich errichtet, Kraft dessen sie sich auf das feyerlichste verstanden, zu Vermeidung der bey voriger Zwischenregierung sich dießfals geäußerten Irrungen und Hindernisse, die schon ehemals in Vorschlag gebrachte Alternation dieses Verweseramts zu belieben, wie denn auch Kuhrbayern mit erster wechselseitigen Uebung dieses Vicariats den Anfang gemachet, und die Räthe dazu allein ernennet hat. Dahero in den Capitulationen Kaiser Karls des siebenten, glorwürdigsten Andenkens, und Sr. itzt glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät Franz des ersten, Art. 3. §. 18 & 19 versehen worden: „Wie Se. kaiserl. Maje-„stät

„stät daran seyn wollen, daß sothaner Ver„gleich, gleich nach Antritt Dero kaiserlichen „Regierung, dem gesammten Reiche vorgele„get, und dessen Begnehmigung gedeihlich „befördert werde.

Die Verrichtungen dieser hohen Reichsverweser gehen bis auf die Zeit, da die Capitulation von dem neuen Kaiser beschworen wird; wie denn auch derselbe in eben der Capitulation alles, was sie vermöge ihres Amtes während der Thronerledigung verrichtet haben, in bester Form Rechtens bestätiget.

Bey der Wahl selbst haben wir auf dreyerley Handlungen Acht zu geben: 1) auf solche, die vor der Wahl hergehen; 2) auf die Wahl selbst; und 3) auf diejenigen, welche auf die Wahl folgen.

So bald der kaiserliche Thron ledig geworden, werden die sämtlichen Kuhrfürsten innerhalb eines Monats Frist, von dem Tode des Kaisers an zu rechnen, von dem Kuhrfürsten

sten von Mayn; Kraft seines Amts als Reichs-Erzkanzler, zur Kaiserwahl nach Frankfurt am Mayn berufen, vom Tage der Berufung an ist alsdann noch ein Termin von drey Monaten zur Ausrüstung und zu Berathschlagungen festgesetzet, welcher ohne Einwilligung der andern Kuhrfürsten nicht verlängert oder verkürzet werden kann. Das in deutscher Sprache abgefaßte offene und auf Pergament geschriebene Einladungsschreiben wird einem jeden seiner Mitkuhrfürsten durch einen seiner Hofkavalliers, (Denunciationsgesandten) mit dazu erfoderten Notar und Zeugen überreichet. Sollte diese Einladung unterbleiben; so ist doch jeder Kuhrfürst vor sich selbst befugt und schuldig zu erscheinen. Bleibt er eigenwillig aus; so ist die Wahl dennoch gültig, und wenn er zu spät kömmt, muß er sich gefallen lassen, was bisher ist ausgemacht worden.

Wie aber das Recht des Kuhrfürsten von Mayn;, seine Mitkuhrfürsten zur Kaiserwahl zu berufen, ihm nicht als Erzbischoffe oder als einem Reichsstande, sondern lediglich als

Erz-

Erzkanzlern*) zukömmt, diese Würde aber bloß etwas persönliches ist, welches mithin bey erledigtem Erzbischofsstuhle so wenig als andere persönliche Rechte der Erzbischöffe

*) Die bekannte Regel: Quod Capitulum, Sede vacante aut impedita, omnia possit, quæ Episcopus, kann hier keinesweges angewendet werden. Und ungeachtet die Domcapitul sede vacante auf Reichs- und Kreistagen zugelassen werden; so geschieht doch solches nur wegen der erzstiftlichen Lande, als unmittelbarer Reichslande, welche das Capitul in diesem Falle verwaltet. Dieses Recht, die Kuhrfürsten zur Kaiserwahl einzuladen, ist ein personalissimum quid, und gründet sich lediglich auf das Erzkanzleramt des Churfürstens von Maynz, welches weder aus den Stiftslanden, noch aus der erzbischöflichen Würde herrühret, sondern, welches er als Primas totius Germaniæ bekommen hat. S. die G. Bulle Tit. I. §. 18. und Tit. 4 §. 2. S. auch hiervon des berühmten Herrn D. und Prof. Hofmanns in Tübingen bereits oben angeführte Abhandlung de Elect. & Coronat. Imp. Rom. §. XII.

schöffe auf das maynzische Capitel übertragen wird: also wird in diesem Falle dem Capitul schon noch so viel Zeit gelassen, als nöthig ist, den Erzbischofsstuhl wieder zu besetzen. Denn die Sache ist noch nicht ausgemacht, und die Staatsrechtslehrer hegen deswegen verschiedene Meynungen. Einige, wie der berühmte Ludwig, wollen dieses Einladungsrecht in besagtem Falle Kuhrpfalz zuschreiben; andere, als Limnäus, eignen es den Erzkanzlern der übrigen Reiche zu; noch andere wollen es den Reichsverwesern zuschreiben. Da nun hierüber im Kuhrfürstenrathe manche Irrungen und Zwistigkeiten entstehen würden; so wäre dieses nach der Meynung einiger Staatsrechtslehrer das beste, wenn mit der Wahl eines neuen Erzbischofs zu Maynz um so viel weniger gezaudert würde. Und ungeachtet noch keine kaiserliche Belehnung des neuen Erzbischofs, noch die Bestätigung vom Kaiser und Reich erfolget ist; so wirket doch die Wahl in den Stiftern eben das, was die Erbfolge des Geblüts in weltlichen Fürstenthümern bewirket.

Die

Die gewöhnliche und durch die goldene Bulle bestätigte Wahlstadt ist Frankfurt am Mayn. Sie war in dem ehemaligen ostfränkischen Reiche Metropolis sæcularis, gleichwie Maynz noch itzt Metropolis ecclesiastica ist. Denn schon zu Karls des Großen Zeiten stund daselbst ein berühmtes Palatium, und Ludwig der Deutsche hatte sich vielfältig zu Frankfurt aufgehalten, und ist sogar in dem Palatio im Jahr 876 gestorben; und weil diese Stadt vor Kuhrmaynz nicht gelegener seyn konnte; so ist es kein Wunder, wenn die Kaiser meistentheils daselbst ihre Erhöhung zum Reiche erhalten haben. Friedrich der Rothbart ist im Jahr 1152 den 5. März am ersten zu Frankfart oder bey dieser Stadt gewählet worden. Jedoch stehet den Kuhrfürsten auch frey, bey erforderlichen Umständen anderswo zusammen zu kommen, wie dann Ferdinand der erste im Jahr 1531 den 5. Jänner zu Cöln, Rudolph der zweyte 1575 den 27.

October zu Regensburg, Ferdinand der dritte den 12. December 1636 eben daselbst, Ferdinand der vierte aber den 23. May 1653 und Joseph der erste den 14 Jänner 1690 hier in Augsburg zu römischen Königen sind erwählet worden. In diesem Fall nun erhält die Stadt Frankfurt eine Erklärung, daß diese dermalige Abänderung ihr an ihrem in der goldenen Bulle bestätigtem Rechte keinesweges nachtheilig seyn solle.

Die Kuhrfürsten erscheinen entweder in Person oder durch Gesandte, welches letztere heute zu Tage gewöhnlicher ist. Es werden gemeiniglich zween bis drey Gesandte geschickt, welche mit ganz freyer Gewalt zu wählen versehen seyn müssen. Das kuhrfürstliche Geleite, dessen in der goldenen Bulle gedacht wird, ist, weil wir itzt einen guten merklichen Landfrieden haben, durch ein geschriebenes Gesetz zwar nicht ausdrücklich aufgehoben worden, doch aber nunmehro fast gänzlich abgekommen.

Von der Zeit an, da ein Wahltag ausgeschrieben worden, soll Kraft der goldenen

Bulle

Bulle kein Fremder, wes Standes er auch sey, in die Stadt eingelassen werden. Allein, dieses Verbot wird heute zu Tage, sowohl in Ansehung der Stadt Frankfurt, welche zu solcher Zeit von den Fremden großen Vortheil ziehet, als auch anderer besondern Ursachen wegen, so genau nicht beobachtet. Es pfleget aber das kuhrfürstliche Collegium gemeiniglich durch einen öffentlichen Anschlag die ausdrückliche Erklärung zu thun, daß der freye Einlaß, welchen man diesesmal bis zum Wahltage, aus erheblichen Ursachen geschehen lassen, zu keiner Folge gezogen, noch der alten dießfals üblichen und in der goldenen Bulle ausdrücklich verordneten Gerechtigkeit nachtheilig seyn solle. Indessen, wenn die Kuhrfürsten über einen gewissen Wahltag einig worden; so wird dieses dem Magistrat bekannt gemacht, und ihm anbey angedeutet, des Tages vorher, noch vor der Sonnen Untergang, alle Fremde, und die zu der Kuhrfürsten Gefolge nicht gehören, aus der Stadt zu schaffen. Dieses Verbot erstreckt sich sogar auch auf die Reichsfürsten, die doch eben

sowohl zum Reichstag gehören, als die Kuhrfürsten. Die Ursache davon soll diese seyn, weil Graf Günther von Schwarzburg, welcher im Jahr 1349 als Gegenkaiser Karls des vierten war gewählet worden, diese Wahl nicht eher annehmen wollte, als bis alle Fürsten und Stände nach Frankfurt kämen, und ihn vor ihren Kaiser erkenneten. Denn er sagete, die wenigsten hätten ihn gewählet. Hierdurch hätte es nun leicht geschehen können, daß die Wahl nicht mehr von den Kuhrfürsten allein abgehangen hätte, sondern alle übrige Reichsstände dieses Vorrechts theilhaftig gemacht worden wären *). Karl der vierte aber, welcher für sein Haus besorgt war, glaubte mit den Kuhrfürsten allein weit leichter, als mit allen Reichsfürsten über-

*) Simonis Schardii Tract. de Elect. Imperatoris, & Albertus Argentorat. Einige rechnen dieses unter die reliquias juris manuarii. v. Cel. Jo. He. Christiani de Selchovv Diss. de reliquiis Juris manuarii in jure publ. & priv. Germanico. Gœttingæ 1760.

überein zu kommen; daher er, um allen Unbequemlichkeiten inskünftige vorzukommen, in der goldenen Bulle ausdrücklich verordnete, daß alle Fremde, und die nicht zum kuhrfürstlichen Collegio gehören, während der Wahl aus der Stadt geschaffet werden sollten. Der Rath läßt alsdenn einige Tage vorher dieses Decret auf allen Plätzen der Stadt unter Trompetenschall durch den Herold öffentlich ablesen. Jedoch fehlet es auch hier nicht an Beyspielen, daß bisweilen fürstliche Personen und öffentliche Minister von dem ganzen kuhrfürstlichen Collegio die Erlaubniß, in der Stadt zu bleiben, wiewohl mit Ausstellung behöriger Reversalien, ausgewirket haben. Uebrigens sind auch der Rath und die Bürgerschaft zu Frankfurt, bey Verlust aller ihrer Rechte und Freyheiten, gehalten, den gewöhnlichen Sicherheitseyd an das kuhrfürstliche Collegium, welchen Kuhrmaynz aufnimmt, abzulegen.

Die Kaiserwahl geschieht unter der Bedingung, daß der durchlauchtigste Kroncandidat,

didat, die ihm vorgelegte Capitulation durch seine eigenhändige Unterschrift bestätigen, und sogar eydlich bestärken soll. Man wird mir erlauben, daß ich hier Gelegenheit nehme, etwas genauer davon zu handeln.

Die Wahlcapitulation ist ein gewisser Aufsatz, welcher diejenigen Bedingungen in sich hält, die von dem hohen Kuhrfürstenrath, und zwar besonders in dessen Namen von dem Kuhrfürsten von Maynz, für sich und sämtliche Fürsten und Stände des heil. römischen Reichs einem jeden neuerwählten Könige oder Kaiser zu beschwören vorgeleget werden, und wodurch der Kaiser sich verbindet, nicht nur die Kirche und das Reich zu beschützen, sondern auch die Reichsgrundgesetze wohl zu beobachten, und alle und jede Reichsstände bey ihren hergebrachten Vorrechten zu erhalten. Kurz, sie ist ein Vertrag, welcher zwischen dem römischen König an einem, und den übrigen Reichsständen am andern Theile geschlossen wird; ein Grundriß des ganzen deutschen Staatsrechts; ein wichti-

wichtiges Grundgesetz, und zugleich das Bollwerk der deutschen Freyheit.

Diese hier gebrauchten Ausdrücke, Gesetz und Vertrag, ungeachtet sie sonst himmelweit von einander unterschieden sind, können doch hier gar wohl mit einander verknüpfet und einander untergeordnet werden. Das ganze heutige Staatsrecht des deutschen Reichs, das geschriebene sowohl als ungeschriebene, gründet sich auf gewisse Verträge, und ist mithin ein Jus publicum pactitium und conventionale. Alle Reichsgesetze, wenn man ihren Ursprung und die Art und Weise der Gesetzgebung in Betrachtung zieht, sind Verträge des Kaisers und der Reichsstände, welche die deutsche Reichsregierung betreffen. Richtet man aber sein Augenmerk auf die schon wirklich gegebenen Gesetze, und auf deren allgemeine und besondere Verbindlichkeit; so können sie nicht mehr als Verträge, sondern als wirkliche und eigentliche Gesetze angesehen werden.

Das ganze Reich, welches sowohl den Kaiser als die Reichsstände in sich begreifet, ist alsdenn der Gesetzgeber. Die Capitulation, als ein Reichsgrundgesetz, ist demnach, indem sie errichtet wird, ein Vertrag; sie ist aber auch, indem sie in Ansehung ihrer besondern und allgemeinen Verbindlichkeit beobachtet und gehalten wird, ein Gesetz, wo nicht auf Seiten des Kaisers und des Reichs, als derjenigen Parteyen, die den Vertrag schliessen, dennoch aber in Ansehung eines jeden Kuhrfürsten, Fürsten und Reichsstandes. Die Capitulation, als ein mit dem Reiche durch die Kuhrfürsten geschlossener Vertrag, verbindet den Kaiser, so wie das Reich, durch eben diese Capitulation, als einen mit dem Kaiser durch die Kuhrfürsten eingegangenen Vertrag, verbunden wird. Als ein Gesetz aber verbindet sie alle und jede Reichsstände, und dem Reiche als Gesetzgeber kömmt es zu, darüber zu halten. Die Reichsstände haben daher gewisse Pflichten und Verbindlichkeiten in Acht zu nehmen, so wie sie hergegen auch gewisser Rechte und Vorzüge dadurch

theil-

theilhaftig gemacht werden. Endlich erhält auch die Capitulation nicht nur in Ansehung der mittelbaren Reichsunterthanen, in so fern sie solche betrift, sondern auch in Ansehung der höchsten Reichsgerichte, wie auch der kaiserlichen Minister und Räthe*), eine gesetzmäßige Kraft**). Kurz, alle Schwierigkeit wird dadurch gehoben, wenn man nur hierbey die zu errichtende und bereits errichtete Capitulation, alle Reichsstände insgemein und jeden insbesondere, behörig zu unterscheiden sucht.

Kaiser Karl der fünfte, Maximilians des ersten Enkel, war der erste, welchem man bey seiner Thronerhebung aus überzeugenden Gründen gewisse Artikel zu beschwören vorlegte, auf die er bey der übernommenen Reichsregierung

---

*) Capit. nov. Art. XXIX. §. I. & XXX. §. I.

**) S. des berühmten Herrn D. und Prof. Hofmanns Abhandlung de jure principum statuumque suffragandi ad Capitulationes Imperatorum. §. 7.

sein ganzes Augenmerk zu richten hätte. Die furchtbare Macht dieses Prinzen sowohl, als die gegründete Besorgniß, er möchte das deutsche Reich nach andern Maximen, als nach deutschen Grundgesetzen regieren, bewogen die Kuhrfürsten, ihm eine Capitulation vorzuschreiben. Vieleicht war man damals noch nicht gesonnen, dergleichen Vorschriften beständig beyzubehalten; allein, da diese Besorgniß nach der Zeit nicht ganz ohne Grund gewesen, und besonders die Protestanten Ursache zu haben glaubten, große Beschwerden zu führen; hielt man es der Wohlfahrt des Reichs für zuträglich, den Gebrauch der Capitulationen beyzubehalten.

Seit den Zeiten dieses großen und mächtigen Kaisers haben alle römische Könige eine neue Wahlcapitulation eingehen müssen, so daß wir alle 14 verschiedene Capitulationen haben, davon nicht mehr als eine einzige vergebens gewesen ist, weil König Ferdinand der vierte vor dem Kaiser, seinem Vater, verstarb. Da dieselben mehr die königliche Regierung, als das Kaiserthum angehen, vornehm-

nehmlich aber auch alle unsere Kaiser sie noch als römische Könige beschwören; so könnten sie besser königliche als kaiserliche Wahlcapitulationen genennet werden. Ob dergleichen schon vor Karln dem fünften gemacht worden, ist ungewiß. Goldasts Meynung von Maximilian des ersten königlichen Wahlcapitulation ist längst verworfen. Ruprecht von Pfalz hat zwar eine fast förmliche Capitulation, so wie auch Rudolph von Schwaben, zu halten versprochen; aber der erste gleich als erwählter Kaiser, und der letztere gar als Gegenkaiser. Was aber Heinrich der fünfte im Jahr 1098 seinem Vater Heinrich dem vierten angelobet, ist schon deswegen hieher nicht zu rechnen, weil es kein Vergleich mit den Ständen gewesen. Andere Aehnlichkeiten einer königlichen Capitulation sind von dem 16ten Jahrhunderte nicht zu finden. Man leitet also mit Recht den Ursprung derselben von Karln dem fünften her, da seit der Zeit dieser Gebrauch nie unterbrochen worden ist. Und er ist nicht etwan erst als erwählter Kaiser, sondern, wie Herr D. Hof-

mann schon in seinen vermischten Beobachtungen *) gewiesen, noch bey Maximilians Lebzeiten diese Bedingungen eingegangen, weil nur der frühe Tod dieses Kaisers Ursache war, daß die königliche Wahl, der es nur noch an der Ceremonie fehlte, nicht zu Stande kam. Die Kuhrfürsten, die ihn erwähleten, ließen sich damals diese so genannten Pacta conventa, welche hernach die Wahlcapitulation ausgemacht haben, vom Enkel und vom Großvater zugleich zusagen, und man kann also den Anfang der fortdaurenden Capitulationen in das Jahr 1518 setzen. Ferdinand der erste bewilligte zwar als römischer König 1531 schon eine förmliche Capitulation; sie ward aber 1558, da Karl der fünfte das Kaiserthum niederlegte, wegen des seit der Zeit geschlossenen Religionsfriedens verändert, und aufs neue im

*) Aus den deutschen Staatsgeschichten und Rechten.

im 29. Jahr seines römischen Königreichs geschlossen. Dieß ist nachher nie wieder geschehen, sondern jeder römischer König hat das Kaiserthum ohne neue Bedingungen überkommen. Hier kann man noch das Beyspiel Josephs des ersten hinzufügen, in dessen Capitulation nichts geändert werden durfte, ungeachtet man einen neuen Artikel von der Reichsacht in Vorrath hatte. Maximilian der zweyte, Rudolph der zweyte, Ferdinand der dritte und Ferdinand der vierte beschworen und unterzeichneten ihre Capitulationen alle gleich nach der römischen Königswahl. Bey Gelegenheit der letztern erklärten sich die Kuhrfürsten, daß sie sich der übrigen Stände Erinnerung zu dieser Capitulation gefallen lassen, und wie es mit den Gesetzen und dem Reichsherkommen bestehen könne, darauf Bedacht nehmen wollten. Dahero kamen in Leopolds und der folgenden Kaiser Capitulationen die Worte: „Für sich und sämtliche Fürsten und „Stände des heiligen römischen Reichs.“ Weil sich von der Wahl des jetzt regierenden

glorwürdigsten Kaisers die Kuhrfürsten zu Brandenburg und Pfalz gesondert hatten; so hieß es dafür: „Für sich und sämmtliche „Kuhrfürsten, Fürsten und Stände des heil. „römischen Reichs.“ Diese Formel ist in der allerneuesten Capitulation beybehalten, ungeachtet der historische Grund dazu wegfällt, weil der allerdurchlauchtigste römische König Joseph der zweyte unter allen römischen Königen und Kaisern der erste ist, der durch neun Stimmen erwählet worden, und wo sämmtliche neun Kuhrfürsten gleich vom Anfange einstimmig gewesen. Die Beybehaltung dieses Ausdrucks kann den übrigen Fürsten und Ständen nicht zum mindesten Nachtheile gereichen. Des damaligen römis. Königs, Josephs des ersten, Capitulation ist am Wahltage selbst unterzeichnet worden, und hat wegen des unmündigen Alters des Königs, der damals erst 11 Jahr und 6 Monat alt war, verschiedenes andere besondere, als die Erwähnung der väterlichen Einwilligung, die Versicherung vor dem 18. Jahre sich der Administration nicht anzu-

maßen,

maaßen, (wofür man nachher durch ein kuhrfürstliches Conclusum, das 16. Jahr verordnet,) K. Leopolds eigenhändige Unterschrift und Siegel vor der Unterschrift des römischen Königs, und den neuen Revers gegen die Kuhrfürsten vom 6. May 1705 ungeachtet der vorher unmündige König die Capitulation schon bey seiner Wahl beschworen hatte. Aus dieser Capitulation sind die Worte: „aus freyem und hierzu gegebenen väterlichen, auch gnädigen Willen,“ in die itzige gebracht worden, nachdem der römische Kaiser durch den Fürsten von Lichtenstein seine Einwilligung schon vorher gegeben hatte. Da also der Revers König Josephs des ersten etwas außerordentliches ist, und von seiner Unmündigkeit herrührte; K. Ferdinand der erste in eine neu vermehrte und neu beschworne Capitulation, bey seiner Gelangung zum Kaiserthum, auch nur aus außerordentlichen Ursachen einwilligte, nie aber von einer neuen Krönung eines schon gewesenen römischen Königs etwas gehöret worden ist; so hat nach der hierbey gemachten

Anmerkung des Herrn D. Reverdil *), nach dem, Gott gebe! weit entfernten Ableben des itzt regierenden Kaisers, der römische König Joseph der zweyte keinesweges nöthig, eine neue Capitulation einzugehen, noch die itzige mit einem neuen Eyde zu bekräftigen, oder auch einen neuen Revers auszustellen, geschweige denn, sich aufs neue krönen zu lassen, da die königliche Capitulation bereits in seinem volljährigen Alter von ihm beschworen worden ist.

Von Kaiser Karls des fünften Zeiten an, bis gegen den dreyßigjährigen Krieg, hatten die Kuhrfürsten allein mit den Capitulationen zu thun. Jedoch, nachdem dieselben eine gesetzmäßige Kraft erhielten; geschah es, daß bey der Wahl des Kaisers Matthias die andern

*) S. von diesem allen, die unter dem berühmten Herrn D. und Prof. Hofmann zu Tübingen vom Herrn D. Reverdil vertheidigte Streitschrift: Extemporales positiones de Capitulationibus Regum Romanor.

andern Reichsfürsten sich auch berechtiget zu seyn glaubten, zu deren Abfassung das ihrige mit beytragen zu können. Ihre Beschwerden brachen auch wirklich, wiewohl nicht eher, als bey der osnabrückischen Friedensversammlung, aus, da denn zu Folge des osnabrückischen Friedensinstruments Art. VII. §. 3. beschlossen wurde, daß man sich auf nächstkommendem Reichstage über eine beständige unveränderliche Capitulation vergleichen wollte. Endlich wurde auch daselbst 1671 das Project einer immerwährenden Capitulation abgefaßt, die Kuhrfürsten aber haben sich dabey das jus adcapitulandi, d. i. die völlige Freyheit, nach Befinden der Umstände, jedoch den allgemeinen Reichssatzungen unabbrüchig, eines und das andere noch beyzufügen, oder gar einige Artikel abzuändern, vorbehalten. Wiewohl nun dieses Project zur Zeit die nöthige Kraft eines Gesetzes noch nicht erhalten können; so ist doch dasselbe von des glorwürdigsten Kaisers Karls des sechsten Wahl an

zum Grunde geleget worden, und die Fürsten begnügen sich damit, daß sie bey jeder Wahl den Kuhrfürsten einige Artickel, solche der Capitulation einzuverleiben, überreichen lassen, die sodann zwar in Betrachtung gezogen, auch einige davon beybehalten, andere aber auch bisweilen, wie in den letztern Capitulationen geschehen, übergangen werden.

Die Ordnung meines Plans leitet mich nunmehro zu dem Wahlgepränge selbst. Nach geendigten Berathschlagungen des hohen Kuhrfürstenraths bestimmet der Kuhrfürst von Maynz den Wahltag, welches sodann der Stadt Frankfurt kund gemacht wird. An diesem Tage werden die Stadtthore geschlossen, und dem Kuhrfürsten von Maynz die Schlüssel überreichet. Die anwesenden Kuhrfürsten, wie auch der abwesenden erstere gevollmächtigte Gesandte versammlen sich mit anständigem Gepränge auf dem Rathhause, der Römer genannt. Die Kuhrfürsten legen ihren Kuhrhabit an, welcher bey den Geistlichen in einem rothscharlachenen

lachenen, und bey den weltlichen in einem rothen sammeten und mit Hermelin gefütterten und verbrämten Talar und dergleichen Hute besteht *). Die Gesandten bedienen sich der Ceremonialmantelkleider, der spanischen Tracht oder ihres gewöhnlichen sehr kostbaren Anzugs **). Alsdann reiten sie zu Paaren, unter Läutung aller Glocken, nach der Batholomäikirche, wobey jedem Kuhrfürsten von seinem Erbmarschalle kostbare mit der Spitze in die Höhe gekehrte Degen, Kuhrsachsen, als des Reichserzmarschalle, außer diesem annoch ein bloßes Schwert vorgetragen wird; allesamt aber werden von den nebenhergehenden Trabanten und der Wache begleitet, der Abwesenden Gesandte lassen denen in Person gegenwärtigen Kuhrfürsten den Vortritt, obgleich ihre

---

*) Dies war die alte königliche Kleidung, daher die Gothen und andere von den Römern Reges pelliti genennet worden; wie man beym Tacitus leiset.

**) Die kuhrfürstliche Tracht ist ein habitus dignitatis & personalissimum quid.

ihre Herren den Vorsitz über sie im Kuhrfürstenrathe haben. Wenn sie in der Kirche angelanget sind; so lassen sie sich auf die mit rothem Sammet beschlagenen Stühle nieder: worauf sich der Gottesdienst mit der Messe anhebt, bey welcher sich die protestantischen Kuhrfürsten oder deren Gesandte, entweder so lange sie währet, oder bey Aufhebung der Hostie, in die Sacristey oder das Wahlconclave entfernen, wiewohl man auch Beyspiele weis, daß sie bey der ganzen Messe in der Kirche geblieben. Wenn diese zum Ende ist; so erheben sie sich, und zwar die weltlichen nach abgelegten Degen *), zum Altar, und legen den feyerlichen in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Eyd ab **), die Geistlichen mit auf die Brust, die Weltlichen mit auf das Evangelienbuch gelegten Fingern, daß sie bey dem Glauben an Gott und

*) S. des vorbelobten Herrn D. Hofmanns Tractat de Elect. & Coronat. Imp. Rom.

**) Gleichwohl hat man auch Exempel, daß diese Eydesnotul hier und da geändert worden.

und bey der Treue gegen das heil. römische Reich die Wahl frey und ohne Parteylichkeit, bloß nach den Reichsgesetzen verrichten, und einen Kaiser ohne List, Ränke, Eigennutz ꝛc. der nach ihrem besten Wissen ihnen würdig und zu der Würde geschickt dünket, wählen wollen. Jeder schwört ins besondere, und zwar macht Kuhrmaynz den Anfang, welchem entweder Kuhrtrier oder Kuhrcöln die Notul vorspricht. Alsdenn saget sie Kuhrmaynz den übrigen Kuhrfürsten, und zwar jedem ins besondere vor. Hierbey ist aber noch anzumerken, daß die Gesandten der protestantischen Kuhrfürsten, welche nicht allein in ihre, sondern auch zugleich in ihrer Herren Principalen Seele schwören, die Formel: „Ich schwöre zu diesem heil. Evangelio," entweder ganz und gar weglassen, oder an statt des Evangeliums, Christum selbst nennen. Und da ihnen auch ihre Religion nicht erlaubet, diese ganze Formel: „So wahr „mir Gott und alle Heiligen helfen," nachzusprechen; so sind auch die Katholischen, die Vermengung zu vermeiden, davon der-

gestalt

gestalt abgegangen, daß sie beyderseits diesen Ausdruck: „So wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Evangelium,“ gebrauchen.

Wenn dieses geschehen, so begeben sie sich nebst einigen kuhrfürstlichen Räthen und Gesandschaftskavaliers, als Zeugen, wie auch zween kaiserlichen Notarien in die Sacristey oder ins Conclave, vor welchem ein Graf von Werther, als Reichserbthürhüter, unterdessen zu stehen pfleget. Wenn sie alle hinein getreten sind; so hält Kuhrmaynz an seine Mitglieder und der abwesenden erste Minister eine Anrede, erinnert sie kürzlich ihrer Pflicht, und fraget, ob einem unter ihnen etwas bekannt sey, welches der vorhabenden Wahl eine rechtmäßige Hinderniß in den Weg legen könnte. Nachgehends wenn sie sich an Eydesstatt verpflichtet haben, die meisten Stimmen gelten zu lassen; müssen die Notarien und Zeugen abtreten, eine Urkunde über die angehörte Erklärung entwerfen, und die Wahl geht vor sich.

Hierauf wird das Kuhrzimmer verschlossen, und nachdem sie ihre Stimmen auf Befragen

fragen des Kuhrfürsten von Maynz, in der Ordnung des Ranges der Kuhrfürsten, dergestalt abgeleget, daß eines abwesenden Kuhrfürsten Gesandter vor einem gegenwärtigen Kuhrfürsten, der seinem Principal im Range nachgehet, votiret; so wird endlich Kuhrmaynz von Kuhrsachsen in seinem und des kuhrfürstlichen Collegiums Namen, um seine Wahlstimme befraget. Die Mehrheit der Stimmen ist in Ansehung des ganzen Kuhrfürstenraths zu verstehen; denn wenn z. B. von drey zu erwählenden Personen die eine vier, die zweyte drey, und die dritte zwo Stimmen hätte; so würde keine von den dreyen die zur rechtmäßigen Wahl erfoderliche Zahl der Stimmen, nämlich wenigstens fünf haben, und ein Kuhrfürst kann sich auch selbst, wie ehemals Sigismund *), Joachim von Brandenburg u. a. m. jedoch in dem Fall, wenn die Stimmen nicht gleich sind, die seinige zur Erfüllung der mehrern Stimmen geben.

So

*) Er soll gesaget haben: Ego me ipsum eligo, quia me optime, alium non novi.

So bald die Wahl zu Ende ist, werden die Thüren des Gemachs wieder eröffnet, und durch den Reichsquartiermeister alle diejenigen wieder hinein gerufen, welche vorher abtreten mußten: da denn die beyden Notarien protocolliren und ein öffentliches Instrument aufrichten müssen, wer zum römischen Könige erwählet worden, und wird solches Instrument von den kuhrfürstlichen Räthen als Zeugen *) unterschrieben, und hernach in das kuhrmaynzische und Reichsarchiv beygeleget. Wenn dieses geschehen; so wird von dem Bevollmächtigten die Capitulation, in des Erwählten, seines Herrn Seele beschworen, welcher letztere aber seiner Abwesenheit halber, einen besondern Revers wegen Festhaltung der Capitulation ausstellen, und sich zu körperlicher Beschwö-

rung

*) Die zween vornehmsten Räthe eines jeden Kuhrfürsten bekommen dafür von dem neu erwählten römischen Könige ein Geschenk von 400 Rthlr. S. das Wahldiarium K. Karls des sechsten S. 10-20. und institut. juris principum privati. p. 594.

rung derselben verbinden muß, bis dahin er sich auch noch keiner Regierung unterziehen darf, und sich nur einen römischen König nennet. Ist aber der Erwählte selbst zugegen; so wird ihm die Capitulation vorgelesen, welche er durch einen besondern Eyd, entweder in dem Gemache, oder vor dem Altare, beschwören muß, daß er sie treulich beobachten wolle; worauf derselbe auf den Altar erhoben, dem Volke dargestellet, von Kuhrmaynz öffentlich ausgerufen und das Herr Gott, dich loben wir, gesungen wird. Einige Tage hernach wird dem neuerwählten römischen König ein Wahldecret, und hinwiederum von demselben einem jeden Kuhrfürsten ein von ihm unterschriebenes Exemplar der Capitulation zugestellet.

Hierbey pflegen aber auch die Staatsrechtslehrer verschiedene Eigenschaften in Betrachtung zu ziehen, welche sich bey der Person finden müssen, die zur kaiserlichen Würde erhoben werden soll, unter welchen diese die vornehmsten sind:

1) daß

1) daß ein zu erwählender Kaiser von Geburt ein Deutscher sey;

2) soll es ein Prinz seyn, weil die Prinzessinnen von dem deutschen Reichsthron ausgeschlossen sind;

3) muß er aus einem rechtmäßigen fürstlichen Ehebette erzeuget seyn, u. s. w.

Jedoch, da die goldene Bulle, wann sie von den erfoderlichen Eigenschaften eines thronfähigen Kandidaten redet, nur verlanget, daß die Kuhrfürsten einen Mann zum römischen König und zukünftigen Kaiser erwählen sollen, der gerecht, gut und nützlich sey, oder wie es in dem vorgeschriebenen Eyde lautet: ein weltliches Oberhaupt des christlichen Volkes *), das hierzu geschickt wäre, auch damals nicht

*) Dieß ist eine Anspielung auf die vormals herrschende Meynung, da man dafür gehalten, daß alle christliche Mächte eine einzige Republik ausmacheten, deren geistliches Haupt der Pabst, ihr weltliches Haupt aber der Kaiser sey.

nicht nöthig war, die Kuhrfürsten bey der Wahl zu etwas mehr, als was das wesentliche Beste des Reichs erfodert, zu nöthigen; so wird dieß alles, was durch die Gesetze nicht vorgeschrieben worden, und worinn die Staatsverfassung (Ratio Status) und bisherige Gewohnheit den besten Ausschlag giebt, dem Gutbefinden der Kuhrfürsten überlassen, welche sowohl auf das besondere Beste des Reichs, als auf die allgemeine Wohlfahrt von Europa, ihr einziges Augenmerk zu richten haben.

Wir schreiten nunmehro zu derjenigen feyerlichen Handlung, da ein rechtmäßig erwählter deutscher römischer König oder Kaiser, durch die Salbung und Aufsetzung der Kaiserkrone, wie auch durch Uebergebung der andern Reichskleinodien, samt beygefügter Einsegnung, dem Schutze und der Gnade des Allerhöchsten empfohlen wird.

Ehemals wurde ein römisch deutscher Kaiser an verschiedenen Orten viermal gekrönet:

1) Zu Aachen, mit der so genannten silbernen Krone, die aber wirklich von Gold ist, und nur deswegen so genennet wird, weil Conrad der Salier zur Befestigung einiger Bügel, welche durch Versehen im Haken losgegangen, einen silbernen Reif darum hat machen lassen, auf welchem die Worte stehen: Conradus Dei gratia Romanorum Imp. Augustus. Diese Krone wird noch itzt zu Nürnberg in der heiligen Geisteskirche verwahrlich aufbehalten.

2) Zu Arles, wo der Erzbischof von Vienne, dem Kaiser des burgundischen Königreichs wegen, das aber itzt meistens in französischen Händen ist, die arelatische Krone aufsetzete. Kaiser Karl der vierte war der letzte, welcher mit dieser Krone prangete *), obgleich damals schon das arelatische Reich nicht gänzlich mehr bestund;

3) Zu

*) S. Elias Gottlieb Dietrichs Streitschrift de iteratis Imperatorum coronationibus Germanicis. Vitembergæ 1717.

3) Zu Monza, als König in Italien, von dem Erzbischof zu Mayland mit der eisernen Krone. Dieß ist die longobardische Krone, welche wie die deutsche, von Gold ist, und die man darum die eiserne heißt, weil ein eiserner Reif um dieselbe geht, der mit denjenigen Nägeln, womit die Juden Christi Hände und Füße ans Kreuz geheftet, befestiget worden. Endlich geschah die Krönung auch

4) Zu Rom. Diese Krone hat weder einen silbernen noch eisernen Reif, und wird deswegen zum Unterschied der andern überhaupt die goldene genennet. Ob nun gleich das erwählte Oberhaupt des deutschen Reichs, Kraft seiner Wahl, bereits alle Gewalt in Händen hat, und ihm das Recht zur kaiserlichen Würde gar nicht streitig gemacht werden kann; so war es doch ehemals gewöhnlich, daß man ihm den römischen Königstitel so lange beylegete, bis es zu Rom gekrönet war. Hierauf zielet die goldene Bulle, wenn sie Tit. III §. 3. saget: daß

die Kuhrfürsten einen römischen König zum künftigen Kaiser erwählen sollen. Alsdenn erst, wenn die päbstliche Krönung war vollzogen worden, nennte er sich einen römischen Kaiser. Diese alte Gewohnheit aber, mit einem Heere nach Rom zu ziehen, und sich daselbst krönen, und für den Kaiser erkennen zu lassen, erreichte endlich unter Maximilian dem ersten ihr Ende. Die Unruhen in Italien, und die von den Venetianern besetzten Gränzen, wodurch dem römischen Könige der Durchzug durch ihre Staaten versaget wurde, wie auch der erkaltete Eifer der Reichsstände, ihn nach dem auf dem Reichstage zu Costnitz entworfenen Plan in den Stand zu setzen, daß er sich den Durchzug mit gewaffneter Hand öffnen könnte, waren Ursache, daß dieser Fürst, so großes Verlangen er auch trug, die Kaiserkrone aus des Pabstes Händen zu empfangen, den Entschluß ergriff, sich als Kaiser ohne Weitläuftigkeit ausrufen zu lassen. Der Pabst Julius der zweyte, der damit sehr wohl zufrieden war, bevollmächtigte ihn durch ei-

ne

ne Bulle, diesen Titel anzunehmen, und erklärete zugleich, daß man Kraft dieser Bulle, ihn so gut dafür erkennen sollte, als ob er wirklich von seiner Hand gekrönet worden wäre. Er nennete ihn aber nur einen erwählten römischen Kaiser, und seit dieser Zeit gab dieser Vorgang den folgenden Kaisern Gelegenheit, diesen Titel von dem Augenblick ihrer Krönung in Deutschland an, sich beyzulegen. Uebrigens war Kaiser Karl der fünfte, Maximilians des ersten Enkel, der letzte, welcher im Jahr 1530 vom Pabst Clemens zu Bologna gekrönet wurde.

Ganz anders verhält sichs mit der Krönung des Kaisers in Deutschland. Kraft der goldenen Bulle ist dem alten Herkommen gemäß, die Stadt Aachen zu dem Ort der Kaiserkrönung bestimmet. Es ist bekannt, daß Karl der Große wegen der mineralischen Wasser, die seiner Gesundheit zuträglich waren, sich in den letzten Jahren seiner Regierung beständig daselbst aufhielt. Weil er diese Stadt zu einem andern Rom machen wollte; so ließ er allerley kostbare Bildsäu-

 len

len und Marmorsteine von Rom und Ravenna dahin bringen, um sie mit prächtigen Gebäuden auszuschmücken. Er hat nicht nur die Stadt mit hohen Mauren umgeben, und die warmen Bäder allda eingerichtet, sondern auch seinen Pallast und die Frauenkirche *), worinnen der königliche Stuhl oder Thron aufgerichtet worden, und wo auch sein Begräbniß befindlich ist, erbauet. Kurz, Achen wurde für des ganzen fränkischen Reichs Hauptsitz gehalten **).

Karl der Große war ein Deutscher von Geburt ***), ein König der deutschen Fran-

ken,

---

*) Sie wurde sonst überhaupt Capella Regis genennet, daher die Franzosen diese Stadt schon von langen Zeiten her Aix la Chapelle nennen.

**) Aquisgranum ubi publicus thronus regalis, ab antiquis regibus & a Carolo præcipue locatus, totius regni archisolium habetur. VVippo in vita Chunradi Sal. Tom. III. p. 429.

***) Er hat der deutschen Sprache Regeln vorgeschrieben, und den Monathen und

Win-

ken, welche sich zwar Gallien unterworfen, aber in Deutschland zu Aachen ihren Sitz hatten, und jenes als ein erobertes Land beherrscheten. Es irret daher der Abt Guyon gewaltig, wenn er in seinem kritischen Versuche *) behaupten will, das Kaiserthum habe bis auf Karln den dicken das Reich der Franzosen (Empire des françois) geheißen. Karl stiftete vielmehr ein fränkisches oder wahrhaftig deutsches Reich, welches aber freylich auch Gallien in sich begriff, sowohl als Wälschland, welches er von den Longobarden erobert hatte. Seine Söhne besaßen es als gebohrne deutsche und fränkische Herren nach der Reihe; und behielten es, so lange sie der Kaiserkrone werth waren.

Winden deutsche Namen gegeben. S. Eginhards Leben Karls des Großen.

*) Essais critique sur l'Etablissement & la translation de l'Empire d'Occident, ou d'Allemagne, avec les causes singulieres, pour lesquelles les françois l'ont perdu. à Paris, 1752.

ren. Wittekind giebt dem Erzbischof Hatto zu Maynz das Zeugniß: er habe zu Zeiten des jungen Ludwigs für der Franken Reich sorgfältig gewachet*). Conrad der erste gab auf seinem Todbette dem Pfalzgrafen Eberhard, seinem Bruder, noch diese Ermahnung, da er ihm empfahl, den Herzog Heinrich in Sachsen zum Könige anzunehmen, und ihm die Reichskleinodien zu überbringen: „Zieh dein Bestes, sagete er, „in Erwägung; und was am meisten auf „dich ankömmt, sorge für das gesammte „Frankenreich**).“ Eben dieser Heinrich setzete auch nach Wittekinds Zeugnisse, seinen Sohn, Otto den Großen, dem gesammten Frankenreiche vor. Da derselbe darauf zu Aachen von dem Erzbischof zu Maynz Hildebert gekrönet wurde; so überreichte ihm solcher das Schwert mit diesen Worten: „Nimm das Schwert hin, „wo-

*) VVitikind restitut. ap. Leibnitz. Script. rer. Brunf. Tom. I. p. 213.

**) VVitich. lib I. p. 636. ap. Meibom, T. I rer. Germ.

„womit du alle Widersacher Christi, Ungläu„bige und böse Christen vertreiben sollst; da „dir durch göttliche Fügung und Gewalt alle „Macht des gesammten Frankenrei„ches gegeben ist *).“ Er hat auch nachher, als ein solcher König der Franken dem römischen Stuhle alle die Schenkungen seiner Vorfahren bestätiget, und zwar, wie es ausdrücklich darinnen heißt: „Für das gan„ze von Gott erhaltene und noch ferner zu „erhaltende Volk der Franken **).“ Die Geschichtschreiber sind in dieser Benennung gar nicht sparsam. Selbst zu den Zeiten Friedrichs des ersten ist das deutsche Reich noch immer für das wahre Frankreich gehalten worden. Jedoch, was habe ich nöthig, mehrere Zeugnisse davon anzuführen, da auch sogar einige geschichtskundige Franzosen, als Paul Aemil ***) und Blondell ****) den

*) Id. Lib. II. p. 642.
**) Vid. Diplomat. ap. Baron. Tom. X. p. 379.
***) De reb. gest. Francor. Lib. III.
****) In Genealogiæ Franciæ p enioreassert. ad Cap. 3. Vindic. Chifletii.

Deutschen die Ehre des fränkischen Namens nicht entziehen, wie denn dieser letztere fünf Tabellen von ostfränkischen Kaisern gesetzet hat. Aachen war also in den alten Zeiten die königliche fränkische Haupt- und Residenzstadt: die aber nicht die Gallier, oder ausgearteten Franken *), sondern die Deutschen in ihrem Gebiethe gehabt. Es geschah dahero nicht ohne Grund, daß diese Stadt zur Krönungsstadt erwählet wurde, und man den Kaisern mehr Ehre dadurch zu erzeigen vermeynte, wenn man sie auf des großen Karls Thron selbst setzte.

Jedoch die niederländischen Kriege, welche bald nach Kaiser Karls des fünften Tode

---

*) Nach der Meynung einiger Schriftsteller ist der Name Franzos nur aus Francigena erwachsen, und bedeutet bloß einen fränkischen Abkömmling und keinen rechten Franken. Franciam occidentalem, saget Avent. in seinen Annal. Bojor. Lib. IV. § 10. novamque *Francorichum*, id est, Francorum imperium; incolas *Franzosos*, quasi tu dicas Francigenas nominare solemus.

de angiengen, und achtzig ganzer Jahre daurteten, wie auch die französischen Kriege in den Niederlanden, waren Ursache, daß, da man ohnedem mehr auf das Wesentliche der Sache zu sehen, und sich nach den Umständen der Zeit und Bequemlichkeit zu richten bedacht war, man weiter keinen Anstand nahm, die Krönung an dem Orte der Wahl selbst zu verrichten *), zumal, da dieses den Kuhrfürsten gelegener fiel, welche dem einen wie dem andern Gepränge beywohnen mußten. Kaiser Ferdinand der erste war also der letzte, welcher im Jahr 1531 den 11. Jänner zu Aachen gekrönet wurde. In solchem Fall erhält die Reichsstadt Aachen auf ihr Ansuchen eine Erklärung, daß diese Veränderung des Krönungsortes ihrem in der gol-

*) Gleichwohl findet man auch in den neuern Zeiten ein Exempel, daß Ferdinand der vierte zwar in Augsburg den 21. May erwählet, aber in Regensburg den 8. Jun. 1653 von Kuhrmaynz gesalbet und gekrönet worden.

denen Bulle gegründeten Rechte zu keinem Nachtheile gereichen solle.

Das Wesentliche bey der Krönung besteht nicht sowohl in der Aufsetzung der Krone, welches alle drey geistliche Kuhrfürsten thun, als vielmehr in der Salbung, mithin ist sie eine geistliche Handlung, und kann von keinem weltlichen Kuhrfürsten verrichtet werden. Weil nun der Erzbischof und Kuhrfürst zu Cöln in der königlichen Kapelle zu Aachen, welche Stadt in seinem Kirchsprengel lieget, Erzkaplan, das ist, der vornehmste unter allen Geistlichen, und Metropolitanus terræ Ripuariæ, d. i. zwischen dem Rhein, der Maas, Mosel und Waal, wie noch itzt, war; so geschah es nicht ohne Ursache, daß die goldene Bulle ihm die Verrichtung der Salbung des Kaisers dem alten Gebrauch nach, auftrug. Jedoch, da nachher obgedachter maaßen die Krönung nicht mehr in Aachen, sondern an einem andern und bequemern Orte vor sich gieng; so entstunden im Jahr 1653 bey Gelegenheit der römischen

Königs

Königswahl Ferdinands des vierten zu Augsburg, zwischen Kuhrmaynz und Kuhrcöln über die Frage: wer von ihnen beyden die Krönungshandlung verrichten sollte, große Irrungen, welche endlich nach vielen von beyden Seiten gewechselten Streitschriften, durch einen im Jahr 1657 den 16. Jun. getroffenen Vergleich, unter der Bedingung beygeleget wurden, „daß derjenige von ihnen die Salbung des Kaisers in der Stadt „verrichten sollte, in dessen Kirchsprengel die „zur Krönung erwählte Stadt gelegen seyn „würde; sollte diese feyerliche Handlung „aber an einem außer beyder ihrem Kirchengebiethe gelegenen Orte, oder unterhabenden Beybistumen, angestellet werden; „so sollte sie von den beyden Erzbischöffen „wechselsweise geschehen," wie denn auch dießfalls bey der kaiserlichen Krönung Leopolds des Großen im Jahr 1658 zu Frankfurt, Kuhrcöln den Anfang gemachet hat. Dieser Vergleich ist nachher in allen Capitulationen bestätiget worden.

Was nun die Reichskleinodien, mit welchen der Kaiser bey der Krönung geschmücket wird, und auch einige Heiligthümer betrift, die bey diesem Gepränge gebrauchet werden; so bestehen dieselben

1) in einer geschlossenen Kaiserkrone von gediegenem Golde, mit vielen Edelgesteinen und mit einer Menge Perlen gezieret, 7 und ein halb Pfund schwer. Diese Krone, welche noch vom Kaiser Karln dem großen herrühren soll, bestehet aus acht Wänden, Feldern oder Platten, die oben halbrund innerhalb nicht nur zusammen gelöthet, sondern auch mit einem in die Rundung herumlaufenden schmalen stälernen Blech befestiget sind, welches einige den innern schmalen eisernen Ring nennen. Durch das goldene mit 17 verschiedenen Steinen besetzte Creuz mit dem durchaus mit Perlen besetzten Bogen wird die kaiserliche oder Reichskrone erkannt und unterschieden. Inwendig ist sie mit einer roth sammetnen Mütze gefüttert, damit sie nicht zu hart aufliege. So wie auf dem Gold der Krone ein Schmelzwerk von

Glas

Glas ist, so sind auch die Edelgesteine weder geschnitten noch polirt, sondern durchbohrt und mit goldenem Drat an die Krone geheftet.

2) in dem Reichszepter, welcher von ziemlicher Länge, aber nur von Silber und leicht vergoldet ist; er wiegt 1 Mark, 11 Loth, 1 Quint, 1 Pfennig.

3) in dem Reichsapfel, den die Könige bey der Krönung in die Hand nehmen. Er besteht aus einer mittelmäßigen Kugel, ist von dem allerfeinsten Gold, das 24 Carat hält, und 3 Mark, 3 Loth und 2 Quint schwer, aber nicht ganz maßiv, sondern mit einer Materie von Pech ausgefüllet ist. Oben darauf steht ein Creuz mit allerhand Edelgesteinen, durchbohrten Saphiren, Amethisten, Plasen, Granaten und halben Perlen versetzt. Die Steine sind alle, bis auf die Saphire, geschliffen, und ihre Versetzung ist gestrichen. Auf einem Saphir, der in der Mitte des Creuzes ist, hat der in Nürnberg verstorbene Herr Losunger, Hieronymus Wilhelm

Ebner

Ebner von Eschenbach ein kleines von dieser Art höchstseltenes Monogramma gefunden, welches er mit vieler Gelehrsamkeit für den Namen Cuonrad oder K. Conrad des zweyten hält. Eben dieser berühmte Mann hat auch sehr gründlich dargethan, daß dieser Majestätsapfel von Karln dem Großen herrühre, die Reife und das Creuz aber später, und etwa von Kaiser Conrad dem zweyten dazu gekommen seyn möchten.

4) in dem Schwerte Kaiser Karls des Großen. Es ist ohne Bügel, hat aber einen desto stärkern Griff und großen runden Knopf, der silbern und schlecht vergoldet ist. Der Griff besteht aus Holz, und ist mit purem Goldblech überzogen, die Klinge ist ziemlich breit, zweyschneidig, in der Mitte etwas hohl, unten spitzig, und läßt sich biegen. Die Scheide ist mit dünnen Leder, und dieses mit weiser Leinwand überzogen, auf der Leinwand aber befinden sich geschmelzte Stücke und goldene Bleche nebst Perlen. Es wiegt mit samt der Scheide 10 Mark, 4 Loth,

und

und ohne Scheide 5 Mark, 3 Loth und 1 Quint. Mit diesem Schwert geschieht der Ritterschlag.

5) in dem Schwerte des heiligen Mauritii, eines ehemaligen Feldherrn der thebäischen Legion, und um des Christenthums willen gewordenen Märtyrers. Der ganze Heft desselben ist von Silber, und steckt in einer Scheide von goldenem Blech. Der Knopf aber ist von Silber und schlecht vergoldet. Der Griff ist von Holz mit silbernen starken Drat umwunden. Es wiegt mit der Scheide 5 Mark, 6 Loth, 3 Quint, 2 Pf. Dieses Schwert wird bey der solennen Krönung vorgetragen.

6) in der Dalmatica, diese ist ein kostbares Unterkleid von violetseidenen Zeug, welches vornen zu ist und bis an die Füsse reichet. An den engen Ermeln ist sie mit Gold und Perlen reich gestickt, wie auch der Saum auf rothem Grunde. Sie hat ihren Namen von Dalmatien, und wird auch die dalmatische Kleidung genennet.

7) in

7) in der Alba, welche ihren Namen von der Farbe hat, denn sie ist von weißen seidenen Zeug, von einer Art guten dicken Taffets. Sie stellet ein Chorhemd vor, und ist sowohl vornen auf dem Hals, als auch zu oberst an den Armen und dann bey den Händen, mit Gold und Perlen gezieret.

8) in der Stola geworcht, wie es in der Mattikel heißt, mit Golde und guten Gestein und mit Perlen. Sie wird dem zu krönenden Könige in der Sacristey über die Alba um den Hals gegeben, hängt auf dem Rücken breit hinunter, vornen aber ist sie getheilet, wird über die Brust kreuzweise geleget, und mit einem Gürtel fest gemacht. Sie mag aus dem sicilianischen Schatze, wie die Alba, unter die Reichskleinodien gekommen seyn.

9) in dem Pluvial oder Chormantel, der bis an die Füsse reicht, vorn offen, und oben mit einer goldenen Spange mit Steinen versehen ist. Er besteht aus einem rothen seidenen Zeug. Weil er am Halse ausgeschnitten und mit einer goldenen Porte

um und zusammen genehet ist; so muß er über den Kopf gestürzet werden. An der Schulter ist eine Schließung von purem Golde, von dieser an bis unten hinaus ist der Mantel 4 Schuhe und 11 einen halben Zoll lang. Bey der Krönung wird er dem Könige vor dem Altar, von den zween nürnbergischen Herren Abgesandten, wenn derselbe vorher in der Sacristey von ihnen mit den andern Kleidern ist angezogen worden, über das Haupt gestürzet.

10) in den Handschuhen, welche aus gewürktem purpurfarbenen seidenen Zeug, mit Perlen und Edelgesteinen gestickt, bestehen. Die daran befindlichen Stückchen Golds halten 18 Carat.

11) in den Strümpfen, welche von rothem seidenen Zeug mit verschiedenen Zügen gezieret, in der Gestalt aber etwas unförmlich sind.

12) in den Schuhen, welche sowohl dem Ueberschuhe, als Quartiere nach, aus einem Schnitt von Carmoisinatlas ohne

Glanz

Glanz mit Gold und Perlen auf angelegtem groben Faden gestücket sind.

13) in den Sandalien oder Socken. Diese sind von Carmoisinatlas mit Gold angelegt, und mit carmoisin Seide niedergestochen. Die Blumen darauf sind von violet und grüner Seide; die Sohlen aber von Schafleder mit gelben Sendel gefüttert. Zween Vögel auf diesen Sandalien sind von Gold.

14) in zweenen Gürteln, welche zum Aufschürzen der kaiserlichen Kleider gebrauchet werden, und davon der eine nicht nur wegen des daran befindlichen Goldes, sondern auch wegen der darein gewürkten Schrift, deren Worte aber der Künstler, der sich nach seiner Arbeit richtete, untereinander geworfen, und vieleicht auch davon ausgelassen hat, merkwürdig sind. Sie heißt:

OTTONI REGUM VIRTUS CUI CRESCAT ACRIS EA PRAECELSO VINCIMINA SIC.

Man

Man hat diese Worte am wahrscheinlichsten so geordnet:

„Ea (an statt hæc) vincimina Ottoni præcelso regum; cui acris virtus sic crescat, und folgenden Verstand herausbringen wollen:

„Es soll dem hocherhabenen Otto, wie der „Gürtel der alten Könige, so auch die Tu„gend fest anliegen, so daß sie immer an „ihm wachsen möge.

Es ist merkwürdig, daß Se. itzt glorreichst regierende kaiserliche Majestät, Franz der erste, sich zu Dero Krönung den ganzen Ornat, bis auf die zwey Schwerter und die Reichskrone, nach dem nürnbergischen haben genau abzeichnen und alsdenn machen lassen. Derselbe ist überaus kostbar gearbeitet und diesem vollkommen gleich. An statt der Perlen wurden sehr viele silberne halbrunde erhabene Plätlein darauf gesetzet, die Züge und Figuren aber genau beybehalten. Der aachnische Säbel ist nach dem Original ebenfalls sehr wohl ausgefallen, und mit diesem war der Kaiser umgürtet.

Außer

Außer diesen itzt benannten Reichskleinodien befinden sich auch noch in dem zu Nürnberg verwahrten Schatze einige andere kaiserliche Ornatstücke und verschiedene heilige Reliquien, welche aber bey der Krönung nicht gebraucht werden.

Vor Zeiten hatten die Kaiser diese Kleinodien in eigener Verwahrung, und führten sie beständig mit sich herum. Die Nachfolger erhielten selbige theils in Guten, theils mit Gewalt, theils auch gegen Erlegung eines Stück Geldes an die Erben des Verstorbenen. Kaiser Karl der vierte nahm sie mit nach Böhmen, wo sie auf dem Schlosse Karlstein so lange in Verwahrung lagen, bis Kaiser Sigismund zur Zeit des Hußitenkriegs sie nach Ungarn auf die Blindenburg, fünf Meilen von Ofen, bringen ließ. Daselbst blieben sie fast zwey Jahre stehen; von dar sie endlich, nachdem der Pabst Martin der fünfte darein gern gewilliget, und auch darüber eine ausführliche Bulle und apostolische Benediction ertheilet, im Jahr 1424 sicher und in der größten Geheim nach Nürnberg

bis

bis zu des neuen Spitals Kirche, zum heil. Geist genannt, gebracht wurden.

Diese Kleinodien und Heiligthümer, welche künftigen römischen Kaisern oder Königen unwiederruflich, ewig in der Stadt Nürnberg bleiben, werden daselbst öffentlich, und zwar 14 Tage nach dem Charfreytage, gezeiget. Der Kaiser Sigismund hat den Uebergabsbrief d. d. Ofen, 1423 am St. Michaelistage, wirklich ausgefertiget und dem Rath zweyfach übergeben. Für diesen Uebergabsbrief hat der Magistrat 1000 Goldgulden an Kanzleygebühren bezahlen müssen. Die Insignien befinden sich in einem Zimmer über der Sacristey, die heil. Reliquien aber in einem silbernen Behältnisse in dem Chor besagter Kirche, in dem zu oberst an der Decke hangenden Kasten, der wie ein Haus formiret ist.

Gegen nurgedachte kaiserliche Uebergabsurkunde gab der Rath zu Nürnberg einen Revers dat. Pfingsten nach St. Thomastag

1423 *). Seit dieser Zeit hat diese Reichsstadt sie auch beständig in Verwahrung behalten; und ungeachtet seit der Kaiser Karls des sechsten und Karls des siebenten Krönungen von Seiten der Stadt Aachen auf diese Kleinodien und dazu gehörigen Heiligthümer Anspruch gemacht werden wollen; so hat sie sich dennoch bis hieher in dem Besitz derselben zu erhalten, und sich wider alle angemaaßte Anforderungen trefflich zu vertheidigen gewußt.

Unter den zu Aachen aufbehaltenen und zur Krönung eines römischen Kaisers oder Königs bestimmten Kleinodien befinden sich

1) das alte Evangelienbuch, worauf der römische König mit Auflegung zweener Finger den Eyd bey der Krönung leistet. Es ist in Folio, und hat silberne und vergoldete Deckel, mit Edelgesteinen besetzt, in deren Mitte sich das Bildniß Kaiser Karls des Großen, auf jeder Ecke aber das Zeichen eines

*) S. hiervon die zuverläßige Beschreibung und Erklärung der Reichskleinodien, ꝛc.

eines der vier Evangelisten zeiget. Die Evangelien selbst sind mit goldenen Buchstaben in lateinischer Sprache geschrieben, und die Blätter sind von künstlich zubereitetem Bast, oder innern Baumrinde. Dieses Evangelienbuch ist in der Gruft Karls des Großen beygelegt gefunden worden.

2) der Säbel Karls des Großen, der wie ein kurzer arabischer Säbel aussieht, er wird dem Gekrönten erstlich bloß in die Hand gegeben, und hernach angegürtet.

3) das Kästlein, in welchem die Erde, auf die das Blut des Erzmärtyrers Stephani bey seiner Steinigung geflossen, verwahrlich aufbehalten wird, ist wie eine kleine Capelle gestaltet, mit Perlen und rothen Edelgesteinen besetzt, und wird von unten verschlossen.

Diese Reichsinsignien und Kleidungen, welche Conradus und andere Könige gebraucht, und größtentheils von den Karolingern*) herkommen, haben also die Reichsstädte

*) Ferunt Imperatorem (Ludovicum pium) mo-

Bayerische Staatsbibliothek München

städte Aachen und Nürnberg in Verwahrung, und werden von ihnen durch Abgeordnete übersendet, welche die Versicherung erhalten, daß dieselben nach vollzogener Krönung wieder zurück gegeben werden sollen.

Was

---

morientem Hlutarium designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insignibus regalibus, hoc est sceptro imperii & corona. *Annal. Fuld. ad ann.* 840. Noch deutlicher ist die Stelle: Lothario coronam, ensem, evangelium auro gemmisque redimitum ea lege habendum misit, ut fidem Carolo & Judith servaret. *Annal. regum Franc. ad an.* 842. apud Reuber. p. 91. Ebenfalls hat auch Odo, Roberti fortis Sohn, Arnulfen die Reichsinsignien in die Hände geliefert; denn so schreibt VVitich. Lib I. p. 637. ap. Meibom. T. I. rer. Germ. Sed *Arnulphus* Imperator, qui seniorem *Carolum* (crassum) Germania expulit, post mortem ejus omne regnum ipsius sibi vendicavit. Huic Odo diadema & Sceptrum & cætera regalia ornamenta obtulit &c. und daß der sterbende Conrad der erste seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Eberhard, befohlen, dem Herzog Heinrich in Sachsen die Reichskleinodien zu überbringen, bezeuget eben dieser Autor S. 636.

Was die Krönung selbst anbetrift; so kömmt die Zeit, worinn selbige geschehen soll, bloß auf die Willkühr des erwählten römischen Königs an, welcher, wann er abwesend war, vorher seinen öffentlichen Einzug in die Kirche hält, die ihm vorgelegte Capitulation selbst beschwöret, und von dieser Handlung an, bis zu bald erfolgender Krönung, den Titel eines erwählten römischen Königs führet. Alsdann werden, vermöge der Capitulation, die Kuhrfürsten als Erzbeamte, ihre Aemter dabey zu verrichten, zu dieser feyerlichen Handlung eingeladen. Der dazu bestimmte Tag wird der Stadt, wo dieselbe vor sich gehen soll, wie auch dem Reichserzmarschallamte, bekannt gemacht. Einige Tage vorher sieht man die Reichskleinodien von Nürnberg und Aachen in den Kronwagen, unter Begleitung der Kronkavaliers, ankommen. Die Reichsstadt Cöln hat auch von alten Zeiten her den Vorzug, daß sie zu den Krönungen eingeladen wird. Die Kuhrfürsten erscheinen hier durch ihre Erbbeamte, und schicken auch noch ihre erste Gesandten dazu.

Sind einige in Person zugegen, und verrichten ihr Erzamt selbst; so thun dieses der Abwesenden erste Gesandte gleichfalls: geschieht aber diese Verrichtung nicht von einigen Kuhrfürsten selbst, sondern durch die Erbämter; so lassen die anwesenden Gesandten solches ebenmäßig durch die Erbbeamten verrichten. Ist der Tag erschienen; so holen die Kuhrfürsten als Erzbeamte, den zum Thron berufenen Kaiser in ihrem Kuhrhabite, (die Gesandten in ihrer gewöhnlichen oder auch spanischen Kleidung,) aus dem kaiserlichen Quartier reutend ab, und führen ihn in ordentlichem Zuge, mit Vortragung der Krone, des Zepters, Schwerts und Reichsapfels, in die Kirche, woselbst derselbe von den drey geistlichen Kuhrfürsten, die mit erzbischöfflicher Kleidung angethan sind, vor den Altar geführet, und unter währender Messe und Litaney einen allgemeinen Regenteneyd, und unter andern auch, dem Pabst die schuldige Treu und Ehrerbiethung zu leisten schwöret. Nach diesem wird er von dem Consecrator mit einem geweyheten Oel siebenmal, näm-

lich 1) auf der Scheitel des Haupts, 2) auf der Brust, 3) auf dem Nacken, 4) auf der Schulter, 5) auf dem Arm, 6) auf dem Gelenke des Arms, und 7) in der flachen Hand gesalbet, und von den drey geistlichen Kuhrfürsten wieder abgetrocknet. So dann wird er in der Sacristey mit dem kaiserlichen Ornat, nämlich dem Chorhemde, Stola, Mantel u. s. w. angekleidet, und wieder vor den Altar geführet, woselbst er mit den kaiserlichen Kleinodien versehen wird. Man gürtet ihm, unter Hersagung gewisser dabey gewöhnlichen Formeln, das Schwert um, steckt ihm einen, wiewohl heute zu Tage seinen eigenen Ring an den Finger, überreichet ihm das Zepter u. s. w. Endlich wird ihm von allen drey geistlichen Kuhrfürsten die Krone aufgesetzet. Nach geendigtem Krönungsgepränge empfängt er nach einem abermals und zwar in lateinischer und deutscher Sprache abgelegten Eyde, der besonders auf die Geistlichkeit gerichtet ist, und nach abgenommener Krone, unter feyerlicher Begehung der Messe, das Sacrament des heiligen Abend-

 mahls,

mahls, doch nur unter einer Gestalt. Sodann besteigt der Kaiser mit abermals aufgesetzter Krone den Thron, empfängt unter dem ambrosianischen Lobgesang von dem Kuhrfürsten zu Maynz, im Namen seiner Mitkuhrfürsten, den Glückwunsch, und läßt sich zu einem Stiftsherrn der Stiftskirche zu Aachen aufnehmen. Hierauf überreichet Kuhrsachsen demselben das Schwert Karls des Großen, mit dem er den Reichsritterschlag an Grafen oder Adeliche, die zum Theil von dem Kaiser selbst ernennet, zum Theil auch von jedem Kuhrfürsten vorgestellet werden, ausübet *).

Wenn

---

*) Des Tages vor der Krönung werden von dem neuen Kaiser die Namen derjenigen, welche er zu Rittern schlagen will, an Kuhrsachsen übersendet, um zu urtheilen, ob sie Wappengenossen, oder von vier Ahnen Edle sind, keine Uebelthaten und nichts wider die Ehre gethan haben. Diese Handlung besteht darinn, daß Kaiser Karls des Großen Schwert von außen über den Rock des neuen Ritters dreymal gezogen wird. Die Rheinländische gräfliche Familie von Dalburg

Thue recht
KAYS. RITTERSCHLAG
DES H.R.R. RITTER
Creation des Chevaliers
du St. Empire.

Wenn alles dieses geendiget worden, wird der nunmehro gekrönte Kaiser in einem feyerlichen Zuge auf das Rathhaus zu Fuß begleitet, und nachdem die Erz- oder Erbbeamten ihre Aemter, wie bereits oben gedacht worden, verrichtet haben; wird auf dem großen Saale öffentlich das Krönungsmahl gehalten, bey welchem die geistlichen Kuhrfürsten das Gebet verrichten, und als Erzkanzler die Reichssiegel empfangen. Nicht nur der Kaiser, sondern auch die Kuhrfürsten, speisen jeder an einer besondern Tafel unter einem Himmel. Doch steht des Kaisers Tafel vier Stufen höher, als der Kuhrfürsten ihre; er wird von den Reichsgrafen, welche die Speisen auftragen, diese aber werden von ihren eigenen Hofkavalieren bedienet. Der Erbschenke des Königs von Böhmen reicht ihm in keinem silbernen, sondern in einem crystallenen Becher den mit Wasser vermischten Wein dar. Da die Kuhrfürsten selten in

 Person

burg hat, vermöge eines uralten kaiserlichen Privilegiums, die Oberstelle unter ihnen.

Person zugegen sind; so lassen ihre Gesandten die Tafeln für ihre Herren zwar zubereiten, setzen sich aber nicht daran, und die aufgetragenen Schüsseln sind verdeckt, aber leer. Die anwesenden Reichsfürsten zusammen haben auch ihre Tafel, die eine Stufe niedriger, als der Kuhrfürsten ihre ist; an welche sie sich aber niemals zu setzen pflegen. Die Abgeordneten der Städte Nürnberg, Aachen, Frankfurt und Cöln werden übrigens in einem besondern Zimmer bewirthet, und geschieht alles dieses auf kaiserliche Kosten. Nach der Tafel wird der Kaiser von den Kuhrfürsten in sein Quartier fahrend begleitet.

Nach vollzogener römischen Königswahl und Krönung wird alsdenn von Seiten des erwählten römischen Kaisers ein so genannter Legatus obedientiæ an den römischen Hof geschickt, nicht etwa um die Einwilligung und Bestätigung des Pabsts anzuhalten *), sondern demselben vielmehr diese Wahl zu wissen

*) Corps Diplomat. Tom. I. P. 2. p. 168.

wissen zu thun, und ihm im Namen des Kaisers, wie schon bey der Krönung geschehen, alle kindliche Ehrerbiethung und gebührende Treue eydlich anzugeloben. Bey welcher Obedienzleistung der Kaiser sodann auch von dem Pabste mit allerley Indulgentien beschenket und als Kaiser anerkannt wird.

Zweyter Abschnitt, von der Wahl eines römischen Königs, bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers.

Die allgemeine Wohlfahrt und der besondere Nutzen sind Dinge, die in den meisten Fällen gar füglich mit einander vereinbaret werden können. Es ist wahr, ein Regent ist ein Vater seines Volks, mithin ist er verbunden, für dessen Glückseligkeit zu wachen; folget aber wohl daraus, daß die Sorge für den Staat die Fürsorge für seine Familie gänzlich ausschließen und er aufhören sollte, zugleich ein Vater seines Hauses zu seyn? Diese doppelte Pflicht ist und muß ihm jederzeit heilig seyn. Niemals aber

aber giebt sich diese Verbindung der allgemeinen Wohlfahrt mit dem besondern Nutzen uneigennütziger zu erkennen, als wenn in dem weiten Umfange eines Wahlreichs von der gesetzmäßigen Nachfolge in demselben, das ist, von der künftigen Uebernehmung der so schweren Regierungslast, die Rede ist. Sorget der Beherrscher eines Wahlreichs für das Beste seines Hauses, suchet er auf eine gesetzmäßige Art die Nachfolge seiner Familie zu versichern; so sorget er eben dadurch noch weit mehr für die Wohlfahrt des Reichs, indem dasselbe nach dessen erfolgten Ableben, ohne sich den Unbequemlichkeiten eines unruhigen Zwischenreichs ausgesetzt zu sehen, in dem durch eine freye Wahl zum Thron erkieseten Nachfolger, zugleich den würdigen Erben fürstlicher Verdienste erblicket. Hätte sich Kaiser Rudolph der zweyte den heilsamen Absichten der im Jahr 1611 zu Nürnberg versammleten Kuhrfürsten, die ihm zur Erleichterung seinen Bruder Matthias, als römischen König, an die Seite setzen wollten, nicht entgegen gesetzet; so

würde durch seinen darüber erfolgten Tod kein unruhiges Interregnum erfolget seyn. Jedoch lasset uns näher zur Sache schreiten.

Ehemals führten die römischen Könige so lange diesen Titel, bis sie von dem Pabste gekrönet worden, alsdann nenneten sie sich erst römische Kaiser. Diese vor Alters gewöhnliche Bedeutung findet aber in den heutigen Zeiten nicht mehr statt, weil die nach erfolgter Thronerledigung erwählten römischen Könige, gleich nach ihrer Krönung in Deutschland, den Titel eines Kaisers annehmen. Ganz anders aber verhält sichs mit dem bey des Kaisers Lebzeiten zum künftigen Reichsnachfolger erwählten römischen Könige. Schon in den Zeiten vor dem langwierigen Zwischenreiche geschah es wohl öfters, daß Kinder in der Wiege zu Reichsnachfolgern erwählet wurden. Die Gewohnheit brachte es mit sich, daß man ohne wichtige Ursachen nicht leicht von dem regierenden Hause abgieng. Kann man nun gleich in den neuern Zeiten keine solchen Beyspiele

auf=

aufweisen; so hat man doch gesehen, daß auch junge Prinzen, wie Kaiser Leopold in seinem 18. Jahre, und Kaiser Joseph der erste, als römischer König, im zwölften Jahre, gewählet worden sind.

In jenen Zeiten, da im Jahr 1268 nach Abgang der hohenstaufischen oder schwäbischen Kaiser die Zerrüttungen im Reiche überhand nahmen, und die Kaiser im Tumult und Zwiespalt erwählet wurden; suchten sich zwar die Wahlfürsten in dem alleinigen Besitz ihrer erlangten Gerechtsame, einen Kaiser zu wählen, immer fester zu setzen, an eine römische Königswahl aber, bey Lebzeiten des herrschenden Oberhauptes, war bey den damaligen Unruhen nicht zu gedenken. Der nachher durch eine ordentliche Wahl zum kaiserlichen Thron berufene habsburgische Rudolph konnte, so große Verdienste er auch besaß, diese Ehre dennoch seinem ältesten Prinzen nicht zuwege bringen, und mehr als die Hälfte des 14ten Jahrhunderts verfloß, ehe der gekrönte Urheber der

goldenen Bulle, Karl der vierte, aus dem ansehnlichen und mächtigen Hause Lützelburg, es durch nachdrückliche Vorstellungen dahin bringen konnte, seinen Prinz Wenzeln im Jahr 1376 von den Kuhrfürsten zum römischen König, noch bey seinem Leben, erwählet zu sehen. Auch damals wurde diese Wahl für etwas außerordentliches und unzuläßiges gehalten, weil man befürchtete, die Kaiserkrone möchte durch vorgängige Wahlen nach und nach erblich werden.

Die goldene Bulle selbst drückt sich im ersten Kapitel, in Ansehung der in dieser Bedeutung genommenen römischen Königswahl, überhaupt dunkel und zweydeutig aus. Da dieselbe beydes der **Nothdurft**, als auch des **Falles** *) gedenket; so sind diese Worte

*) Quotiescunque & quandocunque futuris temporibus *necessitas* sive *casus* electionis Regis Romanorum in Imperatorem promovendi emerserit, &c. durch diese beyden Worte wird die Wahl eines römischen Königs noch vor dem Ableben eines regierenden

Worte von den Staatsrechtslehrern nach verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet worden. Einige haben unter dem Worte Casu den Sterbefall eines Kaisers, unter dem Worte necessitas aber die übrigen Fälle, wodurch der Kaiserliche Thron erledigt werden könne, verstanden. Es mag dieses seyn; es ist aber dennoch nicht wahrscheinlich, daß der staatserleuchtete Urheber hierdurch auf eine verschwiegene Weise habe in die Absezung eines Kaisers willigen wollen; vielmehr ist man überzeuget, daß in einem Wahlreiche, wie Deutschland ist, die Bestimmung dieser Fälle, sie mögen dringend, oder sonst für das Reich ersprießlich seyn, lediglich dem erleuchteten Ermessen der hohen Kuhrfürsten zu überlassen sey. Denn sie nur haben das Recht zu wählen.

Wenn wir dem Leitfaden der deutschen Reichsgeschichte nachgehen; so entdecken sich die

---

den Kaisers weder ausgeschlossen, noch ausdrücklich verordnet.

die besondern Umstände, welche zu den jedesmaligen römischen Königswahlen Gelegenheit gegeben haben. Da finden wir dann, daß bald das ungemein bedenkliche Verhältniß des deutschen Reichs gegen Frankreich, die weit aussehenden Absichten dieser Krone, und die Besorgniß einer durch die unvermuthete Thronerledigung entstehenden Verwirrung im Reiche; bald die wegen anderer Erbkönigreiche und Länder erfolgte Abwesenheit eines Kaisers, und das daher entspringende Verlangen, die Last der Reichsgeschäfte den Schultern eines zeitigen Nachfolgers aufzulegen; bald die doppelt väterliche Sorgfalt für das Reich und für das kaiserliche Haus, dieses Kleinod, die kaiserliche Würde, durch die Wahlfreyheit der Kuhrfürsten demselben zuzuwenden; bald die erheischende Nothwendigkeit, dem Kaiser zu seiner Erleichterung einen römischen König an die Seite zu setzen; bald die langwierigen Unruhen des dreyßigjährigen Krieges, wodurch das deutsche Reich in große Zerrüttung gesetzet worden, und die daher entstan-

dene Besorgniß eines langen und unruhigen Zwischenreichs; bald die Bestrebungen Ludwigs des vierzehenten, die deutsche Kaiserkrone seinem damaligen Dauphin zuzuwenden; bald aber auch endlich der einmüthige Trieb der Kuhrfürsten zur Beherzigung der gemeinsamen Wohlfahrt des Reichs, daß, sage ich, alle diese und andere Umstände zusammengenommen, die patriotischen Gesinnungen der hohen Wahlfürsten so kennbar machen, daß man von den vernünftigen Ursachen zu einer Wahl, wie die goldene Bulle sich anderswo ausdrücket, welche dieselben bey jedem Fall höchsterleuchtet erwogen haben, auf das deutlichste überzeuget werden muß. Hierzu kömmt noch, daß man das Erzhaus Oesterreich, welches bereits mit so vielen Kaiserkronen pranget, jederzeit als die stärkste Brustwehr gegen die Beeinträchtigungen auswärtiger Prinzen, angesehen, und nicht so leicht übergangen hat.

Solchergestalt wurden fast zu Ende des 15ten Jahrhunderts, der Erzherzog Maximilian,

milian, des Kaisers Friedrichs des dritten ältester Prinz, aus eigenem Antriebe der Kuhrfürsten, im Jahr 1486 zu Frankfurt; Ferdinand, Kaiser Karls des fünften Bruder, wiewohl nicht ohne Widerwärtigkeit, im Jahr 1531 zu Cöln, Maximilian der zweyte, dessen ältester Prinz, im Jahr 1562 zu Frankfurt, durch einstimmige Wahl, Rudolph der zweyte, dessen ältester Prinz, im Jahr 1575 zu Regensburg, ferner Ferdinand der dritte, ein Sohn Ferdinands des zweyten, im Jahr 1636 zu Regensburg, alsdann Ferdinand der vierte, dessen Prinz, im Jahr 1653 allhier zu Augsburg, welcher aber noch vor seinem Herrn Vater 1654 durch einen frühzeitigen Tod dem deutschen Reiche entrissen wurde, hernach Joseph der erste, der älteste Prinz des großen Leopolds, im Jahr 1690 ebenfalls hier zu Augsburg, und endlich der wegen seiner großen Eigenschaften des kaiserlichen Throns würdige Prinz, Joseph der zweyte, in diesem itzt laufenden Jahre 1764 in Frankfurt, mit einstimmiger Wahl, zu römischen Königen und Reichs-

nach-

nachfolgern, noch bey Lebzeiten der regierenden Kaiser erwählet. Daß übrigens die hohen Kuhrfürsten auf dem zu Nürnberg 1611 gehaltenen Collegialtage, dem Kaiser Rudolph dem zweyten zu seiner Erleichterung, seinen Bruder Matthias, als römischen König, an die Seite zu setzen gesucht, worein aber der Kaiser durchaus nicht willigen wollen, haben wir bereits oben erwähnet. Nur ist hierbey noch anzumerken, daß die Wahlfürsten in die dem nachher erwählten Kaiser Matthias vorgelegte Capitulation mit einfließen lassen, „daß „in solchem Fall, wenn ein Kaiser in die „Wahl eines römischen Königs, auf der Kuhr„fürsten Ansuchen, ohne erhebliche Ursachen „nicht willigen wollte, sie die Freyheit, ohne „seine Einwilligung darinne zu verfahren, „haben sollten." Dieser Artikel ist nachgehends in den Entwurf einer beständigen Capitulation eingerücket worden.

Bey den wichtigen und den Zustand des Reichs betreffenden Gegenständen des westphälischen Friedens war auch die Materie von den römischen Königswahlen keiner der gering-

ringsten. Frankreich und Schweden, welche diese vorläufige Wahlen für das Erzhaus Oesterreich allzugünstig ansahen, schlugen dieses als einen künftigen Hauptartikel vor, daß die Frage von der Wahl eines römischen Königs künftig auf dem Reichstage, ehe die Kuhrfürsten dazu schreiten könnten, entschieden werden sollte. Allein diese Sache fand auf Seiten des Kaisers und der Kuhrfürsten großen Widerspruch, und wurde, weil man darüber nicht einig werden konnte, auf den nächsten Reichstag verschoben. Endlich wurde sie auch nach vielen darüber gehaltenen Unterredungen, bey Gelegenheit der beständigen Wahlcapitulation ausgemacht, und der Schluß davon in Kaiser Karls des sechsten Capitulation Art. 3. §. 11. eingerückt: „daß „die Kuhrfürsten nicht leicht zu der „Wahl eines römischen Königs bey des Kai„sers Lebzeiten schreiten werden, dafern sol„ches nicht die allzulange Abwesenheit, das „hohe Alter, die beharrliche Unpäßlichkeit, „oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft,

„daran

„daran des heiligen römischen Reichs Wohl-„fahrt und Erhaltung gelegen, erfoderten.“ Die Kuhrfürsten haben also den Streit über die Frage an? gewonnen, weil sie dieselbe nicht an den Reichstag bringen dörfen, sondern darüber zu berathschlagen, allein berechtiget sind. Die Frage quomodo? aber hat man ihnen ohnehin nicht streitig gemacht, weil die Wahl nach den Vorschriften der goldenen Bulle geschehen muß.

Die Hauptabsicht bey den römischen Königswahlen ist wohl ohnstreitig diese, daß er der gewisse Reichsnachfolger des regierenden Kaisers seyn soll, so bald dieser mit Tode abgeht. Die Wahl, welche keinen legalen Termin hat, wird auf den Collegialtagen von den aus dieser Absicht versammleten Kuhrfürsten durch einmüthige oder durch die meisten Stimmen festgesetzet, und es werden dabey so wohl, als bey seiner Krönung, eben die Feyerlichkeiten beobachtet, ihm auch als dem künftigen Reichshaupte von den Wahlfürsten, durch Verrichtung ihrer Erzämter,

eben die Ehrenbezeugungen zum voraus erwiesen, welche die goldene Bulle bey der Krönung eines Kaisers vorschreibet. Die ihm vorgelegte Capitulation muß er ebenfalls nach geschehener Wahl so gleich beschwören, jedoch sich auch in einem besondern Artikel ausdrücklich verbinden, daß er bey Lebzeiten des regierenden Oberhauptes sich keiner wirklichen Reichsregierung anmaaßen wolle. Sollte ihm aber der Kaiser einige seiner eigenen Geschäfte auftragen; so kann er solche mit eben dem gewaltigen Ansehen, als der Kaiser selbst, verrichten. Ja, es kann auch gar wohl geschehen, daß der Kaiser bey erheischenden Fällen dem römischen Könige die Reichsverwesung auftrüge, wie wir davon an dem damaligen römischen König Ferdinand dem ersten ein deutliches Beyspiel haben. Denn Kaiser Karl der fünfte hatte bey seinem Gesuche, seinen Bruder zur römischen Königswürde erhoben zu sehen, keine andere Absicht, wiewohl dieses anfangs von Seiten einiger Fürsten großen Widerspruch fand. So

viel ist gewiß, daß der römische König durch die Wahl die Majestät selbst erhält, in dem Wappen einen einköpfichten Adler führet, und als ein gekröntes Haupt, welches die Anwartschaft hat, das höchste Haupt der Christenheit zu werden, den Rang vor allen andern christlichen Königen hat, nicht weniger auch gegen ihn das Laster der beleidigten Majestät begangen werden kann. Was er aber bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers für Gewalt in Reichsgeschäften habe, das wird bloß auf die hohen Kuhrfürsten und die mit ihm errichtete Capitulation ankommen.

Drit=

Dritter Abschnitt,

von

der römischen Königswahl und Krönung

des

durchlauchtigsten Erzherzogs Josephs,

insbesondere.

Die öffentlichen Nachrichten haben bereits im Jahr 1749 von der in Bewegung gebrachten römischen Königswahl zum Besten des über unsere Lobsprüche erhabenen Erzherzogs Josephs, Erwähnung gethan. Der brittische Nestor, Oesterreichs alter Freund, König Georg der zweyte, glorwürdigsten Andenkens, legte auch hiervon einen neuen Beweis seiner patriotischen Gesinnungen an den Tag. Die bey dessen höchster Gegenwart in Herrenhausen angefangene

fangene Unterhandlungen wurden eifrigst fortgesetzet. Beyde kaiserlichkönigliche Majestäten waren bey diesem dem deutschen Reiche sowohl, als ihrem allerdurchlauchtigsten Hause ersprießlichen Geschäfte nicht gleichgiltig. Der von Allerhöchstdenenselben dahin abgesendete Reichshofrath von Forster suchte als ein geschickter Minister die Sache auf das beste einzuleiten, und es geschahen wirklich auch den übrigen Kuhrhöfen davon die geziemenden Eröffnungen. So große Mühe sich auch der an dem Berliner Hofe befindliche kaiserliche Gesandte, Graf von Puebla, dießfalls gab, so viele Schwierigkeiten traf er an, diesen heilsamen Endzweck zu erreichen. Kuhrbayern und Kuhrcöln konnten sich noch nicht entschließen, ihre Gesinnungen zu äußern, und Kuhrbrandenburg, wie auch Kuhrpfalz stelleten vor: daß Se. kaiserliche Majestät noch in den muntersten Jahren, und der Erzherzog in einem viel zu zarten Alter wären; es sey auch nach der von allerhöchstdemselben im Jahr 1746 glücklich und herzhaft bewirkten Association der

vordern Kraist keine Gefahr wegen eines mächtigen und ehrgeizigen Nachbars zu befürchten; mithin der Fall einer in der jüngsten Wahlcapitulation erforderten hohen Nothdurft noch nicht vorhanden, u. s. w. Es fehlte nun freylich nicht von Seiten des kaiserlichen, wie auch kuhrhannöverischen Hofs an triftigen Gegenvorstellungen; sie wurden aber alle durch die sich nach und nach äußernde Hindernisse fruchtlos gemacht. Auch sogar die zu Wien mit dem kuhrpfälzischen Gesandten, Freyherrn von Beckers, in den Jahren 1753, 1754 und 1755 gepflogene geheime Unterhandlungen zerschlugen sich.

Der im Jahr 1756 gleich einem verzehrenden Feuer schnell ausgebrochene Krieg, welcher Deutschlands Eingeweide fast sieben Jahre durchwühlte, unterbrach dieses Wahlgeschäfte völlig. Kuhrhannover vereinigte sich mit Preußen, so wie die Kaiserinn Königinn kurze Zeit darauf mit Frankreich unvermuthet ein Bündniß schloß.

Der in Hubertsburg 1763 geschlossene und von Millionen Menschen erseufzete Frie-

de,

de, stellete endlich Deutschlands Ruhestand wieder her. Diese jubelbringende Tochter des Himmels sank sich von neuem in Germaniens ausgestreckte Arme, und tröstete dasselbe bey seinem langgefühlten Leide mit der lindernden Hoffnung glückseligerer Zeiten. Die schrecklichen Kriegsgewitter entwölkten den Himmel, und der goldene Morgen fieng wieder an zu glänzen. Kurz, der Frieden, gepaaret mit der Gerechtigkeit, beruhigte die durchlauchtigsten Söhne Germaniens, und schlang um ihre Hand das geheiligte Band der Eintracht. Weder das glorreiche Kaiserhaus, noch die Grundpfeiler des Reichs litten an ihren Gerechtsamen einigen Verlust. Alle vormals bey der römischen Königswahl sich äußernde Hindernisse waren nunmehro völlig gehoben. Der nach dem allerhöchsten Vorbilde beyder kaiserlichen Majestäten, seiner preiswürdigsten Aeltern, einhertretende älteste Erzherzog *) war zu einem reifern

*) In einem artigen französischen Gedichte, welches der Kaiserinn Königinn Majestät von

reifern Alter gelanget. Die blühende Hoffnung künftiger Zeiten zeigete sich bereits in den hervorkeimenden Gaben seines Geistes; und nunmehro sah man die vortheilhaftesten Ahndungen von diesem zum Herrschen gebohrnen

---

von dem Hofmeister des jungen Herrn des im Jahr 1752 noch in Wien anwesenden französischen Bothschafters, Herrn Marquis von Hautefort, unterthänigst überreichet worden, rühmt der Verfasser mit Recht:

Ah! que j'aime à te voir, deposant ta grandeur,
Te livrer sans reserve au panchant de ton coeur!
Là, d'un Prince charmant, que l'Autriche révére,
Qui bon, vrai, genereux, nous retrace son pere;
Dont le genie heureux s'annonce par le gout;
Qui raisonne, s'aplique & voudroit savoir tout;

Au

bohrnen Prinzen in ungezweifelter Gewißheit erfüllet: denn wer erblicket nicht in der geheiligten Person des allerdurchlauchtigsten Josephs des zweyten Deutschlands künftigen Trajan? Kein Wunder war es also, wenn die allerhöchst friedmachenden Theile lediglich darauf bedacht waren, dem zur Ruhe gebrachten deutschen Reiche diesen durchlauchtigsten Fürsten zum römischen König und würdigen Nachfolger Sr. itzt glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät zu bestimmen. Der neue Erzkanzler hatte nur eben den erzbischöflichen Stuhl bestiegen, als er sein hohes Erzamt durch das bey solchen Fällen gewöhnliche

---

Au grand art de regner tu formes sa jeunesse,
Et d'utiles leçons lui prouvent ta tendresse. &c. &c.

v. Epitre à Sa Majesté Imperiale, l'Imperatrice, Reine de Hongrie & de Boheme, &c. &c. par Mons. ***. Vienne en Autriche, chez Jean Pierre van Ghelen.

Ausschreiben zu einem Kuhrfürstentage verherrlichte. Die Krone Vindeliciens *), die mit Augusts Namen pranget, der Aufenthalt der Musen und schönen Künste, die Stadt, die unter Deutschlands glorreichsten Beherrscher der alten Freyheit Rechte genießet, und

Dessen Gnadenschutz es danket,
Daß durch ihr weises Regiment
Sich Glück und Friede niemals trennt,
Ihr Wohlseyn fest besteht, und dessen
Grund nicht wanket.

Brucker. **)

Diese, wie überhaupt durch andere Denkwürdigkeiten und Reichsstaatshandlungen ***), also

*) Selbst Tacitus de moribus Germ. Cap. 41. nennet dieselbe schon zu seiner Zeit splendidissimam Augusti Drusique coloniam.

**) Dieses vortreffliche Gedicht steht in dem Neuesten aus der anmuthigen Gelehrsamkeit, Hornung, 1756. das 1. Stück.

***) Wenn wir nur bis auf die Zeiten Friederichs des dritten und Maximilian des ersten hinauf steigen; so finden wir, daß die

also auch besonders durch einige römische Königswahlen berühmt gewordene Reichsstadt, wurde anfangs zu diesem dem ganzen deut-

---

die öfter, als vorher, daselbst gehaltenen Reichstage, unter denen die von 1566 und 1582 unter Maximilian dem zweyten und Rudolph dem zweyten sehr merkwürdig sind; ferner die augsburgische Regimentsordnung von 1500, die augsburgischen Reichsabschiede von vielen verschiedenen Jahren, die daselbst übergebene augsburgische Confession, die feyerliche Belehnung Moritzens, Kuhrfürstens zu Sachsen, wovon überhaupt der berühmte Verfasser der Geschichte von Augsburg, Herr Paulus von Stetten, ausführlich handelt; wie auch der von Regensburg wegen der Contagion im Jahr 1713 nach Augsburg verlegte Reichstag, und endlich das zu unsern Zeiten während der Zwischenregierung nach erfolgtem Ableben Kaiser Karls des sechsten, glorwürdigsten Gedächtnisses, allhier eröffnete kuhrbayrischpfälzische gemeinschaftliche Reichsvicariatshofgerichte, nicht weniger auch der vor einigen Jahren hier niedergesetzte Münzcongreß den uralten Ruhm dieser Republik genugsam bestätigen.

schen Reiche ersprießlichen Geschäfte erkieset. Jedoch, diese ihr zugedachte höchstschätzbare Ehre wurde nachher ihrer gleich edlen Schwester, der kaiserlichen Wahlstadt Frankfurt, ihrem alten Vorrechte gemäß, beschieden. Es wurde daher von den hohen kuhrfürstlichen Höfen beliebt, ihre dazu bereits ernannte Minister und Gesandte dahin abzuschicken, um vorläufig einen Collegialtag halten zu lassen. Es fanden sich auch gedachte Herren Gesandte, gleich mit Anfange dieses itztlaufenden Jahres, allda nach und nach ein, als von Seiten der neun kuhrfürstlichen Höfe, und zwar

1) von Kuhrmaynz: Der Freyherr von Erthal, als erster, der Freyherr von Groschlag, als zweyter, der Freyherr von Forster, als dritter Gesandter;

2) von Kuhrtrier: Der Freyherr von Büresheim-Breitenbach, als erster, der Freyherr von Kesselstadt, als zweyter, der Freyherr von Münnich zu Bellinghausen, als dritter Gesandter;

3) von

3) von Kuhrcöln: Der Herr Graf von Hohenzollern-Sigmaringen, als erster, der Freyherr von Gymnich, als zweyter, der Freyherr von Siersdorf, als dritter;

4) von Kuhrböhmen: Fürst Nicolaus Esterhasy von Galantha, als erster, Herr Graf von Pergen, als zweyter, der Freyherr von Borie, als dritter;

5) von Kuhrbayern: Herr Graf von Baumgarten, als erster, der Freyherr von Schneidt, als zweyter;

6) von Kuhrsachsen: Herr Graf von Rex, als erster, der Freyherr von Ponikau, als zweyter, der Freyherr von Wessenberg, als dritter;

7) von Kuhrbrandenburg: Der Freyherr von Plotho, als erster, Herr Graf von der Schulenburg, als zweyter, der Herr Graf von Podewills, als Gesandtschaftsmarschall;

8) von Kuhrpfalz: Der Freyherr von Zettwitz, als erster, der Herr von Reibold, als zweyter; endlich

9) von Kuhrhannover: Der Freyherr von dem Busch, als erster, der Freyherr von Gemmingen, als zweyter Gesandter.

Die von Sr. römischkaiserlichen Majestät dazu ernannte hochansehnliche Herren Commissarii waren: Der erste, des regierenden Herrn Fürsten Joseph Wenzel von Lichtenstein Durchlaucht, und der zweyte, der Reichshofrath Freyherr von Bartenstein.

Die Eröffnung dieser zu dem Kuhrfürstentage erlauchten Versammlung geschah den 6. Hornung, als an welchem Tage die kuhrfürstlichen Herren Gesandte ihre erste Auffahrt auf den Römer, jede vortreffliche Bothschaft, nach vorhergenommener Abrede, in einem sechsspännigen, und die Herren Legationssecretarii, in einem zweyspännigen Wagen, hielten. Den 11. dieses Monats kamen denn auch des vorerwähnten kaiserlichen Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. in der Gegend von Frankfurt an. Zween Herren

ren Deputirte E. Hochedeln Raths hatten sich schon einige Stunden zuvor, unter Vorreitung des Herrn Sta t-Stallmeisters, welchen 4 Stallbediente der Stadt, 4 Handpferde mit Decken, worauf das Stadtwappen gestickt war, nachführten, 4 Einspänniger zu Pferde, ihre eigenen Bedienten gleichfalls zu Pferde, und 4 Bediente zu Fuß in der Stadtliberey, an der Spitze 3 Bürger-Cavallerie Compagnien bis jenseit des Riedhofes verfüget, und daselbst die Ankunft höchstgedachter Herren Commissarien erwartet. Bey deren Erfolg dann Se. Hochfürstliche Durchl. unter Abfeuerung 100 Canonen, und Paradirung der gesammten Bürgerschaft und Garnison, durch Sachsenhausen, die Fahr- und Töngesgasse, nach dem für Sie bestimmten Hotel, dem so genannten Braunfels, allwo an der einen Seite desselben man eine neue Corps de Garde für eine Grenadiercompagnie zur Ehrenwache errichtet, aufgeführet wurden. Noch drey andere Herren Deputirte machten sogleich nach dem Eintritt Sr. Durchl. in nur gedachtes Palais,

Höchstdenenselben im Namen E. Hochedlen Raths das Bewillkommungscompliment, und überreichten das dem alten Herkommen gemäße Ehrengeschenk, welche Ehrenbezeugungen auch einem jeden der kuhrfürstlichen Herren Gesandten bey der Ankunft durch eine Rathsdeputation gemacht worden. Noch selbigen Tages ließen auch beyde kaiserliche Herren Commissarien den sämmtlichen Herren Wahlbothschaftern durch einen Kavalier ihre Ankunft wissen, wogegen der höchstermeldeten Commission eine jede Gesandtschaft, ebenfalls durch einen Kavalier, ihr Bewillkommungs- und Glückwünschungs-Compliment ablegte. Und da in der vorgängigen, am 6ten Hornung gehaltenen Conferenz, wegen des Ceremoniels ein Conclusum abgefasset worden, dem zufolge jede kuhrfürstliche Herrschaft in corpore der allerhöchsten kaiserlichen Commission in corpore die erste Visite machen, dem ersten kaiserlichen Commissario den Titel: fürstliche Gnaden, und dieser einer jeden kuhrfürstlichen Wahlbothschaft das Prädicat Excellenz, geben sollte;

te; so wurde alsdann von einem jeden kuhrfürstl. Gesandschaftskavalier um die Stunde der Visite angefraget. Die kuhrmaynzische Bothschaft in corpore machte hierauf den 12. gedachten Monats den Anfang zur Visite, in einem sechsspännigen Wagen unter Vortretung sämtlicher Libereybedienten ꝛc. ꝛc. Dieser folgten dann Kuhrtrier und Kuhrcöln, und den 13. die übrigen Herren Bothschafter in ihrer Ordnung nach. Den 14. und 15. legte die hochansehnliche kaiserliche Commission in corpore, einer jeden Wahlbothschaft in corpore, nach dem Range der kuhrfürstlichen Höfe, die Gegenvisite ab, so, daß bey Kuhrmaynz die erste, und bey Kuhrbraunschweig die letzte geschah. Den 16. geschah die so feyerlich als prächtig glänzende erste Auffahrt der kaiserlichen Commission auf den Römer, welche Kuhrmaynz im Namen des gesamten kuhrfürstlichen Collegii, aus dem Braunfels in folgender Ordnung abholte: die kuhrmaynzische Bothschaft in corpore führte drey sechsspännige Wagen bey sich, in deren 2 ersten die Herren

Gesandtschaftskavaliers, und in dem letzten die Herren Wahlbothschafter selbsten mit bedecktem Haupte saßen, und solchergestalt unter dem Gefolge einer zahlreichen Liberey und Hausofficianten in das fürstl. Lichtensteinische Quartier sich begaben, auch von da also voran nach dem Römer fuhren. Diesem prächtigen Zuge folgten, unter Vorgange des zu der kaiserl. Commission gehörigen Gefolges, wobey sonderlich an der Liberey die Kostbarkeit mit dem schönen Geschmacke wechselsweise zu streiten schien, die kaiserl. Herren Commissarien, in einem sechsspännigen Wagen, unmittelbar nach, und wurde durch noch 3 andere Wagen, in deren einem der kaiserliche Legationsrath, Freyherr von Löschenkohl allein, in denen 2 andern aber die übrigen Kavaliers, nebst dem Hofmarschall, Freyherrn von Spāth, sich befanden, der Zug beschlossen. Beym Eingange in den Römer geschah der Empfang von 4 Herren Stadtdeputirten, an der Treppe aber durch den jungen Herrn Grafen von Pappenheim, welcher in Abwesenheit seines Herrn Vaters

Excel-

Excellenz die Stelle eines Reichserbmarschalls unterdessen vertrat, und endlich auf der Mitte der Treppe durch die gesammten Herren Wahlbothschafter. In dem Conferenz- oder so genannten Wahlzimmer war ein Baldachin von reichem Zeuge aufgerichtet, worunter auf zween Lehnsesseln, auf einer etwas erhabenen Stufe die kaiserliche Commission, und auf beyden Seiten ebenfalls unter Baldachinen die erstere Herren Bothschafter, sodann gerade den mehrbemeldeten Herren Commissarien gegen über, der kuhrtrierische Herr Bothschafter den Platz nahmen; die andern Herren Bothschafter, welche votirten, saßen an dem in der Mitte des Zimmers eine Stufe niedriger stehenden Votantentische, und die übrigen hinter selbigem. Nach geendigter Anrede, welche des zweyten kaiserlichen Commissarii, Freyherrn von Bartenstein Excellenz an das versammlete Collegium hielten, und des kuhrmaynzischen Hofkanzlers, auch dritten Wahlbothschafters, Freyherrn von Forsters Excellenz, beantworteten, wie auch nach der von dem

Frey-

Freyherrn von Löschenkohl beschehenen Ablesung der von dem ersten Herrn Commissar an des ersten kuhrmaynzischen Wahlbothschafters, Freyherrn von Erthal Excellenz, behändigten allerhöchsten kaiserlichen Proposition, wurde der Rückzug in das fürstlich Lichtensteinische Quartier, auf obige und nämliche Art, vorgenommen.

Hierauf bewirtheten des Herrn Fürsten von Lichtenstein Durchlaucht die sämtlichen Herren Bothschafter an einer ganz ungemein kostbaren Mittagstafel, worauf des Abends ein nicht weniger prächtiges Souper folgete. Den vornehmen und angesehenen Personen der Stadt wurde in einem besonders dazu prächtig ausgerüsteten Saale zum König von England gleichermaaßen ein Souper und Ball gegeben. Die Pracht und zugleich die Leutseligkeit dieses erhabenen Fürsten, welcher in so vielen Gesandschaften und erst neulich zu Parma sich ausnehmend hervorgethan, war auch hier nicht genugsam zu bewundern.

Nach

Nach diesem feyerlichen Tage wurden die angefangenen Conferenzen fleißig fortgesetzet, und nachdem die Fragen an? und quando? in so weit berichtiget, daß die erste, ob ein römischer König zu erwählen sey? durchgehends mit Ja entschieden, und die zweyte, wenn? auf den 27. März bestimmet wurde; so suchte man nachgehends das Wahlcapitulationsgeschäfte in Richtigkeit zu bringen, welches auch, weil nichts sonderliches daran verändert wurde, in den beyden letztern Conferenzen, deren in allen zehen gehalten worden, völlig und glücklich zu Stande kam. Als nun des hochansehnlichen kaiserlichen Commissarii, Herrn Fürstens von Lichtenstein Durchlaucht, Ihre hohe Commission glücklich ausgeführet, und den bisher mit so vielem Ruhm bekleideten vornehmen Character niederzulegen, für gut befanden; so ließen Sie solches durch einen Kavalier den sämtlichen Herren Wahlbothschaftern bekannt machen, und empfiengen darauf von Denenselben, wegen Ihrer den 9. März vorgenommenen Abreise, die Glückwünschungsvisiten.

visiten. Der Zug aus dem Braunfels geschah auf die nämliche Art, wie bey Dero Einzuge, und Sie wurden mit den Ihrem Range gebührenden Ehrenbezeugungen, und unter Abfeuerung von 100 Canonen, bis an die Gränzen des Stadtgebiethes begleitet. Worauf Sie sich nach dem hessendarmstädtischen Schlosse, Kranigstein, erhoben, und den 10. März wieder nach Frankfurt, wiewohl ohne Character, zurückkehreten.

Nunmehro sah man allhier bald ganz Paris, Londen und Wien zusammen in einem Bezirke versammlet. Die Stadt wimmelte von Fremden. Unter vielen hohen Herrschaften und Standespersonen von verschiedenem Range, die daselbst eintrafen, befanden sich auch von Seiten der Krone Frankreich, als Garants des westphälischen Friedens, der Gesandte Marquis de Chatelet l'Ormont; der spanische Minister, Graf Mahoni; der portugiesische Gesandte, Don Ambrosio Freyre d'Andrade è Castro; der holländische Gesandte, Herr Graf von War-

Wartensleben, und der päbstliche Nuncius, Monsignor Oddi. Nach diesen langten auch des Prinzen von Zweybrück hochfürstliche Durchlaucht; der Prinz von Schwarzburg-Sondershausen; der Fürst von Schwarzenberg; der Landgraf von Fürstenberg; der Prinz von Lobkowitz; der Herzog von Aremberg und Arsoll; der kaiserlichkönigliche Oberhofmeister, Graf von Uhlefeld, der kaiserlichkönigliche Oberstsilberkämmerer, Graf von Althan, der kaiserlichkönigliche Feldmarschall, Graf von Linden-Aspremont, als Chef der Noblegarde; die Herren Grafen von Schönbornheussenstamm; von Hatzfeld; von Hohenlohe-Oehringen; von Hohenlohe-Kirchberg; von Erbach; von Dietrichstein; von Palfy; von Camillo-Colloredo; auch die Herren Reichshofräthe, Graf von Kaunitz und Freyherr von Senkenberg, daselbst an. Imgleichen wurde auch von dem kuhrsächsischen Hofe die Schweitzergarde nach Frankfurt abgeschickt, die fast zu gleicher Zeit mit der kaiserlichköniglichen neuerrichteten ungemein kostbaren Noblegarde, und der schö-

nen

nen Carabinercompagnie von dem kaiserlichköniglichen Cürassierregiment Stampach, welche zur Aufwartung bey Ihren kaiserlichköniglichen Majestäten bestimmet waren, in bemeldeter Stadt ankamen. Des Reichs-Erbmarschalls, Grafen von Pappenheim Excellenz, deren hohes Amt Ihre Gegenwart ausdrücklich erforderte, hatten sich bereits den 5. März nach Ihrem Posten begeben. Und da die drey geistlichen Herren Kuhrfürsten, um den bevorstehenden Wahltag desto herrlicher und glänzender zu machen, beschlossen hatten, sich annoch vor demselben nach der des heiligen römischen Reichs kaiserlichen Wahlstadt in höchster Person zu erheben; so sah man Höchstderselben Ankunft bereits mit der größten Ehrfurcht und Freude entgegen. Kuhrmaynz machte also den Anfang. Vorher aber, als den 20. erstbesagten Monats, ließ das Reichsmarschallamt die Polizey- und Taxordnung publiciren, und der Magistrat auf 21 Plätzen in der Stadt ausrufen, daß auf den 23. von der sämtlichen

chen Bürgerschaft der Sicherheitseyd geleistet werden solle, imgleichen wurde an obbemeldetem Tage folgendes öffentlich bekannt gemachet:

„Nachdem der hochwürdigste Fürst und „Herr, Herr Emerich Joseph, des h. Stuhls „zu Maynz Erzbischoff, des heiligen römi„schen Reichs durch Germanien Erzkanzler „und Kuhrfürst, als des höchsten kuhrfürstl. „Collegii Decanus, und des höchstwichtig„sten röm. Königs-Wahlgeschäftes Director, „sich bewogen gefunden, sich hieher in des „heil. röm. Reichs- und Wahlstadt, Frank„furt am Mayn, persönlich zu erheben, und „an dem höchstwichtigen Wahlgeschäfte ei„nes röm. Königs Dero höchsten Orts selb„sten Hand an zu legen, und solches zu ei„nem dem Reiche ersprießlichen Schlusse zu „bringen; so haben Höchstdieselben den mor„genden Tag, zu Dero Einzuge dahier in „Frankfurt gnädigst zu benennen, und der „allhiesigen Magistrats-Deputation von die„ser kuhrfürstl. höchsten Intention zu Ihrer „Bemessung nach dem Vorgange de anno

„1745 die vorläufige Nachricht zu geben, „auch sonsten an Ort und Enden, wo es nö„thig und herkommlich, intimiren zu lassen, „gnädigst geruhet.

Da nun höchstgedachte Se. kuhrfürstl. Gnaden sich in höchster Person, samt Dero nachfolgenden Suite, von Maynz aus auf den ohnweit der so genannten Frankfurter Warthe bestimmten Sammelplatz erhoben; so hielten Sie Ihren Einzug den 21. mehrerwähnten Märzmonates in folgender Ordnung:

Die Herren Deputirte des Magistrats zu Frankfurt, Herr Scabinus, Friederich Maximilian Bauer von Eyseneck, und Herr Senator Benjamin Andreä, begaben sich mit den drey Bürgercompagnien zu Pferde vor das Bockenheimer Thor, und stelleten sich bey dem so genannten Interimsstein, wo sie bey Ankunft des Reichs-Erbmarschalls, Herrn Grafens von Pappenheim Excellenz, (welche Se. kuhrfürstl. Gnaden zwischen dem Dorfe Nied und der Frankfurter Warthe herkommlich empfiengen,) sich wendeten,

und in nachstehender Ordnung vorauszogen: 1) Der Stadtstallmeister, Herr Karl Ambrosius Runkel zu Pferde, 2) 6 Handpferde der Stadt mit rothen Decken, auf welchen ein weißer Adler, als das Stadtwappen, gestickt, und die von eben so viel Stallknechten aus dem Marstall, in der Stadtliberey, geführet wurden, 3) 2 Bediente der Herren Deputirten des Magistrats, zu Pferde, 4) 4 Einspänniger zu Pferde in der Stadtliberey, 5) 1 Unterofficier von der Bürgercavallerie mit 8 Mann, 6) der Pauker, 7) 4 Trompeter in der Stadtliberey, 8) vorgemeldete 2 Herren Deputirte des wohlgedachten Magistrats, und neben denselben 4 Bediente zu Fuß in der Stadtliberey, 9) 10) und 11) drey Bürgercompagnien zu Pferde.

Hierauf folgte der Reichs-Erbmarschallische Train des Herrn Grafen zu Pappenheim: Nachdem Dieselben Se. kuhrfürstl. Gnaden oberhalb Nied, ohnweit dem Sammelplatze empfangen, und nach abgelegten unterthänigstem Bewillkommungscomplimente, mit Denen

ro Suite sich an die kuhrfürstliche angeschlossen hatten, gieng der Zug also fort:

1) Der Reichsprofos mit seinem Stabe reutend; 2) 1 Stallmeister, 3) 4 Handpferde mit gestickten Decken von so viel reutenden Knechten geführet, 4) der Reichsfourier zu Pferde, 5) 2 hochgräfliche Räthe, reutend, 6) der Reichsquartiermeister in einer hochgräfl. Kutsche mit 6 Pferden, unter Voraustretung seiner 2 Lakeyen, 7) der älteste Herr Reichs-Erbmarschall, Graf zu Pappenheim ꝛc. ꝛc. in einem sechsspännigen Staatswagen, vor welchem 4 Lakeyen, und an den Schlägen 2 Trabanten mit Hellebarten und Mänteln giengen, nebst 2 Pagen vorn auf dem Wagen, 8) ein Kammerdiener und ein Büchsenspanner.

Alsdenn nahm der kuhrfürstl. maynzische Einzug seinen Anfang, wie folget:

1) Der kuhrfürstl. Reisefourier, 2) der sämtlichen kuhrfürstl. Kammerherren, Hofkavaliers und Truchsessen, Bediente zu Pferde in Gallaliberenen, 3) der kuhrfürstl. Sattelknecht zu Pferde, 4) der Kammer-

der

herren, Hofkavaliers und Truchsessen Handpferde mit ihren Galla-Equipagen und Handdecken, mit eines jeglichen Wappen garniret, 5) 1 kuhrfürstl. Packmeister zu Pferde, 6) 2 kuhrfürstl. beladene Maulthiere mit galonirten Decken, worauf die kuhrfürstl. Wappen mit Gold und Silber gestickt, welche durch 4 dazu gehörige Knechte, auch auf Maulthieren reutend, geführet wurden, vier Knechte zu Fuß giengen neben her, 7) ein kuhrfürstl. Schmidt zu Pferde, 8) der kuhrfürstl. Unterstallmeister und Truchseß zu Pferde, 9) 12 kuhrfürstliche Handpferde, gleichfalls mit Galla-Handdecken, worauf die kuhrfürstl. Wappen mit Gold und Silber gestickt waren, welche durch 12 reutende kuhrfürstl. Reutknechte geführet wurden, wobey noch 4 Reutknechte zu Fuß neben her giengen, 10) 1 kuhrfürstl. Reise-Wagenmeister zu Pferde, welchem von 11) bis 26) 15 Staatskutschen, alle mit 6 Pferden bespannet, folgten, der darinnen sich befindlichen Herrschaften Bediente und Läufer giengen alle in Galla vorher, diesen folgten von 27)

bis 36) eilf prächtige kuhrfürstl. Staatskutschen, alle mit 6 Pferden bespannet, Kutschen und Geschirr in kostbarer Galla; Kutscher, Vorreuter und Beyläufer hatten eine roth und blaue reich mit Silber besetzte Liberey, vor welchen der darinnen sitzenden hohen Herrschaften Bediente, alle in reich verbrämter Gallaliberey hergiengen, 37) eine kuhrfürstl. sechsspännige Leibkutsche, leer, 38) der kuhrfürstl. Obertrompeter, welchem ein Pauker mit silbernen Pauken, mit umhangenden kostbaren, und mit dem kuhrfürstlichen Wappen reich gestickten Paukendecken, nebst 10 Trompeter, sämtlich in Galla-Montur, folgeten, 39) der kuhrfürstl. Kammerfourier zu Pferde, 40) Se. Excellenz, Herr Johann Philip, Freyherr von Pettendorf, kuhrfürstl. maynzischer geheimter Rath, Hofmarschall und Oberamtmann zu Königstein, zu Pferde, mit einer reich gestickten Waltrappe, in Strümpfen, welchem die kuhrfürstl. Kammerherren, Hofkavaliers und Truchsesse in Galla-Kleidungen und Equipagen,

gen, in nachgesetzter Ordnung folgeten, 41) die kuhrmaynzischen Herren Truchsessen, 42) die kuhrmaynzischen Herren Hofkavaliers, 43) bis 65) 23 kuhrmaynzische Kammerherren, 66) Se. Excellenz Herr Anselm Casimir Franz, Graf und edler Herr zu Elz, Graf zu Wackewar, Herr zu Burggräferod, edler Herr zu Trappstadt ꝛc. ꝛc. Sr. kaiserl. Maj. Kämmerer, Sr. kuhrfürstl. Gnaden zu Maynz geheimter Rath und Obrist-Kämmerer ꝛc. ꝛc. auch kuhrfürstl. Trierischer geheimter Rath, Erbmarschall, und der freyen Reichs-Ritterschaft am Ober- und Nieder-Rheinstrom erbethener Ritterrath, zu Pferde, mit einer kostbar mit Gold gestickten Waltrappe; 67) kuhrfürstl. Hof-Fourier zu Fuß, nach diesem folgeten: 68) 4 kuhrfürstl. Läufer in Galla-Liberey, 69) ein kuhrfürstl. Büchsenspanner, 70) ein Hofjäger, 71) zween kuhrfürstl. Waldhornisten, 72) 32 Hof-Lakeyen in Galla-Liberey, mit bloßen Häuptern, zu Fuß, 73) 6 kuhrfürstl. Heyducken, in Galla-Liberey, auf beyden Seiten des kuhrfürstl. Leibwagens, 74) der kuhrfürstl. prächtige mit rothem

Sammet in und auswärts zum reichsten mit erhabenem Golde reich ausgestickte, auch mit ganz vergoldeten Gestelle und Rädern versehene Leibwagen, worinnen Se. kuhrfürstl. Gnaden in höchster Person in Dero langen schwarzen Talar und Mantel, durchaus mit Spitzen besetzt, mit bedecktem Haupte saßen; 75) Herr Karl Franz, Freyherr von Breidenbach-Bürresheim, kuhrfürstl. maynzischer Kammerherr, Burggraf, Oberstallmeister, Hof- und Regierungsrath, auch Oberamtmann zu Ohlm rc. rc. zu Pferde, mit einer reich von Gold und Silber gestickten Walltrappe, neben der kuhrfürstl. Leibkutsche, 77) der Trabantenhauptmann, Freyherr von Harstall, vor dem kuhrfürstl. Leibwagen, 78) auf beyden Seiten desselben, 18 Trabanten, nebst ihrem Wachtmeister, alle in Galla-Monturen mit Hellebarten und Seitengewehr, 79) der Edelknaben Hofmeister zu Pferde, 80) 12 kuhrfürstl. Herren Edelknaben zu Pferde, alle reich mit Silber gestickten Galla-Kleidungen, auch gestickten estoffenen Westen, 81) acht kuhrfürstl. Kammer-

merdiener zu Pferde, 82) ein kuhrfürstlicher Mundschenke, 83) zween Kammer-Portiers, 84) zween kuhrfürstliche Kammer-Lakeyen, 85) ein kuhrfürstlicher Reutschmidt, 86) vier kuhrfürstliche Reutknechte, 87) die kuhrfürstliche Leibgarde zu Pferde, deren Herren Officiers Handpferde durch ihre Reutknechte geführet, alle in ihren Galla-Monturen, nebst kostbaren mit Gold und Silber gestickten Equipagen und Handdecken, 88) ein Brigadier mit 6 Mann Leibgardes, 89) ein Pauker mit 2 Trompetern, 90) der Oberst von der kuhrfürstlichen Leibgarde, 91) der Garde-Cornet, Freyherr von Späth zu Zwiespalten, auch Hofkavalier, und des löbl. Riedischen Regiments Hauptmann, zwischen 2 Brigadiers und 2 Gemeinen, führte die mit dem kuhrfürstl. Wappen reich gestickte, mit Crepinen verbrämte Leib-Estandarte im ersten Gliede, 92) die kuhrfürstl. Leibgarde, bestehend in 60 Mann, 1 Brigadier, 1 Wachtmeister und 1 Quartiermeister, alle in neuer reich mit silbernen Borten verbrämten Galla-Monti-

rung und Equipagen, 93) der Garde-Rittmeister, 94) ein kuhrfürstl. Kammerwagen, 95) ein kuhrfürstl. Bettwagen, 96) ein kuhrfürstl. Silberwagen, 97) ein kuhrfürstl. Rüstwagen, 98) bey jedem der Wagen ein Dragoner zu Pferde, 99) ein Reutschmidt, 100) ein Commando kuhrpfälzischer Dragoner, welches die Suite schloß. Nachdem der vordere Train des kuhrfürstl. Einzugs das Stadtthor passiret, wurden Se. kuhrfürstl. Gnaden von dem Stadtwalle mit 125 Canonenschüssen begrüßet. Die an den Thoren mit regulirter Miliz stark besetzte Wachen präsentirten, während dem ganzen Zuge, das Gewehr. Innerhalb der Stadt stunden die Bürger-Compagnien bis an die Hauptwache, auf den Straßen en haye rangirt, im Gewehr. Auf der Hauptwache paradirte eine Grenadier-Compagnie, und neben derselben, längs der Catharinenkirche, auf der Zeil, die sämtliche Garnison, von da an stunden so weiter bis an das Compostell die übrigen Stadtquartiere, wobey sämtl. sowohl Militair als Bürger Herren Officiers, durch ihre

kostba-

kostbare Aufzüge, sich besonders unterschieden. Die Anfangs gemeldete Bürger-Compagnien, welche den kuhrfürstl. Einzug begleiteten, setzten sich bey der Mehlwage in Ordnung. So bald waren nun nicht Se. kuhrfürstl. Gnaden samt Dero Suite selbige passiret, und in Ihrem Quartier, dem so genannten Compostell, abgestiegen; so zogen nurerwähnte Compagnien bis dahin nach und nach auf, und jede gab im Vorbeyziehen Sr. kuhrfürstl. Gnaden die Ehrensalve, da immittelst von Seiten des Magistrats das gewöhnliche Geschenk an Wein und Haber durch dessen Herren Deputirte, nebst Abstattung ihres devotesten Wunsches, Höchstderoselben präsentiret, und damit diese Feyerlichkeit für den Tag beschlossen wurde. Den 22sten März begaben sich sämtliche vortreffliche Herren Wahlbothschafter in völligem Staate und mit einem ansehnlichen Gefolge nacheinander in das Compostell, und legten bey Sr. kuhrfürstl. Gnaden die solenne Staatsvisite ab. Folgenden Tages darauf, als den 23sten fuhren die sämtlichen Her-

ren Bothschafter abermal auf den Römer, und nicht lange hernach folgten Se. kuhrfürstl. Gnaden zu Maynz in höchsteigener Person in dem prächtigsten Staate und mit einem zahlreichen Gefolge nach. Höchstdieselben wurden außen vor dem Römer von den Herren Deputirten E. Hochedlen Raths, und unter der Thüre von dem Herrn Reichs-Erbmarschall, Grafen von Pappenheim, unten an der großen Treppe aber von den drey vortrefflichen kuhrmaynzischen Herren Bothschaftern empfangen, und sodann die Treppe hinauf nach dem Wahlconferenz-Zimmer begleitet, von da sich, nach einem kurzen Verweilen, Se. kuhrfürstl. Gnaden nebst der sämtl. erstern Herren Wahlbothschaftern Excellenzen, in den von der kuhrsächsischen Schweizergarde besetzten großen Saal begaben, und auf der für Höchst- und Hochdieselben errichteten Bühne Platz nahmen. Kurz hierauf ward ein versammleter Hochedler Rath hinein berufen, und demselben, nach einer kurzen von des kuhrmaynzischen dritten Wahlbothschafters und Hofkanzlers,

Frey-

Freyherrn von Forsters Excellenz gehaltenen Anrede, von dem Herrn Legationsrath von Benzel die Formel des in der goldenen Bulle enthaltenen Sicherheitseydes vorgelesen, welchen derselbe, nach vorher Sr. kuhrfürstl. Gnaden viritim geleisteten Handgelöbniß, mittelst Nachsprechung der von des obgedachten Freyherrn von Forsters Excellenz vorgesagten Staatsworte abgeschworen. Gleich darauf wurden auch die Herren Staabsofficiers und Capitains von der Garnison hinein berufen, und von ihnen gleichergestalt obgedachter Eyd, nach der auf sie gerichteten Formel, auf die gewöhnliche Art abgeleget; worauf sich der zweyte und dritte von den Herren Wahlbothschaftern hinunter auf die vor dem Römer errichtete Bühne, um welche die gesamte Bürgerschaft versammelt war, begaben. Nachdem E. Hochedler Rath sich vor derselben, als zwischen der besagten Bühne und der Bürgerschaft, gestellet, wurde nach einer ebenfalls von des schon bemeldeten Freyherrn von Forsters Excellenz gehaltenen Anrede, von der gesamten Bürger-

schaft obige Eydesformul, unter Nachspre-chung der von mehrerwähnten Freyherrn von Forsters Excellenz vorgesagten Staatsworte, gleichmäßig abgeschworen. Ein gleiches ge-schah auch von der vor der Bühne angerück-ten Garnison. Nach dieser vollzogenen feyer-lichen Handlung begaben sich Se. kuhrfürstl. Gnaden mit Höchstdero Gefolge, auf die nämliche Art, und mit eben dem Ceremoniel in das Compostell wieder zurück.

Noch selbigen Tages, als den 23. März, trafen Se. Majestät, der Kaiser, mit dem zu dem Kaiserthron würdigst bestimmten Prin-zen Joseph, nebst des Erzherzogs Leopold kö-niglichen Hoheit, welche bereits den 12. die-ses Monats von Wien aufgebrochen wa-ren, bey vollkommenen allerhöchsten Wohl-seyn, auf dem hochgräflichen schönborni-schen Schlosse zu Heussenstamm gegen Abend ein. Auch kamen noch unter andern vorneh-men Fremden, die Fürsten von Waldeck, Solms-Braunfels, Ligne, Chemay, der kö-nigliche neapolitanische Bothschafter, Herzog von St. Elisabeth, und der königl. schwedi-

sche

sche Abgesandte, Herr Graf von Bark, in Frankfurt an. Den 25. wurde daselbst unter Trompeten- und Paukenschall auf 21 Plätzen in der Stadt der auf den nächstkünftigen 27ten bestimmte Wahltag, und zugleich auf Befehl E. Hochedlen Raths folgendes öffentlich kund gemacht: „Daß das höchste „kuhrfürstliche Collegium den 27. dieses zum „Wahltage eines römischen Königs bestimmet habe. Folglich sollten sich, bey Vermeidung der schwersten Strafe, alle Fremdlinge, welche nicht unter der Obrigkeit „Schutze und in dem Gefolge des höchsten „kuhrfürstlichen Collegii stünden, vornehmlich die Juden, schon den 26. in der Frühe „aus der Stadt entfernen. Auch sollten die „Frankfurter Bürger, Beysaßen und Wirthe „dergleichen Leuten keinen heimlichen Aufenthalt unter großen Strafen verstatten. „An dem Wahltage selbst sollte sich jedermann stille halten; die Juden aber sollten „vorzüglich in ihrer Gasse bleiben, damit niemand derselben von den gehenden und reutenden Patrouillen möge aufgefangen, und

„alsdann zur ernsthaften und schärfsten Ahn-
„dung gezogen werden.“

Auch wurde an selbigem Tage nachstehendes bekannt gemacht: „Da zukünftigen „Montag, wegen des den 27. dieses darauf „folgenden römischköniglichen Wahltags, die „Thore hiesiger Stadt nicht nur frühzeitig „geschlossen werden, sondern auch der sonst „gewöhnliche nächtliche Einlaß an ermeldetem Montag gänzlich unterbleiben wird; „so hat man solches zu jedermanns Nachricht hierdurch bekannt machen wollen.“

Se. kuhrfürstliche Gnaden zu Maynz erhoben sich auch an diesem Tage nach Heussenstamm, um bey Sr. Majestät dem Kaiser, und der durchlauchtigsten Erzherzoge, Joseph und Leopold königlichen Hoheiten, die Bewillkommungsvisite zu machen; allwo Höchstdieselben durch den kaiserlichen Oberstkämmerer, den Grafen von Khevenhüller, an dem Schlage der Kutsche empfangen wurden. Inmittelst langten desselben Abends, nach 6 Uhr, Se. kuhrfürstliche Gnaden von Trier, und Tages darauf, den 25. Nachmittags

tags um 4 Uhr, Se. kuhrfürstliche Gnaden von Cöln, zu Frankfurt an; und ungeachtet Höchstdieselben alle sonst gewöhnliche öffentlichen Ehrenbezeugungen von Seiten gedachter Reichsstadt für diesesmal und ohne weitere Consequenz ablehneten; so wurden doch bey der Ankunft eines jeden dieser Kuhrfürsten 125 Kanonen gelöset. Bey beyderseits kuhrfürstl. Gnaden legten theils die beyden regierenden, theils die vorjährigen Herren Burgermeister, als Deputirte E. Hochedl. Raths die unterthänigsten Glückwünschungscomplimente ab. Den 26. des Morgens, ganz frühe, fuhren die vortrefflichen Herren Wahlbothschafter in völligem Staate zu höchstgedachten Ihren kuhrfürstl. Gnaden auf, um die solenne Staats- und Ceremonienvisite zu machen. Noch diesen Nachmittag erhoben sich beyde Herren Kuhrfürsten von Trier und von Cöln nach Heussenstamm, Se. kaiserliche Majestät und der durchlauchtigsten Erzherzogen königliche Hoheiten zu bewillkommen. Während dem Aufenthalte Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer königlichen Hoheiten, der

Erzherzoge Joseph und Leopold, zu gedachtem Heussenstamm fanden sich daselbst täglich sehr viele Fremde ein, so daß die Landstraßen dahin einer Wahlfahrt ähnlich waren. Se. Durchlaucht der Prinz Georg von Hessendarmstadt hatten die Gnade, stäts um Se. Majestät den Kaiser zu seyn. Die Hessendarmstädtische Leibgarde hatte auch allda die Wache und Aufwartung. Ihr Verhaltungsbefehl gieng dahin, niemanden von Condition abzuhalten, des Kaisers Majestät und der Erzherzoge königliche Hoheiten zu sehen. Um nun jedermann ohne Unterscheid dieses unschätzbare Glück zu gönnen, waren auf allergnädigsten Befehl an den Fenstern des Speisesaals besondere Gerüste errichtet.

Endlich erschien nun auch der mit so vieler Sehnsucht als Freude entgegengesehene auf den 27. März bestimmte höchstglückliche Wahltag. Schon um 6 Uhr des Morgens kündigte das Läuten der Sturmglocke, welches eine Stunde lang dauerte, die bevorstehende römische Königswahl an. Um 8 Uhr ran-

rangirte sich die gesammte, aus bürgerlicher Cavallerie und Infanterie bestehende Garnison auf den jeder derselben angewiesenen Posten. Kurz nach 9 Uhr fiengen die 2ten und 3ten Herren Wahlbothschafter an, nach und nach in kostbarer spanischen Manteltracht und prächtigem Aufzuge nach der Stiftskirche des heil. Bartholomäi zu fahren, und nicht lange hernach begaben sich die erstern Herren Wahlbothschafter der weltlichen höchsten Kuhrfürsten nach dem Römer, wohin sich auch Ihre kuhrfürstliche Gnaden zu Maynz, zu Trier und Cöln, mit Ihrem ganzen zahlreichen Hofstaate verfügten. Nachdem höchstgedachte Herren Kuhrfürsten den kuhrfürstlichen Ornat angeleget, begab sich kurz nach 11 Uhr die ganze hohe Versammlung in folgender Ordnung nach dem Dom: Erstlich kam der Reichsfourier; hinter demselben die sämtlichen Liebereybediente eines jeden ganzen kuhrfürstl. Gefolges, die Hoffouriers an der Spitze, wobey die kuhrbraunschweigischen den Anfang, die kuhrmaynzischen aber den Schluß machten.

Auf

Auf eben die Art folgten die Officianten, Pagen u. s. w. hiernächst die Gesandtschaftskavalliers, die kuhrmaynzischen, kuhrtrierischen, kuhrcölnischen Kavalliers, Minister und Domherren, unter Vorantretung der kuhrmaynzischen Ober- und Hofmarschalle; ferner die kuhrtrierischen und kuhrcölnischen Hofmarschalle; der kuhrmaynzische Erbmarschall, Graf von Schönborn, trug mit entblößtem Haupte das kuhrfürstliche Schwert in der Scheide Sr. kuhrfürstlichen Gnaden zu Maynz vor, welche einen muthigen und herrlich ausgeschmückten Schimmel ritten. Hierauf folgten der kuhrtrierische Erbmarschall, Graf von der Leyen, ebenfalls mit dem kuhrfürstlichen Schwerte in der Scheide, und mit entblößtem Haupte; Se. kuhrfürstliche Gnaden zu Trier zu Pferde; der kuhrcölnische Erbmarschall, Graf von Salm, gleichfalls mit entblößtem Haupte Sr. kuhrfürstlichen Gnaden zu Cöln das kuhrfürstliche Schwert in der Scheide vortragend. Nach dem Kuhrfürsten zu Cöln ritten der abwesenden höchsten

sten Kuhrfürsten vortreffliche Herren Wahlbothschafter nach dem Range ihrer durchlauchtigsten Principalen, nämlich Kuhrböhmen zuerst, und Kuhrbraunschweig zuletzt, auf prächtig aufgezäumten und muthigen Pferden. Die Garden der drey geistlichen Kuhrfürsten beschlossen den Zug. Der Anfang ward demnach mit dem Gottesdienste gemacht, welchem die einer andern Religion zugethane Herren Bothschafter, bis zu der Präfation, beywohneten, alsdann in ein Nebengemach nächst dem Chore, bis zu geendigter Messe, sich begaben, darauf ihre vorige Stellen wieder einnahmen, und den Gesang: Veni Creator Spiritus, mit anstimmeten. Nach diesem Vorgange legten die Herren Kuhrfürsten wegen instehender Wahl den Eyd vor dem Altare ab, und zwar in folgender Ordnung: Se. kuhrfürstliche Gnaden zu Maynz schwuren zuerst dem Herrn Kuhrfürsten von Cöln; darauf hielt dieser solchen Eyd Sr. kuhrfürstlichen Gnaden von Trier, dem kuhrböhmischen, bayerischen, sächsischen, brandenburgischen, pfälzischen und

kuhr-

kuhrbraunschweig-lüneburgischen Bothschaftern vor, und endlich ward diese Solennität von etlichen Notarien ad protocollum genommen. Nächstdem wurde aufs neue musiciret, die Antiphona: Veni Sancte Spiritus, abgesungen, und zur Wahl von den Herren Kuhrfürsten und Bothschaftern die Anstalt vorgekehret. Sie begaben sich hierauf in das Conclave oder Wahlzimmer, wohin vorher die Stadtthorschlüssel in ledernen Beuteln gebracht worden, und welches sowohl als die Chorthüre von des Herrn Reichserbmarschalls, Grafen von Pappenheim Excellenz, verschlossen wurde.

Da nun die Wahl nach allgemeinem Wunsche einmüthig auf die höchste Person des Kronprinzens Joseph ausfiel; erhoben sich, im Namen des hohen Collegii, des zweyten kuhrmaynzischen Herrn Wahlbothschafters, Freyherrn von Groschlag Excellenz, unter Vortretung der Libereybedienten und Hausofficianten, in einem sechsspännigen Wagen, in das Quartier des kaiserlichen

Com-

Commissar, Herrn Fürstens von Lichtenstein Durchl., um die behörige Notification zu thun, so fort auch höchstbesagte Se. Durchl. zu Ertheilung der väterlichen Einwilligung, (nämlich Sr. kaiserl. Majestät,) in das Conclave abzuholen. Hier sah man die Pracht in ihrem vollen Glanze. Nach dieser vollzogenen Handlung kehrten des Fürsten von Lichtenstein Durchl. unter Begleitung des vorbemeldeten kuhrmaynzischen Herrn Wahlbothschafters Excellenz, jeder in einem besondern Wagen, wieder in Ihr Hotel zurück. Das Abfeuern der Canonen und ein allgemeines Vivatrufen verbreiteten die durch des Herrn Domdechanten von Maynz, Freyherrn von Fechenbach Hochwürden und Gnaden, schon ausgerufene Wahl, worauf der Rückzug aus dem Dom nach dem Römer in gleicher Ordnung, und so fort die Abfahrt nach den Hotels geschah. Gleich nach vollbrachter Wahl war schon der Herr Graf von Lamberg aus dem Thore gelassen worden, um Ihren Majestäten, dem Kaiser und dem römischen Könige, davon die Nachricht zu über-

überbringen. Gleichermaaßen verfügten sich nach 6 Uhr des Reichs-Erbmarschalls, des Herrn Grafens von Pappenheim Excellenz, unter Vorreutung vieler blasenden Postillons mit dieser höchsterfreulichen Nachricht nach Heussenstamm, allwo Sie von den Allerhöchsten kaiserl. und königl. Majestäten mit einem sehr kostbaren brillantenen Ringe beschenket wurden. Vorher aber wurden die Thore niemanden geöffnet. Bey Sr. hochfürstl. Gnaden von Esterhasi, als erstem kuhrböhmischen Wahlbothschafter, war für die sämtlichen hohen Wahlbothschafter ein prächtiges Gastmahl angestellet, des Abends Gesellschaft, und das Portal des gesandschaftlichen Quartiers erleuchtet. Die allgemeine Freude, das Jubeln und Jauchzen über diese höchst erwünschte Eräugniß ist hier so wenig zu beschreiben möglich, als die Schönheit, die Pracht und der Reichthum, welche die große Feyerlichkeit dieser itzigen römischen Königswahl den Augen darstellete. Desselbigen Abends, ganz spät, kamen bereits des

Erzherzogs Leopold königl. Hoheit incognito in dieser beglückten Wahlstadt an. Tages darauf giengen Se. hochfürstl. Durchl. der Prinz Friedrich von Pfalz-Zweybrücken in einer sechsspännigen Carosse, im Gefolge des K. K. Oberstlieutenants, des Herrn Grafen Afligio, als Ihres zweyten General-Adjutanten, des Oberstlieutenants und kuhrbayerischen Kammerherrns, Herrn Barons von Müller, des Freyherrn von Oberndorf, und des kuhrbayerischen Kammerherrns, des Herrn Barons von Zettwitz, nach Heussenstamm ab, um unter Vorreutung einer großen Anzahl blasender Postillons, Postofficiers und Postverwalter, Ihren Majestäten, dem Kaiser und dem neuerwählten römischen Könige, die von dem kuhrfürstlichen Collegio wegen der Wahl ausgefertigten Diplomata zu überbringen. Nach erfolgter Ankunft zu Heussenstamm wurden die Diplomata von den beyden Generaladjutanten bis an das kaiserliche Audienz-Zimmer getragen, allwo selbige von Sr. Hochfürstl. Durchl. abgenommen, und den allerhöchsten kaiserlichen

und

und königlichen Majestäten überreichet wurden. Se. Majestät, der Kaiser, geruheten höchstgedachten Prinzen mit einem sehr kostbaren mit Brillanten besetzten Degen, jeden der beyden Herren General-Adjutanten mit einer goldenen Tabatiere von sehr hohem Werthe zu beschenken. Gegen Abend kamen des Prinzen von Zweybrücken Durchlauchtigkeit wieder nach Frankfurt zurück. Auch langten desselben Abends, ganz spät, die nürnbergischen Herren Abgeordnete mit der Krone und den übrigen Reichsinsignien allda an, welche von dem Herrn Senior Bauer von Eyseneck, als Deputirten E. Hochedeln Raths, mit einer Compagnie der bürgerlichen Cavallerie eingeholet wurden.

Nunmehro brach der höchsterwünschte Tag, der 29. März an, als an welchem Se. Majestät, der Kaiser, und des neu erwählten römischen Königs Majestät, sich Frankfurt näherten, und diese Stadt mit Ihrer allerhöchsten Gegenwart beglückten. Es war des Nachmittags um 2 Uhr, als das Feuern der Canonen von den Wällen besagter Stadt die

Annä-

Annäherung Ihrer Majestäten verkündigte. Allerhöchstdieselben waren um 11 Uhr von Heussenstamm aufgebrochen; bey Dero Ankunft bey dem sogenannten Riederhof, eine halbe Stunde von der Stadt, wo sich die drey geistlichen Herren Kuhrfürsten in höchster Person, gleichwie auch die sämtlichen vortrefflichen Herren Wahlbothschafter, und viele andere vornehme Herrschaften versammlet hatten, wurden Ihre Majestäten durch den hochedlen Rath in Corpore devotest empfangen, und allerhöchstdenenselben die Schlüssel von der Stadt überreichet, worauf so fort der Zug nach der Stadt zu dem sachsenhäuserthore herein, über die Brücke, durch die Fahrgasse, die Zeil, durch die Catharinenpforte, über die Neuenkräm, den Römerberg und den Markt nach der St. Bartholomäi Domkirche, allwo des römischen Königs Majestät die Wahlcapitulation beschworen, unter Abfeurung von 300 Canonen von den Wällen, und stätem Läuten der Glocken, in folgender Ordnung geschah:

1) Kaiſ

1) Kam der Stallmeister der bürgerlichen Cavallerie, mit 8 Bedienten, und so viel Handpferden, zu Pferde; 2) 4 Einspänniger, in der Stadtliberey, zu Pferde; 3) der Adjutant von der Stadt-Cavallerie; 4) ein Pauker mit 4 Trompetern, und die drey Compagnien von der bürgerlichen Cavallerie, jede mit ihren besondern Trompetern und Standarten; 5) 4 Herren Rathsdeputirte zu Pferde; 6) 4 Einspänniger in der Stadtliberey, zu Pferde; 7) der Reichsprofoß mit dem Stabe zu Pferde; 8) der Reichsgräfliche von Pappenheimische Stallmeister und Bereuter; 9) 4 Handpferde mit reich von Gold gestickten Decken, von eben so viel Reutknechten geführet; 10) der Reichsfourier; 11) ein gräflich pappenheimischer Kammerdiener und Büchsenspanner; 12) dito Hofkammerrath und Kanzleyrath in einem sechsspännigen Wagen; 13) der Reichsquartiermeister zu Pferde; 14) der jüngere Herr Graf von Pappenheim, kaiserlicher Oberster, in einem sechsspännigen Wagen; 15) dito ein leerer Wagen; 16) 6 Lakeyen in Gallaliberey;

liberey; 17) 7 sechsspännige hannöverische Wagen, mit Vortretung der Libereybedienten und Hoffourier; 18) 4 kuhrpfälzische Wagen mit Vortretung der Libereybedienten; 19) 2 dito kuhrbrandenburgische mit Vortretung der Libereybedienten; 19) 2 dito kuhrbrandenburgische mit Vortretung der Libereybedienten; 20) der sächsische Stallmeister mit 6 Handpferden und 24 Libereybedienten zu Fuße; 21) 4 kuhrsächsische Wagen mit Vortretung der Libereybedienten; 22) 4 kuhrbayerische dito mit Vortretung der Libereybedienten; 23) ein Stallmeister vom Fürsten Esterhasi; 24) 2 sechsspännige Wagen von dito; 25) ein kuhrcölnischer Wagen mit Vortretung deren Bedienten, Laufer und Büchsenspanner; 26) ein Pauker und 4 Trompeter; 27) neun sechsspännige kuhrcölnische Wagen mit Kavaliers; 28) zwey Bereuter von Kuhrtrier; 29) 10 Handpferde mit eben so viel Reutknechten zu Pferde; 30) ein kuhrtrierischer Stallmeister; 31) ein Pauker mit 6 Trompetern; 32) nebst einer großen Suite von Bedienten; 33) ein sechs-

spånniger kuhrtrierischer Wagen, unter Vortretung der Bedienten und 1 Fourier; 34) zehen sechsspånnige Kavalierswagen, nebst Vortretung vieler Bedienten, Laufer und Bůchsenspanner; 35) ein kuhrmaynzischer Reichsfourier, mit 4 Reutknechten; 36) ein dito Hoffourier; 37) 34 Handpferde mit Handdecken, nebst Beylåufer; 38) 1 Bereuter; 39) 2 Sattelknechte; 40) ein Pauker mit 8 Trompetern; 41) 24 kuhrmaynzische sechsspånnige Wagen mit Vortretung der Bedienten der Domherren und Kavaliers; 42) 3 kaiserliche Vorreuter; 43) 2 kaiserliche Hoffouriers; 44) ein Stallmeister von Esterhasy mit 12 Pferden, so mit Silber gestickte Handdecken aufliegen hatten; 45) des Herrn Reichsvicekanzlers Chaise mit sechs Pferden bespannet; 46) des Fürsten von Fürstenberg sechsspånnige Chaise; 47) dito Fürst Wallenstein sechsspånniger Wagen; 48) dito gråflich bassenheimische sechsspånnige Chaise; 49) dito Freyherrn von Widmann sechsspånniger Wagen; 50) dito Graf von der Leyen; 51) dito vom Herrn Abt von Sallmannswil;

52)

52) dito Graf von Palfy, alle unter Vortretung der Libereybedienten; 53) des Herrn Fürsten von Lichtenstein Suite mit 5 sechsspännigen Chaisen; 54) Se. hochfürstliche Durchlaucht selbst, mit Pagen zu Pferde, Heyducken und einem Mohr; 55) dito Fürsten von Schwarzenberg sechsspänniger Wagen; 56) 1 dito Kavalierswagen; 57) 7 kaiserliche Kavalierswagen mit Vortretung der Dienerschaft; 58) 2 Pauker und 12 Trompeter; 59) eine sechsspännige Chaise; drey Reichsherolde zu Pferde, Laufer und Bedienung.

Kuhrbraunschweig = Lüneburg: 60) ein sechsspänniger Wagen, auf der Seiten ein Stallmeister, 2 Pagen, 2 Bediente, der erste Herr Bothschafter in spanischer Kleidung.

Kuhrpfalz: 61) ein dito sechsspänniger Wagen, 1 Fourier, 2 Laufer, Bediente und Hausofficianten, 1 Stallmeister, 4 Pagen zu Pferde und 4 Bediente, der Herr Bothschafter in spanischer Kleidung.

Kuhrbrandenburg: 62) Bediente, Laufer, Hausofficirs, der Herr Bothschafter in einem sechsspännigen Wagen, in spanischer Kleidung, mit Vortretung seiner Bedienten zu Fuß und zu Pferde, samt Heyducken und Laufer.

Kuhrsachsen: 63) die Bedienung voraus, ein sechsspänniger Wagen, worinn der Herr Bothschafter in spanischer Kleidung, 4 Heyducken, der Stallmeister, daneben 4 Pagen zu Pferde, 4 Bediente hernach.

Kuhrbayern: 64) 2 Laufer, 15 Bediente, ein sechsspänniger Wagen, worinn der Herr Bothschafter spanisch gekleidet, 4 Pagen zu Pferde, 4 Bediente, Heyducken darneben.

Kuhrböhmen: 65) Se. hochfürstliche Gnaden, Herr Fürst Esterhasy, in spanischer Kleidung, 2 Stallmeister, 6 Handpferde mit Reutknechten, 46 Bediente und 20 Hausofficiers, 2 Büchsenspanner, 1 Haushofmeister, 1 sechsspänniger Wagen, 6 Heyducken dane-

daneben, ein Mohr in reicher Kleidung und 6 Pagen.

Kuhrcöln: 66) 2 Laufer, 28 Bediente, 1 Stallmeister, der Staatswagen, worinn Se. kuhrfürstliche Gnaden, daneben 6 Heyducken, nebst einem Stallmeister, hernach 6 Pagen zu Pferde.

Kuhrtrier: 67) 2 Laufer, 21 Bediente, der Staatswagen Sr. kuhrfürstlichen Gnaden, daneben 6 Heyducken, nebst einem Stallmeister, hernach 6 Pagen zu Pferde.

Kuhrmaynz: 68) die Bedienung voraus, 1 Kammerfourier, 4 Laufer, 2 Büchsenspanner, 36 Bediente, der Staatswagen von Sr. kuhrfürstlichen Gnaden, daneben 6 Heyducken und 8 Hatschierer, hinten nach 16 Pagen und 5 Hausofficianten zu Pferde.

Kaiserliche Suite: 69) 42 Bediente zu Fuß voraus, dann eine große Suite kaiserlicher Hausofficianten zu Pferde, die kaiserliche Schweizergarde, darauf der kaiserliche Staatswagen, worinn Se. kaiserliche Majestät selbst in höchster Person vorwärts,

und der neu erwählte römische König rückwärts saßen, neben dem Wagen 12 kaiserliche Hatschierer, ein kaiserl. Pauker mit 4 Trompetern, darauf die kaiserl. Noblegarde, die kuhrmaynzische, die kuhrtrierische, und kuhrcölnische Garde, jede mit Trompeten und Pauken; 2 kaiserliche Couriers, 4 fürstliche taxische Couriers; 16 kaiserliche Reichspostillons, 8 kaiserliche Reichsposthalter, die kaiserliche Reichspostverwalter, sodann folgte der Herr Chef-Commissaire, Vicomte von Becker, ein kaiserlicher sechsspänniger leerer Reisewagen; eine kaiserliche Escadron Kuirassiers von Stampach; 70) der hochlöbliche Magistrat, mit 15 Wagen; 71) zum Schluß eine Grenadiercompagnie.

Dieser Tag des kaiserlichen Einzugs in diese Stadt war einer der merkwürdigsten und schönsten, die man sehen konnte. Man sah allenthalben nichts als Reichthum und Pracht, Kunst und Kostbarkeit, welche in der großen Anzahl und Mannigfaltigkeit der Equipagen und Libereyen der höchsten und hohen Herrschaften durchaus herrschten. Al-

le

le Gassen waren mit Volk angefüllet, der ganze Römerberg und die Gegend bis zur Domkirche mit Menschen bedecket, die vor den Häusern stufenweise errichteten Bühnen, alle Fenster, ja an vielen Orten die Dächer und Thürme mit Leuten besetzet. Das huldreiche Antlitz Sr. römischkaiserl. Majestät zeiget etwas großes und erhabenes, und die Bildung Sr. römischkönigl. Majestät entdecket die Züge großer Bestimmungen. Das Erstaunen über diese Pracht und Herrlichkeit machte auch in den Gemüthern der lebhaftesten Freude Platz, welche in den brünstigsten und eifrigsten Wünschen für das beständige hohe Wohl des allerhöchsten Reichsoberhaupts und dessen nunmehr erkieseten würdigsten Reichsnachfolgers hervorbrach. Wie nun Ihre römischkaiserl. und königl. Majestäten, auf obige Art, mit dem nämlichen Ceremoniel, und unter der höchstansehnlichen Begleitung, in Ihr Quartier angelanget; so fanden sich die Deputirten von Seiten E. hochedlen Raths gleich darauf ein, und überreichten in aller Unterthänigkeit die herkommlichen Geschenke. Solche

bestunden für des Kaisers Majestät in 2 Stücken Rheinwein, 50 Malter Hafer, einem silbernen sehr stark vergoldeten Lavoir, nebst Gieskanne, 2 silbernen Girandolen und in einem prächtig gestickten Beutel mit 500 doppelter auf die Wahl geschlagenen Frankfurter Ducaten. Das Geschenk für des römischen Königs Majestät war diesem in allem gleich, und des Erzherzogs Leopold königl. Hoheit erhielten einen ebenfalls kostbar gestickten Beutel mit 250 Stück gedachter doppelten Ducaten. Den andern Tag nach der Ankunft Ihrer römischkaiserl. und königl. Majestäten zu Frankfurt, legten Se. kuhrfürstl. Gnaden zu Mayntz bey Allerhöchstdenenselben die solenne Aufwartung und Glückwünschungscomplimente ab, und wurden Höchstdieselben so fort bey der kaiserlichköniglichen Tafel mitbehalten. Nachmittags hatten die Nürnbergischen Herren Deputirte die Gnade, bey Ihrer kaiserlichen und des römischen Königs Majestäten, die allerunterthänigste Aufwartung zu machen, indem Allerhöchstdieselben geruheten, die Reichs-

krone

krone in Augenschein zu nehmen. Diese wurde daher auf einem kaiserl. Jagdwagen, unter einer rothsammeten Decke mit goldenen Borten, unter Begleitung von 16 Mann von der kaiserl. Noblegarde und den nürnbergischen Kronreutern, in das kaiserl. Quartier, und nach einer guten Stunde Zeit, in das Quartier der nürnbergischen Herren Deputirten, auf gleiche Art wieder zurückgebracht. Abends war große Cour im kaiserl. Palaste, wobey auch die Dames im glänzenden Pracht erschienen. Den dritten Vormittags legten die andern zween geistl. Herren Kuhrfürsten von Trier und von Cöln, bey Sr. Majestät dem Kaiser, und Nachmittags bey des römischen Königs Majestät, und des Erzherzogs Leopold königl. Hoheit, en Ceremonie Ihre Glückwünsche ab. Was die Aufwartung bey Sr. Majestät dem Kaiser betrift, empfiengen Allerhöchstdieselben einen jeden höchstbesagter Herren Kuhrfürsten vor sich und allein in der Antichambre, bis dahin Se. Majestät Ihnen entgegen gegangen waren, mit bedecktem Haupte. Auf das Compli-

 ment

ment des Kuhrfürstens entblößten Sie Ihr Haupt; bedeckten sich aber so gleich wieder, und giengen in das Audienzzimmer demselben voran. Nach der Audienz erhoben sich Se. Majestät abermal einige Schritte voran in die Antichambre, blieben daselbst etwas stehen, und nahmen von dem Kuhrfürsten im Vorbeygehen das Abschiedscompliment an, bedeckten sich wieder, und giengen sogleich wieder in Dero Apartement, worauf der Kuhrfürst auch sich aus der Antichambre wegbegab. An demselben Tage bewirtheten Se. kuhrfürstl. Gnaden zu Maynz die beyden andern Herren geistl. Kuhrfürsten von Trier und Cöln mit einem prächtigen Mittagsmahl im Compostell. Der 1. April wurde durch ein Dank- und Freudenfest, wegen glücklich vollzogener Wahl eines römischen Königs, feyerlich gemachet, und in allen Kirchen zu Frankfurt, sowohl Vor- als Nachmittags, über die ausgesuchtesten Texte, Dankpredigten gehalten. Des Morgens gleich frühe um 6 Uhr, wurden 100 Canonen von den Stadtwällen abgefeuert; des Mit-

tags von 11 bis 12 Uhr mit allen Glocken geläutet, und abermals 100 Stück gelöset, und Abends um 6 Uhr zum Beschlusse nochmals 100 Canonen abgebrannt. An diesem Tage machten auch die vortrefflichen Herren Wahlbothschafter der übrigen 6 weltlichen höchsten Herren Kuhrfürsten bey Ihren römisch-kaiserl. königl. Majestäten die gehorsamste Aufwartung, und fuhren mit abermaliger Pracht en Ceremonie in das kaiserl. Hoflager auf. Auch langten Vormittags die Aachner Herren Abgeordneten mit den Reichskleinodien an; welche durch den Herrn von Lilienstern, als Deputirten E. Hochedlen Raths, an der Spitze einer Compagnie bürgerlicher Cavallerie gewöhnlicher maaßen empfangen, und herein begleitet wurden.

Die Stücke dieser Reichskleinodien sind: 1) Das alte mit goldenen Buchstaben geschriebene Evangelienbuch von Karl dem Großen, worauf der römische König den Eyd abgeleget; 2) das Schwert oder Säbel Kaiser Karls des Großen, womit Se. Majestät

umgürtet werden; 3) die mit Perlen und Edelgesteinen gezierte Kapsel, in welcher die Erde, worauf das Blut des heil. Märtyrers Stephani geflossen ist, aufbehalten wird. An eben diesem Nachmittage wurde die auf den 3ten April festgesetzte Krönung unter Trompeten- und Paukenschall, mittelst eines gedruckten Ausrufs, gewöhnlicher maaßen, auf allen öffentlichen Plätzen dieser Stadt verkündiget. Auch wurde diesen ganzen Tag derjenige Ochse, welcher auf die instehende Krönung ganz gebraten, und nachgehends dem Volke preis gegeben wird, mit vergoldeten Hörnern und einem Kranze gezieret, von dem kaiserlichen Hofmetzger, unter Korantretung einer Musik, in der Stadt herumgeführet.

Endlich erschien den 3. April dieser große Tag, an welchem die Krönung des allertheuresten Josephs des zweyten vor sich gehen sollte, und an welchem man alles sah, was die Einbildung sich herrliches und majestätisches vorstellen kann. Der aufgeklärte

klärte Himmel begünstigte diesen Krönungstag mit angenehmer Witterung, wodurch die Gemüther um so viel mehr zur Fröhlichkeit angereizet wurden. Kaum wurde früh um 6 Uhr das Zeichen mit der Sturmglocke gegeben; als sich auch schon die 14 Quartiere der Bürgerschaft, so wie am Wahltage geschehen, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele, wie auch die drey bürgerlichen Compagnien zu Pferde, und die sämtliche Garnison versammelten, und die ihnen vorher angewiesene Posten besetzten. Die drey geistlichen Herren Kuhrfürsten von Maynz, Trier und Cöln erhoben sich nach 9 Uhr in Kuhrhabiten, mit besonderm Gefolge, aus Ders Hotels nach der St. Bartholomäi Domkirche, woselbst Höchstdieselben ihre Pontificalia anlegten. Die Reichskleinodien wurden von den Aachner und nürnbergischen Herren Deputirten in beliebter Ordnung in die Domkirche gebracht. Unterdessen hatten sich der höchsten weltlichen Herren Kuhrfürsten erste vortreffliche Herren Bothschafter in so prächtiger Mantelklei-

dung, und mit eben dem ansehnlichen Aufzuge, als am Wahltage, auf den Römer begeben, und Dero reich geschmückte Pferde, worauf nachher Ihre Excellenzen ritten, wurden mit dahin geführet. Der Baldachin vom gelben Damast, worauf oben und unten der kaiserliche doppelte Adler künstlich gestückt, und dessen Kranz rings umher mit silbernen Franzen besetzet war, wurde durch 10 wohl montirte Unterofficiers von der Besatzung aus dem Römer nach dem kaiserlichen Pallast getragen, und die 10 Herren Rathsdeputirte, welche denselben nachmals selbst getragen, folgten in schwarzen sammten Kleidern und seidenen Mänteln, die Hüte unterm Arme, nach. Nach 10 Uhr setzten sich des Reichserbmarschalls, Grafen von Pappenheim Excellenz, unter Trompeten- und Paukenschalle, vor dem Römer zu Pferde, und ritten in Dero kostbaren Mantelkleidung und Hut mit Stutzfedern nach dem kaiserlichen Quartier, wohin sich auch der weltlichen hohen Herren Kuhrfürsten vortreffliche erste Herren Bothschafter auf ihren kostbar geschmück-

schmückten Pferden, ebenfals in spanischer Manteltracht von größter Kostbarkeit, unter Vortretung des überaus großen und glänzenden Zugs von Libereyen, Hausofficianten, Kavaliers und Reichsgrafen, erhoben, Ihre Majestäten, den Kaiser und den römischen König, abzuholen. Von da nahm um 11 Uhr der Zug nach der Domkirche, in der nämlichen Ordnung, wie bey dem kaiserlichen Einzug, seinen Anfang; nur daß allemal nach jeder Abtheilung des kuhrfürstlichen Gefolges die zu der Suite Ihrer kaiserl. und königlichen Majestät gehörige Personen mit anschlossen. Die sämtlichen Gesandtschaftskavaliers, die kaiserlichen und königlichen Minister, Kammerherren und Kavaliere giengen vermischt unter einander. Auf diese folgten die Reichsgrafen, und alsdann die Reichsfürsten, so wie jene zu Fuß. Es ist unmöglich, die dabey befindliche Pracht dem Wesen nach zu beschreiben. Was nur immer die Einbildung sich schönes, kostbares, reizendes und vortreffliches stückweise vorzustellen vermag, das fand sich hier beysammen. Nunmehr

mehr folgten 1 Pauker und 6 Trompeter des römischen Königs, 2 kaiserliche Pauker und 12 Trompeter, welche auf dem ganzen Zuge bis an die Kirche sich hören ließen; der Wappenkönig, nebst 2 kaiserlichen Herolden zu Pferde; der 6 weltlichen Kuhrfürsten erste Bothschafter nach ihrem Range, paarweise, auf ihren prächtig geschmückten Pferden, in reichster spanischen Manteltracht und Stutzfedern auf den Hüten; der Reichserbtruchses mit dem Reichsapfel, auf einem rothsammeten Küssen, zur Rechten, der Reichserbkämmerer mit dem Zepter; der Reichserbschatzmeister mit der Krone auf einem rothsammeten Küssen zur Linken, der Reichserbschenk, der Reichserbmarschall, alle zu Pferde und mit entblößten Häuptern; das allerhöchste Reichsoberhaupt, Se. Majestät der Kaiser, und nach Höchstdenenselben des römischen Königs Majestät, ritten mit Hauskronen auf den Häuptern in majestätischer Pracht, unter vorbemeldetem Himmel oder Baldachin, welcher nun von den 10 Deputirten des Raths getragen wurde, und von den kaiserl.

königl.

königlichen Schweizern und der Noblegarde umgeben und begleitet war.

Die Krönungshandlung selbst in der Domkirche, welche von dem Kuhrfürsten von Maynz, mit Beyhülfe der Kuhrfürsten von Trier und Cöln, wie auch vieler andern Prälaten geschahe, dauerte bis nach 3 Uhr, unterdessen wurde von dem Römer an bis zur Kirche eine breite breterne Brücke geleget, welche mit gelben, rothen und weißen Tuche überzogen war, auf derselben gieng der vorige prächtige Zug wieder aus der Kirche, aber zu Fuße, unter beständigem Jubel- und Vivatrufen alles Volks, nach dem Römer zurück. Se. Majestät der Kaiser mit der Krone auf dem Haupte giengen unter obgedachtem Himmel voran, und nach Allerhöchstdenenselben des römischen Königs Majestät, mit aufgesetzter Reichskrone und den königlichen Pontificalibus bekleidet. Allernächst vor dem Himmel giengen Se. kuhrfürstliche Gnaden von Cöln, und neben Sr. Majestät

dem

dem römischen Könige, jedoch etwas weniger zurück, giengen auf der rechten Seite Se. kuhrfürstliche Gnaden zu Maynz, und zur Linken Se. kuhrfürstl. Gnaden zu Trier, in Kuhrhabiten, welche das äusserste des kaiserlichen Mantels oder Pluvials hielten; zu beyden Seiten sah man wieder die kaiserlichen und königlichen Schweizer, wie auch die Noblegarde. Die kuhrfürstl. maynzische, trierische und cölnische Garden machten den Beschluß. So bald der Zug vorüber war; so ward das auf der bretternen Brücke gebreitete Tuch dem Volke preis gegeben. Nachdem Ihre Majestäten auf dem Römer angekommen waren, gefiel es Allerhöchstdenenselben, sich an das Fenster zu verfügen, und die in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Verrichtungen der Erbämter anzusehen: wie nämlich der Reichserbmarschall, des Herrn Grafen von Pappenheim Excellenz, unter Trompeten- und Paukenschall, vom Römer her in den auf den Platz geschütteten Hafer bis an den Sattelgurt des Pferdes ritt, davon das silberne Fruchtmaaß voll

nahm,

nahm, solches mit dem silbernen Streicher abstrich, wieder ausschüttete, und nach dem Römer zuritt. Der Hafer wurde darauf dem Volke preis gegeben. Auf gleiche Weise ritt der Reichs-Erbkämmerer, des Fürsten von Hohenzollern Durchlaucht, zu dem ohnweit dem Brunnen stehenden, mit weisser Leinwand bedeckten Tische, nahm davon das silberne Handbecken und Giesfaß, samt der Handquele, kehrete damit nach dem Römer zurück, und trug das Handwasser in den Saal. Der Graf von Truchseß, als Reichs-Erbtruchseß, ritt alsdenn unter Vortretung des Erbamtmarschalls, welcher die Schüssel vortrug, nach der auf dem Römerberge aufgeschlagenen Küche, in welche der Erbamtsmarschall hineingieng, ein Stück von dem gebratenen Ochsen in die silberne und vergoldete, mit einem Deckel versehene Schüssel nahm, und dem Herrn Reichserbtruchseß auf das Pferd reichte. Beym Absteigen an dem Römer nahm der Herr Erbamtsmarschall die Schüssel, und stellete sie bey der innern Treppe im Römer dem Herrn Reichserb-

erbtruchseß wieder zu, der sie in den Saal bis auf die kaiserliche Tafel brachte. Alsdann ritt der Graf von Althan, als Reichserbschenk, zu dem mit einem weißen Tuche bedeckten Tische, von welchem er einen mit Wein und Wasser gefüllten silbernen Becher zu sich nahm, damit wieder nach dem Römer ritt, und diesen Trunk auf die Tafel lieferte. Darauf ritt der Reichserbschatzmeister, der Graf von Sinzendorf, auf den Platz, warf aus den an beyden Seiten des Sattels befestigten Beuteln goldene und silberne Denkmünzen unter das Volk, und begab sich wieder nach dem Römer. Unter andern von diesem letztern ausgeworfenen Gedächtnißmünzen war auch folgende silberne: Auf der Vorderseite befindet sich die Versehung mit einem umstralten Triangel, und der mit Wolken, Schwert und Zepter umgebene Erdkrais. Oben lieset man: Virtute & Exemplo. Die Rückseite zeiget oben die deutsche Reichskrone, und darunter:]

Jo-

JOSEPHVS Hung. Bohem. &c.
Princ. Hered. Archid. Austriæ &c.
Electus in Regem Rom.
Coronatus Franc. 3. April. 1764.

Aus einem auf dem Römer errichteten Springbrunnen, auf welchem ein doppelter Adler stund, sprang rother und weißer Wein, und wurde weißes Brod unter das Volk ausgeworfen; den gebratenen Ochsen erbeuteten die Weinschröter, und trugen ihn davon. Nach allem diesem wurde in dem großen Römersaale mit vielen der Herrlichkeit der Handlung gemäßen Ceremonien, von Ihren kaiserlichen und königlichen Majestäten an einer erhabenen Tafel, von einem jeden der anwesenden drey Herren Kuhrfürsten aber an besondern Tafeln gespeiset.

Nach Endigung desselben erfolgte Abends gegen halb 7 Uhr der Rückzug in das kaiserliche Quartier, wobey die kuhrfürstlichen ersten Herren Gesandten in ihren Kutschen, Se. kaiserliche Majestät in Dero überaus prächtigem Wagen, und nach Allerhöchstde-

nenselben des römischen Königs Majestät in Dero besondern ebenfalls sehr prächtigen Wagen, unter eben dem glänzenden Gefolge, das Allerhöchstdieselben nach dem Dom abgeholet hatte, fuhren. Die Straßen waren abermal mit einer erstaunlichen Menge von Menschen angefüllet, und ein ununterbrochenes Freudengeschrey: „Es le„be unser allergnädigster Kaiser und Herr! „Es lebe unser allerliebster Joseph! Es lebe „unsere Mutter und Heldinn Maria The„resia!" erfüllete die Lüfte. Nach dieser Abfahrt der kaiserlichen und königlichen Majestäten wurde von Allerhöchstdenenselben den Herren Reichsfürsten, Grafen und vornehmen kaiserlichen Ministern ein prächtiges Tractament auf dem Römer gegeben. Desgleichen haben die kaiserlichen und königlichen Majestäten denen nürnbergischen und aachenschen Herren Abgeordneten, wie auch den Frankfurter Herren Deputirten eines Hochedlen Raths ebenfalls ein herrliches Gastmahl zurichten lassen, wobey aber die cölnischen Herren Abgesandte, ungeachtet

sie gleichfalls eingeladen gewesen, nicht erschienen sind.

Den größten Theil der Nacht hindurch waren die Gassen und Plätze der Stadt mit Menschen angefüllet, um die schönen und prächtigen Erleuchtungen bey den Hotels der höchsten anwesenden Kuhrfürsten, und der übrigen Kuhrfürsten hohen Bothschafter, wie auch des Herrn Fürsten von Lichtenstein Durchl. imgleichen bey des päbstl. Herrn Nuntii Quartier, dem fürstl. taxischen Palais und dem kaiserl. Oberpostamte, zu betrachten. Eine der sonderbarsten und anmuthigsten sah man dem kaiserlichen Quartiere gegen über, an den Lindenalleen; an diesen 64 Bäumen waren oben durchaus grüne Fichtenäste befestiget, und unten herum waren Geländer. Zwischen den Bäumen, längs des mittlern Gangs, waren Guirlanden und an denselben hiengen Lustres. Auf beyden äußern Seiten der Alleen waren wechselsweise Pyramiden und Armleuchter, alles mit unzählichen kleinen Lampen erleuchtet.

Am Vordertheile der Alleen war ein aus allen Ordnungen zusammengesetzter Säulengang vorgestellet, durch dessen mittlern Bogen, und die beyden an den Seiten, man durch die Gänge der Allee die schönen Erleuchtungen an dem obern Ende derselben sehen konnte. Auf dem Gipfel dieses Säulenganges war eine Fama, einen Lorberkranz und Oelzweig haltend, um dem Volke die Krönung des Durchlauchtigsten Prinzen anzukündigen. An der ersten Krümmung des Bogens, wie auch an dem Hauptgesimse und Geländern, waren Musen und Genii mit musikalischen Kennzeichen. Das übrige war mit Blumenbinden und Lustres, so wie auch das Carnisgesimse mit Blumengefäßen, Cassoletten, und zwischenhin alles mit Reihen von Lampen und Terrinen erleuchtet. Die Vorstellung im Grunde, am obern Ende der Allee, war ein Triumphbogen in Jonischer Ordnung, und oben auf dem Fronton das Bild des römischen Königs, welchem die Nation eine Krone und das Herz des Volkes darboth. Die Tapferkeit, Frömmigkeit, Klugheit

heit und Gerechtigkeit umgaben Se. Majestät. An den Seiten waren 2 Famen, der ganzen Erde die Krönung des durchlauchtigsten Prinzen zu verkündigen. Ein Theil des Frieses zeigte das Reichswappen mit der Reichskrone darüber, mit den Worten zu beyden Seiten:

Cara Deûm Soboles.

An dem Carnis waren zur Rechten 2 Genii, deren einer den Orden des heiligen Stephani von Toscana, der andere aber einen Lorbeerkranz hielt, an der andern wieder 2 Genii, einer den Mariä Theresiä-Orden, und der andere den Orden des goldenen Vlieses haltend. An den Balkengesimsen der Seite las man die Worte:

JOSEPHO BENEDICTO
Aug. Opt. Pio Felici Rom. R.
Inaug. A. R. S. MDCCLXIV.

Zur rechten Seite war in einem Medaillon eine aufgehenkte Sonne mit den Worten:

Curru Nitido Diem Promittit.

Auf der andern Seite sah man vergnügte und fröliche Schäfer bey ihren Heerden, und die Worte:

Deus Nobis Hæc Otia Fecit.

Auf dem einen Säulengestelle der Ballustrade war die Figur des Herkules, den Ruhm der Fürsten vorstellend; auf der andern Seite der freygebige Ueberfluß. An dem äußersten Ende besagter Ballustrade fand man Figuren, welche die im Reiche fließende Ströme und Flüsse, mit den ihnen eigenen Merkzeichen vorstelleten. Von der Ballustrade, auf beyden Seiten des Triumphbogens, ließen sich Trompeten und Pauken hören. Alle die Figuren, Friese, Lesungen und Medaillons waren durchsichtig. Die Mitte des Triumphbogens war mit einem großen Lustre und an beyden Nebenseiten mit auf Piedestalen stehenden mehrern Kronleuchtern, nebst Cassoletten, Feuertöpfen von vielen Lampen umleuchtet. Der Plan ist aus Paris von dem königlich-französischen Architecte, Herrn Mourette. An den Seiten der Allee waren 4 Behälter, wo Wein und Speise für das Volk

Volk frey und endlich preis gegeben wurde. Dieser weite und einem erleuchteten Garten ähnliche Platz, wo jedermann herumspatzieren konnte, gab einen überaus lustigen, ergötzenden und prächtigen Anblick, gleich allem, was nur sonst von dem kuhrböhmischen ersten Herrn Wahlbothschafter, dem Fürsten Esterhasy, daselbst gesehen worden, denn man muß dem allgemeinen Urtheile und Rufe beystimmen, daß Se. hochfürstl. Gnaden vom Anfange bis zur Entwickelung höchstdero bothschaftlichen Character, sowohl in dem, was das Innere Dero Hotels, die Tafeln, angestellte Schauspiele und Bals betrift, als auch bey allen öffentlichen Vorfallenheiten, in Betrachtung der Größe, Zierlichkeit und Pracht Dero gesamten Hofstaats und Equipagen, mit ausnehmendem Glanze besonders hervorgeleuchtet haben. Indessen fand auch, um wieder auf die Beleuchtungen zu kommen, die kuhrpfälzische, in Ansehung des guten Geschmacks, der Kostbarkeit und der verschiedenen sehr wohl angebrachten Farben, allgemeinen Beyfall. Nächst derselben sind die fürstlich lichtensteinische und kuhrbayerische

vorzüglich bewundert worden. Die oberwähnte fürstl. esterhasische und kuhrmaynzische haben vieleicht am mehresten gekostet. Außer diesen fiel auch die hannöverische und die des Freyherrn von Borie sehr schön ins Auge. Den folgenden Tag, Nachmittags gegen 4 Uhr, kamen Se. kuhrfürstl. Durchl. von der Pfalz, mit einem zahlreichen Gefolge, unter Abfeuerung von 125 Canonen von den Stadtwällen, zu Frankfurt an, und empfiengen nicht lange darauf von Sr. kuhrfürstlichen Gnaden zu Maynz die Visite. Den 5ten Morgens um 9 Uhr machten höchstgedachte Se. kuhrfürstliche Durchlaucht Ihren römischkaiserl. und königlichen Majestäten die Aufwartung, und statteten Nachmittags bey Kuhrmaynz die Revisite ab. Auch legten am selbigen Tage die Herren Deputirten der Stadt, bey Sr. kuhrfürstl. Durchl. in einer solennen Audienz, das Bewillkommungscompliment ab. Den 6ten machten Se. Majestät, der römische Kaiser, bey Sr. kuhrfürstl. Gnaden zu Maynz, und bey Sr. kuhrfürstl. Gnaden zu Trier, die Visite, wobey der Herr Oberstkämmerer, Fürst von Khevenhüller,

und

und der Herr Oberststallmeister, Fürst von Auersperg, Allerhöchstdieselben begleiteten. Nachmittags um 5 Uhr geschah es auch bey Sr. kuhrfürstl. Gnaden von Cöln, und bey Sr. kuhrfürstl. Durchl. von der Pfalz. Desselben Morgens um 8 Uhr erhoben sich Se. Majestät, der römische König, nebst des Erzherzogs Leopold königl. Hoheit, in Begleitung des Herrn Oberststallmeisters, Fürsten von Dietrichstein, des Oberhofmeisters, Herrn Grafen von Thurn, und noch einiger andern Kavaliers, nach Bergen, das Feld zu besehen, wo am 13ten Februar 1759 die denkwürdige Schlacht geschehen ist, und kamen gegen Mittag wieder in die Stadt zurück. Nachmittags machten Allerhöchstdieselben bey Ihrer kuhrfürstlichen Gnaden von Maynz und Trier die Visite. Es geruheten auch Ihre kaiserliche und königliche Majestäten Vormittags gegen 11 Uhr, allerhuldreichst, den jüdischen Vorstehern und Baumeistern, eine öffentliche Audienz zu ertheilen, und ihre gewöhnliche allerdemüthigste Geschenke allergnädigst anzunehmen. Den 7. in aller Frü-

he thaten des Erzherzogs Leopold königliche Hoheit eine Reise nach Maynz, um die Merkwürdigkeiten dieser Stadt in Augenschein zu nehmen; und Nachmittags machten des römischen Königs Majestät bey Sr. kuhrfürstlichen Gnaden zu Cöln und bey Sr. kuhrfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz die Visite. Den 8. wurde zu Frankfurt ein öffentliches Dank- und Freudenfest, wegen vollzogener höchsterfreulichen Krönung Sr. Majestät des römischen Königs, gefeyert. Um 6 Uhr des Morgens geschahen 100 Canonenschüsse von den Wällen der Stadt, welche Mittags um 12 Uhr, und Abends nach 6 Uhr, wiederholet wurden. Ihre kaiserliche und königliche Majestäten wohneten dem Gottesdienste in der Kirche der Capuciner bey, wohin Allerhöchstdieselben sich um 11 Uhr in zwoen prächtigen Carossen, in Begleitung verschiedener Herren Minister und Kammerherren, zu Pferde erhoben. Voraus giengen die Libereyen; die kaiserl. Noblegarde aber, und Sr. Majestät des römischen Königs, jede mit ihren Trompeten und Pauken, die Cara-

rabi-

rabiniers von Stampach, und das zur selbigen Zeit wachthabende 11. Quartier der Bürgerschaft mit ihrer Fahne, folgten nach. Den darauf folgenden 8ten geruheten Se. kaiserliche Majestät, imgleichen des römischen Königs Majestät, und des Erzherzogs Leopold königliche Hoheit, einer solennen Deputation von Seiten des Hochedlen Raths, die Abschiedsaudienz zu ertheilen, wobey die Herren Deputirten mit den von Ihren Majestäten empfangenen Präsenten geschmückt erschienen, nämlich: die beyden regierenden Herren Bürgermeister Schlosser und von Wiesenhüten hatten eine goldene Medaille mit dem Brustbilde Sr. Majestät des römischen Königs von Gold mit Jubelen eingefaßt, samt einer gleichfalls mit Jubelen gezierten Krone darüber; die zween ältesten Herren Syndici, Burg und Schudt, das an einer massiv goldenen Kette hängende Brustbild Sr. kaiserlichen Majestät in Gold, und der jüngste Herr Syndicus Grimmeisen, eine goldene Anhängmedaille mit Sr. königlichen Majestät Brustbild. Der bisherige er-

ste kuhrbayerische Wahlbothschafter, des Grafen von Baumgarten Excellenz, fuhren desselben Abends mit Dero ganzem Hofstaate von Frankfurt wieder ab, um bey dem Empfang der kaiserlichen und königlichen Majestäten zu Donauwerth gegenwärtig zu seyn. Den 9ten Vormittags machten Se. kuhrfürstliche Durchlaucht von der Pfalz bey des Kaisers und des römischen Königs Majestäten abermal die Aufwartung, um bey Allerhöchstdenenselben, wie auch bey Sr. königlichen Hoheit, dem Erzherzog Leopold, die Abschiedscomplimente abzulegen.

Jedoch, ehe wir noch von Allerhöchstderoselben Abreise etwas gedenken, wollen wir die bey Gelegenheit der Krönung geschehene und nach und nach bekannt gewordene Standeserhöhungen, Militar- und andere Promotionen, ebenfalls mit anmerken.

In den Reichsfürstenstand sind erhoben worden:

Die Herren Grafen von Bathiany, von Kaunitz, von Collerodo, von Khevenhüller

und

und von Hohenlohe, neuensteinischer Linie.

Militarpromotionen:

General der Cavallerie: Fürst von Anhalt-Zerbst. Generalfeldzeugmeister: Prinz Wilhelm von Sachsen-Gotha, Freyherr von Cavallieri, von Lützen, von Haller, Graf Forgatsch, Benvenuto, Petazzi, Stollberg, Esterhasy.

Feldmarschallieutenants: Vogghera, Bettoni, Hallweil, Zollern, St. Ignon, Hamilton, Guiccardi, Ponce de Leon, Escalar, Viteleschky, Czigan, Harteneck, Vogelgesang, Migazzi, Würzburg.

Generalmajors der Cavallerie: Wallenstein, Lasgallner, Gerstdorf, Milesimo, Nassau.

Der Infanterie: Mack Eligott, Wallis, Pappenheim, Bern, Kopf, Ligne.

Obersten: Rindsmaul bey Stampach, Landiry bey Anhalt-Zerbst, St. Julien bey Stamba, Zollern bey Würtemberg, Kinsky bey Zweybrücken.

Zu Kammerherren sind ernennet worden:

Schwarzenberg, Lichtenstein, Leiningen, Kaunitz, Daun, Truchseß, Schönborn, Pappenheim, Truchseß, Brenner, Kinsky, Esterhasy, Nugent, Voit, Plettenberg, Erdödy, Schorlemmer, Stahrenberg, Fugger, Rindsmaul, Türkheim, Kegletwitz, Miltitz, Styrum, Rotberg, Arco, Muggenthal, Micos, Firmian, Gymmich, Bellisoni, Wolkenstein, Sekelli, Gambarana, Rechbach, Filquemont, Kemeni, Stain, Origoni, Bodmann, Drackersdorf, Prato, Quadt, Telecky, Thorockzkay, Vilani, Trapp, Befeld.

Decretisten:

Thurn, Tarouсca, Choteck, Kollowrath, Salm, Kaunitz, Sauer, Kalnocky, Thaponat.

Zu wirklichen kaiserl. königl. geheimten Räthen:

Graf Odonell, General der Cavallerie; Graf von Rosenberg, kaiserl. königl. Bothschafter zu Madrit; Freyherr von Breidenbach

bach zu Bürresheim, Domprobst zu Trier; Freyherr von Erthal, erster kuhrmaynzischer Wahlbothschafter; Herr Graf von der Leyen; Herr Baron von Kesselstadt, zweyter kuhrtrierischer Wahlbothschafter; Graf Laschansky; Graf Weissenwolf, Bischof zu Neutra; Graf Gabriel von Haller; Graf Adam Nemes; Graf Ostein; Graf Franz Anton von Altenes; Graf Thierheim; Graf Spauer; Graf Thoret; Graf Frasini; Graf von Lamberg.

Ferner wurden von Sr. römischköniglichen Majestät an Allerhöchstderoselben Krönungstage in der Domkirche zu Rittern des heil. römischen Reichs geschlagen:

Von Seiten Kuhrmaynz: Die Herren von Weyhers, Ritter, Hagen, Clossen, Graf von Ingelheim, von Elz, Schenk von Castel, Freyherr von Guttenberg, Zobel Hetterdorf.

Von Seiten Kuhrtrier: Herr von Bras zu Waldeck, Oberststallmeister und geheimter Rath; Elz, geheimter Rath; Redwitz, geheimter Rath; von Berg; von Kerpen, Se-

 nior;

nior; von Kerpen, Junior; Herr Graf von Renesse; Herr von Trautenberg; von Grott; von Kolb; von Buseck, sämtlich Kämmerer.

Von Seiten Kuhrcöln: Clement August Freyherr von Schall; von Wallport zu Bornheim; von Wenge; von Gymnich; von Wolf Metternich; Graf von Hatzfeld.

Von wegen Kuhrböhmen: Dietrich Freyherr von Truchseß von Winzhausen; die Herren Grafen von Lamberg, von Bathiany, von Csecka, von Cavriani, von Forgatsch; Herr von Bodmanninsky, von Mikoffu, von Jacklin.

Von Kuhrbayern: der kuhrfürstl. Kämmerer und Generalmajor, Sigm. Cacnerin; Freyherr von Mongelas, kuhrfürstl. Kämmerer und Regierungsrath; Freyherr von Maxim, von Lerchenfeld-Achamb; Ferdinand, Freyherr von Lerchenfeld-Achamb; Franz Xaver von Markreiter, kuhrfürstlicher Truchseß; Freyherr von Nitschke, königl. pohlnischer Obristlieutenant; Freyherr von Zech, auf Neuhofen.

Von

Von Kuhrsachsen: Adolph Heinrich von Bose, von Rex; Graf von Dahlwitz; Herr von Schönfeld, von Tauber, von Niesemeuschel.

Von Kuhrbrandenburg: Herr Carl Ernst Georg, Reichsgraf von Podewills; Freyherr von Berlichingen; von Tritschler; Alexander von Baumbach; von Thorne; Ernst Christian Friedrich von Baumbach; Julius Wilhelm von Wildungen.

Von Kuhrpfalz: Karl Philipp, Freyherr von Memmingen; Karl Freyherr von Stingelheim; Friederich Armand, Freyherr von Thierheim.

Von Kuhrbraunschweig: Die Freyherren von Walsleben, von Boineburg, von Baumbach, von Barner, von Bromsen, Graf von Seyboldsdorf.

Außer diesen von den höchsten Herren Kuhrfürsten Sr. Majestät dem römischen Könige vorgestelleten Rittern, haben Allerhöchstdieselben selbst zuvörderst folgende Grafen,

Kavaliers und Herren zum Ritterschlag ernannt und aufgenommen, als:

Die Herren Grafen, Karl von Dalberg, Dietrichstein, von Spork, Karl von Palfy, Joseph von Khevenhüller, Anton von Khevenhüller, von Pachta, von Thurn, Franz Wenzel von Solm, Erwein von Schönborn, von Erdödi, von Buguva, von Womboldt, von Rechbach, Herr Baron von Knebel, Herr Georg Burkhard von Haller, Herr Karl Frieberich von Behaim, Herr Friedrich Karl von Scheuerl, Herr Johann Burkhard von Vollkammer.

Es wurden auch, wegen dieser höchstglücklich vollzogenen römischen Königswahl und Krönung, mit der Notification an die vornehmsten europäischen Höfe zu gehen, von dem allerhöchsten kaiserlichen Hofe folgende Minister ernennet, als:

Der Fürst von Lobkowitz nach Petersburg; Graf Leslie nach Parma; Graf Spork nach Dresden; Graf Sternberg nach Brüssel; Graf Gundacker-Colloredo nach Wien; Fürst Auersberg nach England; Graf Karl

Die-

Dietrichstein nach Paris; Fürst Schwarzenberg nach Rom; Graf Kinsky nach Neapolis; Graf Kirchberg nach Turin; Graf Khevenhüller nach Modena; Graf Schafgotsch nach Berlin; Graf Thun nach München; Freyherr von Bibra nach Mannheim; Graf von Taff nach Lissabon.

Während daß sich nun der Allerhöchstgedachte kaiserl. königl. Hof noch in Frankfurt aufhielt, ließ das kuhrfürstl. Collegium an Ihre kaiserl. königl. Majestäten verschiedene Schreiben in Reichsangelegenheiten ergehen, nämlich außer denjenigen, welches die Religionsbeschwerden überhaupt betrift, noch ein anderes, so die Appellationen an den Hof zu Rom für Misbräuche hält; ferner eines wegen Aufnahme des Commerzii, Verbesserung der Landstraßen, Abstellung der Handwerksgebräuche, und endlich eines, wegen Visitation des kaiserl. und Reichskammergerichts. Auch wurden noch einige Conferenzen auf dem Römer gehalten, wovon die eine und letzte besonders merkwürdig, indem die per-

sön-

sönlich zu Frankfurt anwesende vier Herren Kuhrfürsten, außer Kuhrcöln, so wegen einer Rangdispute ausblieb, solcher mit beywohneten, und darinn die sogenannte Kuhrfürsten-Verein erneuerten und beschworen.

Endlich nahete auch der Tag zur Abreise Ihrer kaiserl. königl. Majestäten heran. Es war den 10. April frühe halb 6 Uhr, als der allerhöchste kaiserl. königl. Hof von Frankfurt, unter der nämlichen Parade und freudigem Vivatrufen der gesamten Bürgerschaft und Abfeuerung der Canonen von den dasigen Wällen, als wie bey Allerhöchstderoselben Einzuge, aufbrachen, und die Rückreise in höchstbeglücktem Wohlseyn und unter unzähligen Segenswünschen, über Mergenthal, Crailsheim, Wallerstein, Donauwerth, und von dar zu Wasser nach der kaiserl. königl. Residenz Wien antraten. Selbigen Tages reiseten auch Se. kuhrfürstl. Gnaden zu Cöln unter 125 Canonenschüssen, Se. kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz in der Stille; Tages darauf

auf aber Se. kuhrfürstl. Gnaden zu Trier, und den 12ten Se. kuhrfürstl. Gnaden zu Maynz, ebenfalls unter Abfeuerung von 125 Canonen von Frankfurt nach ihren Residenzen wieder ab. Imgleichen begaben sich die nürnbergischen Herren Abgeordneten mit der Reichskrone und den übrigen Reichskleinodien, unter der gewöhnlichen Begleitung von Cavallerie, nach Nürnberg wieder zurück, welches in den folgenden Tagen auch die Herren Aachner Deputirten mit den Reichskleinodien thaten. Und nachdem den 12ten gedachten Monats der andern höchsten Herren Kuhrfürsten Wahlbothschafter Excellenzen, einer nach dem andern sich wieder nach ihren vorigen Posten verfügten; so wurde vorher in mehrgedachter kaiserl. und des Reichs Wahlstadt, die kaiserl. Taxordnung auf den gewöhnlichen Plätzen, dem alten Herkommen gemäß, unter Trompeten- und Paukenschall publiciret. Nunmehro verschwand allgemach der unbeschreiblich große Glanz dieser Stadt, und das hier gleichsam in einem Mittelpunkte zusammengeflossene deut-

deutsche Reich vertheilete sich wieder in seine gewöhnliche Sitze.

Jedoch, ehe wir diese Stadt ganz und gar verlassen, finden wir noch nöthig, ein und anderes hierbey mit anzumerken. Nicht nur, wie schon oben mit mehrerm gedacht, wurde in den sämtl. Kirchen derselben, von allen dreyen christlichen Religionen, dem Höchsten für ein so wichtig vollbrachtes und für ganz Europa allgemein heilsames Werk das gebührende Dankopfer gebracht, und über die ausgesuchtesten Texte so bündig als erbaulich geprediget, sondern auch die jüdischen Synagogen daselbst feyreten diesen Krönungstag unter Absingung eines nach der Musik künstlich gesetzten Lobpsalmes. Ihr Tempel war zu Bezeugung ihres demüthigsten Antheils, den sie an dieser so glücklich ausgefallenen Wahl und Krönung zu nehmen sich verbunden erachteten, mit vielen buntfarbigten Wachslichtern erleuchtet, auch wurde der Sabbath mit einem aufgeführten Concert angefangen, und mit Preis und se-

gens-

gensvollen Wünschen für Ihre kaiserl. und königl. Majestäten und für das ganze durchlauchtigste Erzhaus, die Dankpsalmen, der 21. 45. 61. 63. 72. 91. 98. 133. 144. und 150. von der ganzen Gemeinde in beyden Synagogen gebetet und gesungen, und Abends bey illuminirten Synagogen, unter einer musikalischen Vocal- und Instrumentalsymphonie, Absingung des darauf gerichteten Gebets und mit Austheilung des Allmosens unter die Armen, in größter Ehrfurcht wiederholet. Eben diese dem höchsten Beherrscher der Welt gebührende Kennzeichen der Andacht und des Dankes wurden ihm auch, wegen eines so glücklich erlebten Zeitpunkts, in allen Provinzen Germaniens und Staaten des heil. römischen Reichs, auf die feyerlichste Weise gewidmet, und aller Orten dieses große Fest so gefeyert, wie es die Würde und das Ansehen eines so hohen und wichtigen Gegenstandes erfoderte. Obwohl keine Stadt, kein Ort, dem andern etwas, wenigstens in der geheimen Freudensbezeigung der Herzen, nachzugeben geschienen; so

haben sich doch vor andern einige der vermögensten und größten Reichsstädte sich beeifert, es allen andern zuvor zu thun.

Die Reichsstadt Nürnberg hat ihre Freude solchergestalt darüber an den Tag geleget, daß kein Jubelfest, zu welchen Zeiten es auch gehalten worden, derselben gleich gekommen, und kann der Stadt Frankfurt, wenn solche ihr nicht den Vorzug streitig macht, doch in allem hierinn gleichgeschätzet werden. Auch Augsburg hat sich, wie ihre übrigen Schwestern, Ulm, Lübeck, Hamburg u. s. w. besonders hervorgethan, und ihre Freudensbezeigungen durch eines der feyerlichsten Dankfeste bezeichnet. Denn es wurde den 26. April dieses Jahres sowohl in der hochfürstlichen hohen Domstiftskirche, als auch in den sämtlichen evangelischen Kirchen, mittelst besonderer Predigten, Gebetern und Musiken, Vor- und Nachmittags, dem Höchsten für die dem heiligen römischen Reiche allergedeyhlichst vollbrachte römische Königswahl und Krönung auf das feyerlichste

ste gedanket, und das: Herr Gott! dich loben wir, abgesungen, welches in der Domkirche Se. hochfürstliche Durchlaucht in hoher Person anstimmeten. Wie denn auch sowohl von der bey der hohen fürstlichen Domstiftskirche in Parade gestandenen Stadtgarde und zwoen bürgerlichen Compagnien, als auch bey der evangelis. St. Anna Hauptkirche gleichfalls postirt gewesenen Stadtgarde und zwoen bürgerlichen Compagnien eine dreyfache Salve geschossen worden. Die Eröffnung dieser Feyerlichkeit wurde Morgens um 6 Uhr, durch Lösung des groben Geschützes auf sämtlichen Wällen dieser Stadt, verkündiget, und ließen sich selbige um 12 Uhr Mittags ebenfalls rings um die Stadt hören, den Beschluß aber machte ein gesamter hochlöblicher Magistrat mit einem Souper auf der Herren Geschlechterstuben, da dann um 7 Uhr Abends zum drittenmal das grobe Geschütz abgefeuret worden. So wie dieser Freudenstag durch Schließung der Werkstätte, Kramläden und Gewölber äußerlich gefeyret wurde; so sehr konnte man

auch

auch aus allen Anstalten und Freudensbezeugungen sich von der innerlichen Rührung derer dem allerdurchlauchtigsten kaiserlichen Stammhause allertreuestdevotesten Herzen überzeugen. Andere noch größere Festins, die an den höchsten und hohen Höfen des gesamten deutschen Staats gehalten worden, nicht zu gedenken, deren Pracht zu beschreiben, die uns vorgesetzten Gränzen nicht erlauben.

Es sind auch bey Gelegenheit dieser höchstbeglückten römischen Königswahl verschiedene wohlgerathene Chronosticha im Druck erschienen, worunter folgende zwey, welche von einer vornehmen jugendlichen Feder herrühren, uns wegen ihres natürlichen Zusammenhangs besonders merkwürdig geschienen haben:

qVaerIs,
qVIs roManVs reX franCofVrtI fVerIt
eLeCtVs ?

prInCeps IosephVs II.
gLorIosI franCIsCI I. CæsarIs natVs.

VIVat

VIVat ILLVstrIs prInCeps IosephVs II.
VIVat reX roManVs
franCofVrtI eLeCtVs,
aVgVstI CæsarIs fILIVs,
regnetqVe feLIX
faVtor aVgVstæ.

M de S.

Jedoch, ehe wir zum Schluß eilen, müssen wir noch etwas von der Reise der höchstgedachten kaiserlichen und königlichen Herrschaften gedenken. Die Gegenden, welche Ihre kaiserliche und königliche Majestäten, wie auch des Erzherzogs Leopold königl. Hoheit, durchreiset haben, sind voll von unvergeßlichen Merkmaalen der Dankbarkeit, Ehrfurcht, Liebe und der allergetreuesten Zuneigung. Es ist kein Ort, keine Stadt, kein Platz auf der ganzen Reise zu finden, welcher nicht die ausnehmendsten Kennzeichen der Mildthätigkeit Ihrer kaiserl. und königl. Majestäten aufzuweisen hätte. Mit was für

einer

einer allergnädigsten Gesinnung und besondern Vergnügen Se. römischkaiserl. Majestät bey Dero Reise durch Bayern nach Frankfurt, die von der sämtlich abgeordneten kuhrfürstl. Bedienung geschehene allerunterthänigste Bewirthung anzusehen geruhet, erhellet, den öffentlichen Nachrichten zu Folge, unter andern auch aus denen zu Aichach zurückgelassenen mehr als kaiserlichen Geschenken. Se. Excellenz, der Herr Graf von Seinsheim, erhielten das reich mit Brillanten besetzte Portrait Sr. allerhöchsten römischkaiserl. Majestät, worauf sich eine kaiserl. gleichfalls mit Juwelen geschmückte Krone befand. Der Herr Graf von Minuzzi erhielt einen Ring von großem Werth. Die Herren Grafen von Wahl und Lamberg, und der Herr Baron von Waldkirchen, bekamen jeder eine goldene mit Brillanten besetzte Uhr. Der Herr Graf von Leoni, Oberstsilberkämmerer, erhielt ein großes silbernes Tafelsurtout, zween Oelnäpfe und vier große Leuchter von gleichem Metall aufs künstlichste gearbeitet, zum Geschenke. Die

vier

vier kuhrfürstliche Edelknaben wurden jeder mit einer goldenen Tabattiere beehret. Herr Bernhard, Mundcontrolleur, bekam eine goldene Tabattiere mit 100 kremnitzer Dukaten, nebst einer goldenen Kette und Medaille von gleichem Werth. Herr Care, Hoftapezierer, wurde mit einem prächtigen silbernen Tafelsurtout beschenket, und mehr als 1000 Dukaten an die subalternen Küchen- Keller- und Conditoreybediente ausgetheilet. Die Officiers, welche bey den kaiserlichen Nachtquartieren die Wache hatten, wurden eben so wenig vergessen, sondern erhielten theils Tabattieren, theils Uhren und Degen zum Geschenke, auch wurde unter die gemeinen Soldaten an baarem Gelde eine starke Summe vertheilet. Die großen Präsente, so sonst noch hier und da an verschiedenen Orten, hohen Standespersonen, Ministern, Gesandschafts- und andern Kavalieren gemacht worden, nicht zu rechnen. Nur die, welche Se. kaiserliche Majestät zu Frankfurt ausgetheilet, sollen sich

über 2 Millionen belaufen. Unter allen Stationen, wo Allerhöchstdieselben bey Dero Rückreise das Nachtquartier zu nehmen geruhet, sollen Ihren Majestäten vorzüglich vor andern, die kuhrfürstlichbayerische Bewirthung zu Straubingen, und die markgräflich anspachische zu Crailsheim, sehr wohl gefallen haben. Beyde große Prinzen hatten das Vergnügen, allerhöchstgedachten Ihren Majestäten und des Erzherzogs Leopold königlichen Hoheit, in besagten Oertern, in Person aufzuwarten, und diese hohen Gäste auf das kostbarste zu bewirthen. Was nur von Schönheit, Pracht und Niedlichkeit kann gedacht werden, hat man bey einer jeden hohen Tafel erblicket, und die Ordnung und der gute Geschmack sollen allenthalben geherrschet haben. Wie denn auch beyderseits Majestäten Ihr allergnädigstes Wohlgefallen darüber bezeiget, und solches in den huldreichsten väterlichen Ausdrücken geäußert haben; auch, nachdem Se. kuhrfürstl. Durchl. zu Bayern sowohl, als des Herrn Markgrafens zu Anspach hochfürstliche Durchlaucht,

nach

nach der Tafel Ihren kaiserlichen und königlichen Majestäten das Compliment zur angenehmen Ruhe gemacht, und sich darauf in ihre Apartements zurück begeben, haben Allerhöchstdieselben geruhet, die Revisite zu geben, und Höchstdieselben Ihrer kaiserl. und königl. Freundschaft zu versichern. Mit eben der allergnädigsten Gesinnung sind von Ihren Majestäten auf Dero Reise alle vornehme Standespersonen, die die Gnade erhalten, Allerhöchstdenenselben ihre Aufwartung machen zu dörfen, begegnet worden, bis endlich sämtliche kaiserl. und königliche Herrschaften den 23. April, als am Ostermontage, glücklich und wohl in Dero kaiserlichen Residenz Wien, unter frohlockenden Jauchzen und überall lauttönenden Vivatrufen der Einwohner daselbst, angelanget sind.

Wohl demnach dem deutschen Reiche und seinen Provinzen! deren blühendes Wohlseyn nun auf die glücklich vollzogene Wahl und Krönung des ersten würdigsten Zweiges dieses glorreichen erzherzoglichen Hauses sich

gründet. Der Höchste befestige noch mehr das Glück Oesterreichs, auf daß wir unter dem sanften österreichischen Zepter, nach genug ausgestandenen betrübten Zeiten, uns dereinst wieder erholen, und unsere Fluren, wie vor Zeiten, mit Segen und Ueberflusse angefüllet sehen mögen. Die himmlische Vorsicht vereinige in der allerdurchlauchtigsten Person Josephs des zweyten die erhabensten Verdienste eines weisen Rudolphs von Habsburg, eines klugen Maximilians des ersten, eines mächtigen Karls des fünften, eines unvergeßlichen Josephs des ersten, eines gottseligen Karls des sechsten, eines leutseligen und friedlieben den Kaisers Franciscus und endlich einer vollkommenen und preiswürdigen Kaiserinn Maria Theresia! Sie flöße diesem Erben der österreichischen Tugenden solche Gesinnungen ein, die dieses edlen Blutes und seiner grossen Bestimmung stäts würdig sind. Wir schlüßen endlich mit dem wohlgerathenen

Chro-

Chronosticho eines ehrwürdigen Verfassers:

ReCorDare eXeMpLarIs pharaonIs aC Ioseph! *Gen. c.* 41.

qVonDaM pharao aLebat Ioseph: nVnC Cæsar fILIo:

tV es Ioseph..! VnICo regnI soLIo præCeDaM te,

seD MagnVs erIt, Ioseph fILIVs CresCens,

sVCCessV teMporIs, In patrIs soLIo seDens.

Interea, VIgILante Deo, CVM Cæsare, Ioseph

sIt nobIs reX! aC feLICIa teMpora Degat! *I. S. C.*

Lange Lebe VnD Lange regIere Ioseph, Vnser röMIsCher KönIg!

E N D E.

Gedruckt
bey Christoph Peter Detleffsen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachricht
an den Buchbinder.

Die Portraits Ihrer Majestäten des römischen Kaisers, des römischen Königs und der römischen Königinn, wie auch der höchsten Herren Kuhrfürsten, als Kuhrmaynz, Kuhrtrier, Kuhrcöln, Kuhrböhmen, Kuhrbayern, Kuhrsachsen, Kuhrbrandenburg, Kuhrpfalz und Kuhrbraunschweig-Lüneburg kommen gleich nach der Vorrede, der Ritterschlag aber Seite 102 zu stehen.

XX VII.86

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Semmel, Adam Gottlieb, / Fridrich, Jacob Andreas / Joseph

Ehrengedächtniß der römischen Königswahl und Krönung Josephs des Zweyten

Augsburg 1765

J.publ.g. 183 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559065-9
VD18 13586653